

20

Ded.
119

2^o Dec. 119.

Deduct.
14
DEDUCTIO
HISTORICA,
CUM
ANNEXA SUCCINCTA
& DOCUMENTATA
FACTI SPECIE.

In Sachen
Des
Frankfurter MAGISTRATS,

Contra
Die Elberfelder „ und Barmer „ Handels-
Leuthe/

Auch respectivè
Königlich-Preussisch-
Und

Chur- Pfälzische
Unterthanen;

In Puncto

Des Frankfurter Weinwands- Hauses/
Und deßfalls / seit der Bürgerlichen Admodiation / ganz neuer
lich prætendirenden Impostes.



Es circa Annum 1360. bey Herrsch- und Regierung
des Allerdurchleucht- und Großmächtigsten Römischen
Käysers CAROLI IV. Glorwürdigster Gedächtniß/
die Franckfurter Mäyn-Brücke in einem sehr verfallenen
Zustand sich befande/ und zu deren dauerhafften Aufser-
bauung eine erkleckliche Geld- Summa erfordert wurde/
so seynd Allerhöchst-besagt Ihr. Kaysersl. Majestät/
auff inständiges Sollicitiren der alldasigen Bürger-
meistern / Schöpffen / Rath und Stadt / aller-
gnädigst bewogen worden / Derselben die allergnädigste
Special-Concession in dicto Anno 1360. auff Margarethen

Tag / zu Nürnberg / dahin zu ertheilen / daß bemelte Bürgermeistere / Schöpffen/
Rath und Stadt Franckfurt / von jedem daselbst verkauft werdenden Tuch-
Gewand / so wohl vor Sich / als durch diejenige / denen Sie solches befehlen/
von dem Käufer drey alte Heller / und von dem Verkäufer auch drey alte
Heller zu heischen / zu fordern / zu empfangen und zu nehmen / auch von dem
jenigen Gewand / oder aller anderer Kauffmanschaft / wie die genannt
mag werden / und in Häusern und Herbergen verkauft wird / wo der Wirth
nach der Stadt Gewohnheit zu Huß- Geld zween Heller nimbt / daß Sie darvon
auch andere zween alte Heller zu nehmen / zu fordern und zu empfangen be-
rechtiget; jedoch solch eingehend Geld zu anders nichts / als zum Nutzen der Stadt
an obgedachtem Brücken- Bau zu verwenden gehalten seyn sollen / wie ein solches
alles die Anlage sub Lit. A. des kläreren Inhalts ergiebet.

Und damit die in dicto Privi-
legio inserirte Obervanz desto klärer erscheine / so zeigen die Adjuncta sub Literis B. C. D. E. & F.
Daß Sie keine andere Imposten / als die von Alters hero fundirte Steuer- Beed-
Weg- und Waag- Gelder / auch Zoll zu erheben / zur Zeit des angefangenen
Baues aber anderst nichts an Einkünften einzuführen und zu augmentiren befugt
waren / als das so genandte Umb- und Mahl- Geld / welches Sie
jedoch NB. nicht auff frembde / sondern bloßlich die Bürgerschaft
umschlagen durfften: Gleichwohlen aber mit der expresse Restriction, Daß / so bald
der angefangene Bau vollendet seyn würde / alsdann auch dergleichen extraordi-
naire Imposten cessiren und wieder abgethan; hergegen allerdings verbotten seyn
solle / keinen auff die Franckfurter Meß kommenden Kauffmann mit einigem Ge-
walt oder Arrest zu bekümmern / sondern sein ohngehindertes und ohneinge-
schränktes commercium treiben zu lassen. Auch da über die angeführte Privi-
legia und præterdirte Imposten einiger Zweifel von jemand erregt werden solte/
solche Befugnis entweder durch einen hierzu gesetzten geschwornen Boten ab-
schriftlich zu dociren / oder aber in loco selbstten auff Begehren originaliter
vorzulegen / und dardurch sich Rechts- behörig zu legitimiren; unter welchen
sämtlichen concedirten Imposten jedoch einiges dermahlen præterdirenden Leinwands-
Hauß- Gelds sehr notanter mit keinem einzigen Wort gedacht wird / da doch alle
sonstige

A.

B.

C.

D. & E.

F.

G. sonstige Proventus specificè exprimiret seynd. Es constiret auß der Anlag Lit. G. noch weiters / daß / Als Magistratus von jedem *passirenden Stück frembden Guts* einen Impost von fünf Bagen / ungleichen auß die frembde Waaren / so in loco Franckfurt durch die Bürgerschaft verkauft werden / einen halben Gulden *pro Cento*, auch sonstige Imposten gegen das Herkommen geschlagen hatte / die Sache aber von der Bürgerschaft selbst gegen den Magistrat bey *Kaiserl. Majestät* klagbar gemacht / anben dergleichen nie herkömmliche Ansätze von der dßfals in Anno 1613. auß *Chur - Mainz und Hessen-Darmstadt* angeordnet gewesenen *Kaiserl. Commission*, nach reiffer der Sachen überlegung / auch *Maas - Gab* derer *Reichs - Satzungen* / vor unzulässig erkannt und abgeschafft worden; Wiewohl der erstere Posten noch wirklich unter dem fingirten Namen der Niederlag / auß vermuthlicher Verschweigung des emanirten *Commissions - Cassatorii*, zum grösssten Präjudiz derer sämtlichen Interessenten des *Commerci*, gang ohnerlaubt continuiert wird. Ohngeachtet dieser judicialiter reprobirten und cassirten Ungebühr / legte wohltermelter Magistrat circa Annum 1575. einen so genannten

H. *Leinwands - Hauses - Impost*, laut Anlage sub Lit. H. an / und machte darauff eigenmächtig verschiedene Verordnungen und Imposten über die nacher *Franckfurt* zum Verkauf bringende alleinige *Hessen - Waaren* / Vid. Accl. sub Literis L.

I. & K. Welche neuerliche Imposten unterm Vorwand des sub Lit. A. allegirten Privilegii und darinnen specialiter auß *Tuch / und fein Leinen - Gewand* / verwilligten *Haus - Gelds* colorirt und eingeführt werden wolten / zu welchem Ende die *Hessische Leinwands - Händler* sich auch sothanen *Leinwands - Hauses* zu *Meess - Zeiten* bedienten / und noch de facto, so wohl in - als außser *Meess - Zeiten* / bedienen / welches letztere (nehmlich außser denen *Meessen* in *Franckfurt* zu verkaufen) jedoch keinem Frembden / sondern alleinig denen dasigen Bürgern zukommt; so ermeldten *Hessen* nebst einigen *Langenbergeren* aber / weil sie die *Leinwands - Haus - Gebühr* entrichten / zugelassen wird / mithin den Vortheil genießen / daß solche unter Zahlung des à Magistratu privativè und gegen das Herkommen / auch allgemeine *Friedens - Schlüsse* und *Reichs - Constitutiones* angesetzten blößlichen *Leinwands - Haus - Gelds* von allen übrigen Imposten / als *Zoll / Niederlag - Stand - Geld / Laden - Zins* / auch sonstigen von anderen *Kauffleuthen* mehrentheils indebitè in *Meess - Zeiten* zahlenden verschiedenen *Auflagen* biß auß die heutige Stunde befreyet bleiben.

L. Als aber diese neuerliche einseitige Auflagen bey eingeführter bürgerlichen Admodiation, ob gleich Admodiatores, laut Adj. sub Lit. L. sich durch einen Revers verbindlich gemacht / auch ihnen von *Ihr. Röm. Kaiserl. Majestät* allergnädigst befohlen worden / auß der alten *Observanz* allerdings zu halten / endlich so weit extendirt werden wolten / daß man solche auch von denen *Königl. Preussisch - Nieder - Weseler - und Märckischen* / auch *Chur - Pfälzisch - Elbersfelder* und *Barmer* außser gedachtem *Leinwands - Haus* feil habenden *Handels - Leuthen* in Anno 1717. gegen alles Herkommen und Recht / so neuerlich als widerrechtlich / nach der vorgeschriebenen eigenmächtig eingeführten *Leinwands - Haus - Ordnung* prætendirte; diese aber sothanen Anmuthen um so ohngerechter fanden / als

I. Dasselbe gegen vor - allegirte *Kaiser - und Königliche Privilegia*, (zu welchen Zeiten noch an kein *Leinwands - Haus* / vielweniger eines sicheren darauff verstatteten Impostes gedacht / sondern dieses *Haus* erst 214. Jahr hernach denen darinnen feilhabenden *Hessischen Kauffleuthen* / zu Zahlung dorthiger *Gebühr* / anmaßlich angewiesen worden) auch die kundbare *Reichs - Constitutiones*, nebst beschwornen *Wahl - Capitulationen* / und unter solchen insonderheit die *Wahl - Capitulation* des *Glorywürdigst regiert - und höchst - sel. verbliebenen Kaisers*

Caroli V. de Anno 1519. Art. 18.

Ferdinandi I. de Anno 1558. Art. 17.

Maximiliani II. de Anno 1562. Art. 8. & 9.

Rudolphi II. de Anno 1575. Art. 17. & 18.

Weiters in Recess. Imper. de Anno 1576. vers. Weiters / 20. 116. & seqq.

Nec-

Nec non Capitulatio. Imperat.

Matthiæ de Anno 1612. vers. 19.

Ferdinandi II. de Anno 1619. Art. 19.

Ferdinandi III. de Anno 1648. Art. 20. & seqq.

Ferdinandi IV. de Anno 1653. Art. 20.

Instrum. Pac. Osnabr. Art. 9. & Monast. §. 67.

Nebst darauff fundirten Recess. Imp. noviss. de Anno 1654.

Weniger nicht der darauff gefolgten Capitulationi Leopoldinæ de An. 1658. Art. 20. & seqq.

Josephinæ de Anno 1690. Art. 21. & seqq.

Insonderheit aber der jetzt regierenden Römischen Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. allergnädigst verwilligt und beschwornen

Wahl = Capitulation Art. 8.

Allerdings und è diametro entgegen streiten. Imgleichen

2. Von Seiten E. E. Magistrats in Ewigkeit nicht wird können erwiesen werden / daß / so lange das so genandte Leinwands = Haus steht / oder die dermahlige Imposten anmaßlich darauff geschlagen worden / der prætendirte Impost, und also von einigen Seculis hero / von denen Elberfelder und Consorten / dem jetzt von denen Admodiatoribus prætendirenden Fuß nach / zahlt worden seye; Weniger nicht

3. Ihnen sehr ungerecht vorkame / daß / da Sie ihre vorgedachte / wiewohl nicht schuldige / jedoch zuweilen viâ facti cum toties quoties repetita Protestatione & Reservatione extorquirte Auflagen jederzeit richtig und ohne Zwang indebitè zahlt hatten / Sie auch zugleich die anmaßliche Gebühr an das quæst. Leinwands = Haus / in welches sie doch niemahlen einige ihrer Waaren exponirt / zahlen solten: Zumahlen da

4. Allen anderen Holländisch = Engelländisch = Frankösisch = Italiänisch = und anderen mit feineren und weit kostbahrern / nemlich Spitzen / Cammericher = und Messel = Tuch / auch anderen feinen Leinwand / Sammet / Seiden / Damast, Drap d'Or, Drap d'Argent, und sonstigen pretiosen feinen wollenen und anderen Waaren handelnden frembden Kauffleuthen / dergleichen neuerliche Anmuthungen niemahlen geschehen; insonderheit denen Elberfelder und ihren Consorten

5. Wundersam scheint / daß gleichwie E. E. Magistrat bey tentirter Einföhrung der neuerlichen Leinwands = Haus = Gebühr sich auff erst allegirtes Privilegium sub Lit. A. und darinnen auff ein Tuch = Gewandes verwilligte drey und resp. zwey alte Heller fundirte / also solches Tuch = Gewand auff Leinwand explicirt werden wolle / da doch nach dem im gangen Heil. Röm. Reich üblichen Stylo Commercii, und der bey der ersten höchsten Käyserl. Commission von denen bürgerl. Deputirten gegen E. E. Magistrat unterm 14. Maij 1714. übergebenen / die Judenschafft und dero Stättigkeit betreffenden so genandten gehorsamen Vorstellung / in verbis:

§. 24. Worab ferner sich ergiebt / daß ihnen damit noch weniger Seiden = Zeug / noch Leinwand zugelassen; dan unter denen Worten: **Tuch** / oder **Gewand** / anders nicht dann durch die Streicher zugerichtet / das übrige aber Pfand = weiß permittiret / unmöglich andere / dann **wollene gemeine Tücher** verstanden werden.

Auch nach Inhalt jenseitiger eigenen Rollen / das Wort **Tuch = Gewand** / seinem eigentlichen Sinn nach / auff keine andere Gattung / als **wollene Tücher** / keines weges aber auff **leinen Gewand** / als welches seinen determinirten Namen hat / und zwar restrictivè verstanden werden kan. Über dieses wann auch das Wort **Tuch = Gewand** auff **Leinwand** explicirt werden wolte / so könnte Magistrat, nach denen Worten des angeführten Privilegii, von einem gangen Stück Leinwand nicht mehr als die offtberührte auff ein Stück gesetzte drey alte Heller fordern / müste auch solchen Falls von allen und jeden anderen Waaren die im Privilegio genannte zwey alte Heller ebenmäßsig einziehen; dahingegen derselbe nach der jetzt anmaßlich einföhrenden Leinwands = Haus = Ordnung von jedem Thaler zwey Kreuzer / mithin von einem Stück / so etwa dreyßig oder mehr Rthlr. im Werth in sich hält / einen Gulden / oder noch mehr / NB. mit Vorbeygehung aller und jeder anderer Waaren / prætendiret / auch würckliche sehr harte und gegen

M. gen die betrügliche Banqueroutiers und Juden niemahlen erhörte Executiones, auch so wohl
 N. O. personal - als real - Arresta, gegen die bereits sub Lit. D. & E. allegirte / nicht minder Chur-
 P. Q. Pfälz. auch sub Lit. M. benliegende Göllich = Eley = und Bergische Privilegia de non arrestando,
 zu deren Abtragung / besage Adjunct. sub Lit. N. O. P. & Q. zu verschiedenen mahlen / verfügen
 lassen. Weniger nicht

6. Unbegreiflich siele / daß die Elberfelder und Consorten / nebst ihren zum theil in-
 debite abgeforderten / und ex ignorantia bezahlten Oneribus ordinariis, als nemlich / schwere
 Laden = Zins / Stand = Niederlag = auch zwey = und mehrfache Zoll = Gelder / noch
 über dieses das Leinwands = Hauf = Geld / und zwar doppelt / nemlich vor sich
 und den Käufer / zahlen solten / da doch die dahinein sich placirende Hesse / von all solchen
 oneribus, wegen dieser zahlenden Leinwands = Hauf = Gebühr / in vim & effectum des in omnem
 eventum in alle Weg auff dieser Seiten unverfänglichen Surrogati allerdings befreyet: Auch in
 diesem Leinwands = Hauf

7. Nicht so viel Platz übrig ist / daß ersagte dahin bloßlich gehörige Hesse / sich alle
 dahinein zu placiren / viel weniger die in vierzig. bis fünffzig / oder noch höherer Anzahl bestehende
 Königl. Preuss. und Churfürstl. Pfälz. Leinwands = Händler (wie es die Admodiatores er-
 zwingen wollen) darinnen feil zu halten / Raum gnug haben; über deme solches Hauf auff
 einem der schlechtesten Plätzen in der ganzen Stadt / allwo wegen gerad gegen über stehenden
 Grey = Schern / Barküchen / Glücks = Häfen / Marck = Schreynern / 2c. 2c. sich ordinair allerhand
 liederlich Gesindel versammelt / stehet / und wegen derer / an statt der Glas = Fenster / darinnen
 sich befindenden wenigen engen Maur = Löchern noch würcklich mehr einem dunkelen Gefängnis /
 (worzu es auch / vermög der Anno 1706. zu Franckfurt gedruckten Lersnerischen Chronie
 Cap. XXVII. pag. 433. gebraucht / und zusehendem Anno 1581. abgefaßten Raths = Schluß
 die Banqueroutiers darein gefänglich gesetzt worden) als Kauff = Hauf gleich siehet; daher
 dann dieses Anmuthen / der vernünftigen und natürlichen Equität nach / denen Elberfelder =
 Barmer = und übrigen Handels = Interessenten / um so mehr allerdings zuwider vorkommt /
 als dieselbe

8. Unter allen in die Mees kommenden Kauffleuthen von ihren in den schlechtesten Sorten
 bestehenden Waaren / die so am Mäyn feil halten / nebst dem Stand = und Niederlag =
 Geld / bey Eingang der Waaren in die Stadt den Zoll / hernach wann solche hinaus an den
 Mäyn in die Läden transportiret werden / selbigen zum zweyten mahl / wann die Waaren ge-
 kauft und wieder in die Stadt zum einpacken getragen werden / von dem Käufer zum dritten
 und im hinaus fahren zum vierten mahl / ja in der Herbst = Mees jedes mahl doppelt geben
 müssen / worauf der Stadt oder des Magistrats (wann man diese Auflagen gegen die in das
 Leinwands = Hauf kommende Hesse relativè consideriret / und daß denen Elberfelder und
 Consorten / mehr als zwanzigfache Onera, und zwar mit gänzlicher Vorbeygehung an-
 derer ausländischer und mit denen pretiösesten Waaren nacher Franckfurt kom-
 menden Kauff = und Handels = Leuthen / aufgebürdet werden wollen) handgreifliches
 Unrecht / und auff Sie / Elberfelder / gelegte privat Passion einem jeden ohnpartheyischen um so
 evidenten von selbst in die Augen fallen muß / als

9. Durch die frembde nach der Mees kommende kostbare Waaren / die ansehnlichste
 Summen Gelds auß dem Reich verführet werden: Da hergegen

10. Die Elberfelder und übrige Interessenten ihre Waaren zum einzigen Unterhalt
 etlicher tausend Reichs = Unterthanen / durch ansehnliche Fabriken selbst fabriciren lassen / auch

11. In dem Reich die erforderliche Materialien zu ihren Waaren anschaffen und ein-
 kauffen / mithin

12. Ihr mehrestes auff denen Franckfurter Meessen erlösendes Geld gleich balden da-
 selbst zum Einkauf Wein und Brandewein (wovon die Stadt auch extra = grosse Imposten
 erhebt) wieder anlegen / und also zum augenscheinlichen und mercklichen Nutzen ermelter Stadt
 und des Heil. Röm. Reichs / und zwar mehr als andere Frembde / in demselben hin und wie-
 der belassen und verwenden. Es konnten auch

13. Elberfelder und Barmer Handels = Interessenten nicht wohl begreifen / wie E. E.
 Magistrat auff dem neuerlichen Imposten des Leinwands = Hauses mit einigem Zug auff Sie /
 & quidem privative verfallen mögen / indem ihme per allegatum Adjunctum sub Lit. G. nicht
 un-

unbekandt ware / daß als solcher unterm Prætext eines erdachten so getaufften **Kauff-
Haus-Geldes** auff ein Stück passirenden frembden Guths / angeführter massen / fünff
Bagen / weniger nicht alle durch die Bürger verkauffende frembde Waaren einen halben Gul-
den pro Cento, bereits ante Annum 1613. zu schlagen / gegen ihre habende Privilegia, sich eigen-
mächtig attentando angemacht hatte / mithin über diese und andere Eingriffe bey der damah-
ligen **Käyserl. Majest. Käysers** Matthia, Gloriosissimæ recordationis, sich Klage erhube/
solche durch die allerhöchste Authorität allerhöchst-besagter **Ihro Käyserl. Majest.** und dero
deßfals allergnädigst erkandten höchst-ansehnlichsten Commission, vor unzulässig / auch
dem allgemeinen Commercio höchst-schädlich und nachtheilig / weniger nicht allen
heylsamlich gestifteten **Reichs-Constitutionen** allerdings zuwider lauffende / cum
plenaria causæ cognitione, allergnädigst erkandt und semel pro semper abgeschafft / und
doch gleichwohl obgedachte reprobirte fünff Bagen von denen passirten Waaren bis dato zu
erheben continuirt worden.

Nun mögte zwar **E. E. Magistrat** hiergegen einwenden / daß (A) in diesem allegirten
Käyserl. Judicato, oder so genandten Bürger- Vergleich / die gegen dasselbe herkommliche
Privilegia salvirt worden seyen; und gleichwie das anmaßliche **Leinwands-Haus-Geld** in dem
von **Käyserl. Majest.** sub allegata Lit. A. allergnädigst ertheiltem Privilegio sein ohnstreitiges
Fundament hätte / also wäre solches (B) durch angezogener der vom **Käyser** Matthia, Glor-
würdigster Gedächtnus / erkanten Urtheil inserirten Reservation um so mehr confirmirt / als
(C) in der Anno 1361. vom **Käyser** Carolo IV. quâ primo Concedente, erfolgter und sub Lit. R.
angebogener allergnädigsten Confirmation die expresse Extension enthalten seye / daß / ob gleich
das Privilegium nur auff zehn Jahr / und zwar blößlich zum Brücken-Bau / eingerichtet/
dannoeh solches zu diesem Ende allergnädigst verwilligte **Haus-Geld** in so lang continuiren solle/
bis selbiges von allerhöchst-besagter **Ihro Käyserl. Majest.** oder Dero nachfolgenden Rö-
mischen Käysern und Königen aufgehoben würde: Da nun (D) tempore allegati Judicati Cæ-
sarei de Anno 1613. die von der Stadt **Frankfurt** / über das **Haus-Geld** vorhero verliehene
und bis zum **Widerruff** confirmirte Privilegia de Annis 1360. & 1361. so wohl à Gloriosissimo
& Potentissimo Domino Concedente, als Dero usque ad tempus Judicati sive Transactionis
nachgefolgten **Allerdurchleuchtigsten Successoribus** nicht expresse widerrufen gewesen / und
doch gleichwohl die damahlen dem **Frankfurter Magistrat** und dasiger Stadt verliehen ge-
wesene Privilegia expresse reservirt worden seyen / so könnte sothanes Judicatum auch nicht ad
Casus reservatos applicirt und interpretirt werden / zumahlen da (E) die allergnädigst verwil-
ligte **Haus-Gebühr** nicht allein zu Aufferbauung der **Frankfurter Brücken** / sondern auch deren
Unterhalt verstanden werden müste; auch über dieses (F) **E. E. Magistrat** wegen Erhebung
der quæst. **Leinwands-Haus-Gebühr** durch Production derer dißfals gemachten **Verordnun-**
gen so wohl / als vorhanden sehenden Registern und Rollen ab Anno 1575. usque ad tempus
præsens, das Possessorium vor sich hätte / welches noch (G) durch die in Anno 1722. erfolgte
allergnädigste **Käyserl. Rescripta** seye confirmirt / und vermög derselben allergnädigst befohlen
worden / daß **Magistratus** in Erhebung der quæst. **Gebühren** in so lang zu continuiren berech-
tigt seyn solle / bis die **Haupt-Sach** in petitorio aufgemacht seyn würde.

Allein gleichwie ad

(A) bereits deducirter massen nicht begreiflich vorkommt / daß man (a) das in Anno 1360.
verwilligte so genandte **Haus-Geld** über **Tuch-Gewand** auff das dermahlige **Leinwands-
Haus** extendiren und durch das allegirte Privilegium bemanteln wolle / da es doch (b) fast
Reichs-Eündig / auch mit der ganzen Stadt erweislich ist / daß zur Zeit des emanirten Privi-
legii kein **Leinwands-Haus** / viel weniger einige darauff gemachte Ordnung in rerum natura
gewesen / sondern die auff dasselbe gesetzte Imposten erst lange Zeit hernach / insciis mercato-
ribus, auch ohne Wissen und Consens **Käyserl. Majest.** und des **Reichs** / zu scheinbahrer
Contravenienz derer **Reichs-Constitutionen** und **Meß-Freyheiten** / eigenmächtig fingirt wor-
den / mithin (c) extenore gang klar / auch in der / bey **Höchst-Preißl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath**
übergebenen und unten sub Lit. CC. allegirten Exceptions-Schrift gnugsam deduciret ist / daß
das in dicto Privilegio verwilligte **Haus-Geld** nur von denen jenigen **Tuch-Gewanden** /
id est wollenen **Tücheren** / welche zu Zeit des emanirten Privilegii bey damahlen noch ab-
gängigen offenen Läden und **Meß-Ständen** / denen **Bürgeren** und **Wirthen** / als eine Er-
kântlichkeit der Einlogirung gegeben / alleinig und also einfolglich in dieser zum größten Präjudiz
des allgemeinen Commercii stehenden Sache ad alios Casus, in dicto Privilegio non expressos,
mit keinem Zug Rechtens extendiret werden kan / zumahlen da (d) in Privilegio ex adverso
allegato mit keinem einzigen Wort der **Meß-Zeit** / sondern nur der Zeit / wann in parti-
culair-

culair - Häuseren und Herbergen ein Tuch-Gewandes verkauft wird / alsdann der inserirte Impost zahlte werden solle / gemeldet wird / und also allem vernünftigen Schluß / auch allen Meß- und Markt-Ordnungen nach / auff keine andere Zeit / als die außer denen Messen einschlagende Fälle zu verstehen und zu expliciren / sondern (e) um so mehr restrictivè zu interpretiren ist / als (f) in rebus odiosis & his casibus, ubi de præjudicio & odio tertii agitur und quæstionirt wird / nach allen fundbahren Rechten alle Privilegia der interpretationi restrictivè lediglich unterwürffig /

Arg. L. 2. §. 10. ff. *ne quid in loc. public.*

Add. c. 7. X. *de priv.*

Et Arg. c. 8. X. *de decim.*

Und einfolglich / da das so genandte Leinwands-Haus / zur Zeit des allegirten Privilegii, ein bloßliches non Ens, hergegen aber das in Privilegio exprimirte Haus- oder Fuß-Geld zu solcher Zeit / und da die Waaren bey ermangleten offenen Läden / in ædibus privatorum, zum Verkauf exponirt / mithin damahlen ein gewisses Haus-Geld / oder Haus-Zins / von denen Wirthen oder Bürgeren auff ein sicheres Tuch-Gewand geschlagen / und eingezogen wurde / in usu ware / der quæst. Impost auff anders nichts / als ein solches in usu gewesenes Haus-Geld / und zwar alleinig auff den damahlen nöthig gewesenen Brücken-Bau / um so mehr restrictivè zu verstehen und zu interpretiren / als wieder bekanten Rechtens ist /

Quòd nullum Privilegium aliquid operetur contra verba & mentem Concedentis.

Mev. p. 2. dec. 114. n. 5.

Et Privilegia non sint extendenda ultra casum & terminum in iis expressum,

Id. p. 4. dec. 231. n. 4.

Quælibetque verba in certa dispositione contenta ita sint accipienda, uti sunt prolata,

Mynl. res. 58. n. 6.

Grav. conf. 548. n. 20.

Et quidem in significatione propria, vera & non ficta,

L. fin. C. *de his qui ven. etat. impetr.*

Et inducta in unum & certum finem non debeant operari contrarium,

L. 2. in fin. C. *de jur. jurand. propter calumn. dand.*

L. Legata ff. *de adim. legat.*

L. debitor §. fin. ad S. C. Trebell.

Ita ut iis non conveniant, quibus ipsa dispositio non convenit.

Jur. citat.

Da nun in Privilegio die expresse Wörter stehen:

Was Gewandes oder aller ander Kauffmannschafft / wie die genannt mag werden / (NB. hier wird keines aparten Leinwands-Hauses Impostes gedacht / sondern von sämtlichen Kauffmanns-Waaren statuiert) in denen Häusern und Herbergen verkauft wird / wo der Wirth / nach der Stadt Gewohnheit / zu Haus-Geld zween Heller nimmt / daß Sie / nemlich Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft darvon auch zween andere alte Heller nehmen / fordern und empfangen / und solch Geld / das davon gefallen mag / an die obige ihr und der Stadt Nothdurfft / und bey Namen an die Brück legen sollen.

Welches Haus-Geld aber bey denen nachgehends errichteten offenen Läden in Erhebung des Stand-Gelds / drey- und noch mehrfachen Zolls / auch anderer eingeführten sonstigen fremden Imposten mit solcher Extension, wiewohlen gang incompetent, und ohne Verwilligung Kays. Majest. und des Reichs surrogiret worden / daß es Magistratui sehr schwer / ja wohl ohnmöglich fallen dörfte / von der allzuexcessiven Extension dieses anmaßlichen und eigenmächtigen Surrogati eine Rechts-begründete Justification darzulegen / woher Sie berechtiget seyen / dergleichen Surrogata über die gesetzte zwey und resp. drey alte Heller auff eine wohl zwanzig-fache Arth / in Erhebung gemelter Imposten / gegen die schon angezeigte Reichs-Constitutiones und Meß-Freyheiten / zu übersehen; anermogen es wiederum ohnstreitigen Rechtens ist /

Quòd

):(O):(

9

Quod quodlibet surrogatum sapiat naturam ejus, in cujus locum surrogatur,

Mev. p. 7. dec. 2. n. 4.

Also kan ad (B C & D) (a) die in dem Kayserslichen Deciso oder Bürger-Vertrag sub Lit. G. befindliche Reservation, deducirter massen / auff eine Sache / welche tempore concessi Privilegii noch nicht in rerum natura ware / und einfolglich zu solcher Zeit den geringsten effectum oder Schein eines Privilegii pro objecto nicht vor sich haben konte / mit dem geringsten Zug Rechtens ex adverso zur Justification des prætendirenden Leinwands-Hauses / oder vielmehr des allegirten Privilegii de Anno 1360. um so weniger defendirt und ad Casum præsentem applicirt werden / weilen (b) die durch Kaysers Matthiam dem Judicato live Transacto de Anno 1613. inserirte Reservation nicht auff einseitige Dispositiones des Magistrats, sondern speciale Privilegia oder herkömmliche Begnadigungen Röm. Kaysern und Königen abziehlet / in verbis:

Es wäre dann Sache / daß ermelter Rath deswegen special Privilegia, oder alte Begnadigungen aufzulegen hätte / auff denselben Fall wollen die Herren Commissarii ihres Berichts gewärtig seyn. 2c. 2c.

Da aber (c) bereits überflüssig deducirt worden / daß Magistrat dessen prætendirte Leinwands-Haus-Gebühr weder ex dictis Privilegiis de Annis 1360. & 1361. vielweniger durch hernach gefolgte Kaysersl. alte Begnadigungen auferlegter massen so wenig selbighmahlen dociren konte / als wenig biß auff die heutige Stunde vermöge / sonsten derselbe (d) in dessen sub præsentato 4. Decembr. 1721. bey Kaysersl. Majest. übergebenen und sub Lit. S. angebogenen Klag-Libello damit nicht würde zurück geblieben seyn / wohl aber au contraire auß denen demselben angefügten eigenen Anlagen sub Num. 3. usque ad Num. 11. inclusive in ganz dörren Worten ersichtlich ist / daß bemelter Magistrat, gegen alle allegirte herkömmliche Reichs-Satzungen / Kaysersl. Wahl-Capitulationes, allgemeine Friedens-Schlüsse / auch übliche Observanz / und da das anmaßliche Surrogatum des auff sichere Maaß allergnädigst verwilligten so genannten Fuß- oder Haus-Geldes durch die eingeführte Zölle / Stand-Niederlag- und andere ersonnene Gelder und Imposten / bereits zwanzigfach fortgeführt / und ganz ohnabefugt ja recht straffbahrer Weise übersezt ware / erst in Anno 1575. und also ganzer 214. Jahr nach denen selbst allegirten Kaysersl. Privilegiis de Annis 1360. & 1361. wiewohl ohne Effect einiger beschehenen freywilligen Zahlung / sondern durch jeweilige Gewalt-thätige eigenmächtige Executiones und Arresta einzuführen / sich unterstanden habe / mithin vor anders nichts als obigen Reichs-Satzungen allerdings zuwider lauffende Neuerungen anzusehen seynd / welcher widerrechtliche Unfug aber per sæpius allegatum Decisum Cæsareum, oder Bürger-Vertrag de Anno 1613. §. 60. seine vollständige Abfertigung überkommen hatte / in verbis:

„Dieweil zum 60.^{ten} vermög der Reichs-Constitutionen / keinem Stand / neue Zölle und Auflagen auff die Commerciën und Kauffmanns-Waaren zu schlagen gebühret / auch solches den inn- und ausländischen zu Schaden und Zerschlagung der Commerciën gereicht; so wird E. E. Rath sich dessen zu bescheiden / die geklagte neuerliche Imposten / 2c. 2c. abzuschaffen wissen.

Welcher durch ersagte eigenmächtige Facta attentirte Modus, nova Onera imponendi, und darbey mißbrauchte Gewalt-thätige compulsiv-Mittel / dann auch (e) bey der sämptlicher Franckfurter Bürgerschaft einen solchen Unwillen gegen Magistratum erweckten / wie in allen ihren gegen denselben eingebrachten Scriptis und Klagten fast auff jeder Seithen zu erfinden / daß solche auch die grössste Ursache mit gewesen / warum die noch andauende Kaysersl. höchst-ansehnliche Commission zugegen / umb dergleichen gewaltsame übermacht endlich abzustellen. Vid. passus concernentes in der so genannten allerunterthänigst-höchstvermüßigten Anzeig / etc. de dato 31. Mart. 1719. in verb.

Fol. 1. V. Die Imposten auff Waaren und Consumptibilia ad duplum, quadruplum erhöhet / 2c. Welchem wann nicht fordersambst abge-

VI. holffen werden solte / das gemeine Wesen länger nicht bestehen könnte / sondern in wenig Jahren vollends ganz und gar zu Grund gerichtet seyn würde.

Pag. 7. §. 10. Es ist dahero in Anno 1612. bey damahls vorgekommenen harten Beswehrungen der Bürgerschaft zu Franckfurt gegen ihren Magistrat eine

E

eine der vornehmsten Klagten gewesen / daß: zu gänzlicher Ver-
schlagung der *Commerciën* neue beschwerliche *Imposten* auff
einheimische und frembde *Waaren* auch *consumptibilia* ge-
macht / etc.

Pag. 8. §. 17. Die *Imposten* und *Accisen* haben sie nach und nach eigenmächtig
und ohne Bewilligung der Bürgerschaft gegen den im Bürger-Ver-
trag eins gewordenen Fuß *ad duplum*, theils *ad quadruplum*, *sex-*
duplum und mehr erhöht /

§. 18. Ja ganz neue / über die alten / angelegt.

Und da man

§. 20. Vernünftiger Weiß hätte urtheilen sollen / daß nachdem vorgedachter massen
alle *Imposten* so entsetzlich erhöht / verschiedene neue an-
gelegt worden / etc.

Pag. 16. §. 89. Vor hundert Jahren / hoc est, zu der Zeit ehe der Bürger-Vertrag
und da derselbe errichtet wurde / waren der *Imposten* wenig / auch nicht
so hoch / als nachhero der Magistrat eigenmächtig angesetzt und biß-
hiehero fortgeführt.

Pag. 16. §. 98. In Verfolg der Zeit aber und seit hundert Jahren her hat man so
viel neue *Imposten* angelegt / daß deren fast keine mehr zu erdencken.

§. 99. Die alten hat man *ad duplum*, zum theil *ad sexduplum* und mehr
erhöhet.

Pag. 29. §. 236. Es ist oben schon angeführet / daß die dermahlige Stadt-Revenüen größten theils
in denen neuerlich auff *Waaren* und *consumptibilia* angelegten ohngewöhn-
lich hohen *Imposten* bestehen.

§. 237. Die jedoch in die Länge unmöglich ertragen werden können.

Pag. 74. §. 597. Umb so mehr als ja auffer dem und wann dieser neue Zugang nicht zu Befreyung
der Stadt von denen verderblichen Schulden / und alles *Commercium*, alle
Nahrung ruinirenden ohnerträglichen *Imposten* nützlich angelegt wer-
den sollte / das gemeine Wesen von dem ganzen kostbaren und langwierigen
Commissions - Geschäft nicht umb eines Thalers werth Nutzen haben und ge-
bessert seyn würde.

Pag. 77. §. 625. &c. Sondern die schwere *Imposten* / *Schakungen* und extraordinair-
Beiträge nach wie vor geblieben und erhoben worden / welcher Punct allein die
scharffste Fiscalische Inquisition verdienete.

Necnon so betittelte Nachrichten über die in des Heil. Röm. Reichs-Stadt
Frankfurth vor hundert Jahren fürgefesene Strittigkeit / Sect. 2. & seqq.

Ullwo gleichfalls stete und lamentable Klagten geführt werden / was unerseßlicher Schaden durch
die unbefugte *Imposten* verursacht und umb derer Abstellung gebetten worden; Dahergegen Ma-
gistratus vermög dessen zu Wien extrajudicialiter distribuirten und denen Elberfelder Kauff-
leuthen unvermuthet in Frankfurt zu Handen gekommenen und sub Lit. T. benliegenden Ratio-
nibus und der bereits angeregten allerunterthänigsten höchst vermüßigten Anzeig de dato 31. Mar-
tii 1719. in verbis:

Clausula concernens,

Pag. 18. §. 123. Weilen die *Admodiatores* vieles neuerlich und zur Ungebühr er-
presset / welches die Magistratische vor diesem nicht eingenommen.

Sich über die von denen bürgerlichen *Admodiatoribus* zur Ungebühr erpressten und erhöhten
Imposten höchstens beschweret / und vorgibt / daß der überschuß deren von erstbemelten *Ad-*
modiatoribus jährlich ins *Ærarium* lieferende 100000. fl. lediglich daher rühre / worauf dann
klar erhellet und eingestanden wird / (quod ex hac parte utiliter acceptatur) daß die vorherige
Imposten sehr erhöht / und solche Erhöhung zum augenscheinlichen Ruin des *Commerci*, und
am allermeisten zum höchsten Präjudiz derer mit Garn und Leinwand handelnden Elberfelder
und Consorten noch weiter hinauf extendirt / und einfolglich denen interessirten Kauff- und
Handels-Leuthen zu gegenwärtigen Klagten der ohnvermündliche höchstbefugte Anlaß auff-
gedrungen worden / mithin Magistratus die geringste Ursach nicht hatte / zu Soutenirung dieser
selbst erkandten Gewalt-thätigen und ohnjustificirlichen Neuerungen bey Kayserl. und Kö-
nigl. Cathol. Majest. gegen des Königs in Preussen Majest. und Churfürstl. Durchl.

zu Pfalz und Dero getreuen Unterthanen mit solchen unziemlichen Klagten einzukommen / sondern ihm allerdings obgelegen wäre / daß / falls bemelte bürgerliche Admodiatores zu weit geschritten / Er / Magistrat, solches zu Handhab = und Beybehaltung des allgemeinen Wesens / sonderlich aber bürgerlichen Interesse, dessen obhabendes Richterliches Ampt interponiren / oder wenigstens sich doch der unbefugten Klage hätte enthalten sollen; insonderheit da kurz vorher von Seithen des Magistrats denen Elberfeldern & Consorten Versicherung gegeben worden / daß diese Sache durch einen gütlichen Vergleich abgemacht werden sollte; ab welchem allen dann sattsam constirt / daß gleichwie über die Imposten quæst. kein vestigium eines Privilegii Cæsarei vorhanden / also Magistratus kein begründete Befugnis gehabt / nebst dem von denen gravirten Leinwands = Händlern zahlenden / und bißhero / wiewohl guten theils indebitè richtig bezahlten / Stand = und Niederlag = Gelds und drey = à vierfachen Zolls / auch noch das prætendirende Leinwands = Haus = Geld / mit einem Schein einigen Rechts / zu fordern / vielweniger durch so acerbe und ohnerträgliche / gegen die uhralte privilegirte Meß = Freyheiten lauffende Pfändungen / auch sonst gebrauchten schimpfflichen Executionen erpressen zu können / es sene dann / daß die Elberfelder und Consorten gleich denen Hessen sich zum Leinwands = Haus freywillig schlagen / und ihre Waaren darinn zum Verkauf exponiren wolten / auff welchen Fall Sie jedoch von obberührtem Stand = Zoll = Niederlag = Geld und Laden = Zins / gleich ermelten Hessen / exempt bleiben müsten / oder daß Magistratus besser / als bißhero geschehen / Inhalts Judicati de Anno 1613. durch special Privilegia und alte Begnadigungen dociren und erweißlich darlegen könnte / welcher Gestalten derselbe berechtiget sene / nebst übrig = eingeführten Imposten / auch zugleich die quæst. Leinwands = Haus = Gebühr zu erfordern und einzuziehen / welcher Beweis aber demselben so unmöglich fallen wird / als derselbe in seinen gegen die Bürgerschaft übergebenen Scriptis judicialiter selbst eingestanden / da diese inspectionem Privilegiorum, welche das quæstionirte Leinwands = Haus concernirten / verlangten / daß keine dergleichen vorhanden senen / worauf zum favor der Bürgerschaft etwas zuverlässiges befind = und ersichtlich wäre / 2c.

Vide passum concernentem angeführten pro Memoria pag. 3. §. 29. & pag. 20. §. 141. & 142.

Woben wohl zu notiren / wann das Privilegium Caroli IV. bey der in Anno 1613. anwesend gewesenen Kaysrl. Commission, wie das reprobirte Haus = Geld und übrige neuerliche Imposten zur Examination kamen / auch sonstige vorgelegte Privilegia eingesehen wurden / zu denen anmaßlich neu = aufgelegten Imposten vor hinlänglich erfunden worden wären / daß von höchst = ersagter Kaysrl. Commissions = wegen dem Magistratui Francofurtensi nicht ein weiterer und näherer Beweis würde aufgelegt worden seyn; welcher ihm aber jetzt noch um so unerfindlicher seyn wird / als es sich im Gegentheil ex Adj. sub Lit. U. klar ergiebet / daß quoad instantiam sub Lit. (E) notatum, der Finis des in Privilegio verwilligten so genandten Haus = Geldes ohne hindurch anderwärts ständige Beneficia zu Unterhaltung des Franckfurter Brücken = Baus bereits in Anno 1235. fundirt ist / einfolglich das allegirte Privilegium nun auch so mehr / cessante causâ & fine, wieder cessiren mag:

Nam dispositionis ratione vel fine remoto, & ipsam dispositionem removeri necesse est,

Mench. *conf.* 202. n. 8. & 702. n. 13.

Marp. *conf.* 17. n. 105. f. 1.

Et hujus extensio non habet locum in illis, quorum ratio est diversa,

Grav. *conf.* 256. n. 7. & *conf.* 947. n. 12.

Zu wann man die Privilegia de Annis 1360. & 1361. gegen das allegirte Acclusum sub Lit. U. hält / so wird es sich in continenti bey dem ersten Anblick zeigen / daß solche per suppressionem veritatis außgebracht worden / anernwogen bemelte Anlag klar ergiebet / daß die Stadt Franckfurt zu Erbau = und Conservirung der Brücken einen immerwährenden Fundum angezogener massen bereits in Anno 1235. und also 125. Jahr vorher erhalten / indeme die Helffte aller auß der Münz fallenden jährlichen Proventuum, nebst denen anstossenden Waldungen / von Weyl. König Henrico dem VII. darzu destinirt / hernacher aber erst wegen des gedachten Brücken = Baus das Privilegium Caroli IV. durch Verschweigung obigen Fundi sub = & obreptitiè erschlichen / nachmahls auch noch eine weitere Zulag von dem Wein = Zoll in Adj. sub Lit. W. vermuthlich auff eben solche Arth / pro augmento extrahiret worden / so daß / wann man alle Proventus, welche der Stadt zu Bau = und Reparirung dieser Brücken / sonderlich mit dem täglich erhebenden Brücken = Geld / vermög der Zoll = Rolle / an der Brücken / einsiehet und überschlagen thut / solche wohl so weit hinreichen dörrften / daß man alle Jahr eine neue dauerhafte Brücke von sothanen fixen Proventibus erbauen könnte;

Cum

Cum autem Privilegia non operentur ultra verba & mentem Concedentis,
Mev. p. 1. dec. 62. n. 18. & part. 4. dec. 321. n. 4.

Et nunquam interpretationem in injuriam tertii patiantur, sed strictissimæ interpretationi sint obnoxia; imò pro iniquis habeantur, si tertio per hæc injuria sive damnum inferri velit,

Id. p. 3. dec. 184. n. 3. 8. 257.

Add. Hopp. ad §. 6. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ.

Als kan nicht geläugnet werden / daß / so man auch *ultra intentionem* (desuper tamen quàm solennissimè protestatur) das anmaßlich prætendirende und erst docirter massen 214. Jahr nach denen ex adverso selbst allegirten Privilegiis de Annis 1360. & 1361. widerrechtlich und eigenthätig eingeführte Leinwands - Hauf - Geld auff den quæst. Impost appliciren könte / solcher Impost dennoch um des willen cessiren müste / dieweil berührtes Hauf - Geld allein von Kays. serl. Majest. zu dem Ende allergnädigst gestattet wurde / daß die Brücke davon gebauet / und im Stande erhalten werden solte / welcher Fundus durch die in allegatis Adjunctis sub Lit. U. & W. verwilligte Münz - Holz - und Wein - Zoll - Einkünfften anderwärtig reich - und hinlänglich ersetzt worden ist.

Es mag auch dem Magistrat quoad ejus Fundamentum sub Lit. (F) signatum dessen angezogene Rolle und fingirte Leinwands - Hauf - Ordnung zu Erzwingung eines Rechts - gültigen Possessorii vel quasi in exequendis Collectis quæst. umb deswegen zu statten kommen / als

1. Die producirte Rollen propter defectum Confirmationis Cæsareæ & Consensus Mercatorum von der geringsten Consequenz und Gültigkeit nicht seyn /

Jur. citat. junct. §. 4. Inst. de Interd.

Viel weniger

2. Ein Rechts - gültiges Possessorium induciren können / massen die zuweilen von einigen wenigen Elberfeldern geschehene geringe Zahlungen nicht als eine schuldige Leinwands - Hauf - Gebühr / sondern als ein von denen Einnehmern prætendirtes Meß - Präsent bey einem präsentirten Ehren - Trunc anfanglich gereicht worden; nachhero aber da dergleichen freywillige Präsenten heimlich & citra intentionem dieser einzelnen Personen in die Protocollen gesickt wurden / und darauff eine Gerechtigkeit / nach Maß - Gab der einseitigen & quidem attentando fabricirten Leinwands - Hauf - Ordnung gemacht werden wolte / man solche durch grosse thätliche ohnerlaubte Executiones, und so wohl personal - als real - über die Elberfelder Handels - Leuthe und Consorten und deren Effecten verfügte gewaltthätige Arresta, laut vorhin allegirten Adj. sub Lit. N. O. P. & Q. und fernerer Anlag sub Lit. X. erpreßt hatte / so daß das ex adverso anrühmende Possessorium vel quasi vor anderster nichts als eine ohnverneinliche Infraction derer / über die Meß - Freyheiten und Imposten geordneten und publicirten Kays. serl. und Königl. Privilegien / Reichs - Constitutionen / allgemeinen Friedens - Schlüssen und Wahl - Capitulationen / weniger nicht als eigenmächtig exercirte Gewalt - thätige Attentata und handgreiffliche Spolia anzusehen und zu judiciren seynd; consequenter bey erfolgten Protestationen den geringsten Effectum einer Rechts - gültigen Possession vel quasi nullo juris colore generiren können.

Alleg. §. 4. Inst. de Interd.

T. T. ff. de vi & vi armat.

Add. Post. in tract. mand. de manut. observ. 17. junct. observ. 48. per tot. & dec. 442. n. 2.

Durch welche verfügte und zugleich durch dermahlige bürgerliche Admodiatores auff das höchst gestiegene Gewalt - thätige Attentata dann auch erfolgte / daß

3. Die Elberfelder und Consorten / da solche von denen ex adverso vorwendenden Kays. serl. Privilegien und allergnädigsten Rescripten / nach Inhalt der bereits sub Lit. F. allegirten von Kays. Ludovico Bavaro in Anno 1336. ertheilten Verordnung die Einsicht begehrt / aber in Verfolg Adj. Lit. Y. nicht erhalten konten / sich höchst gedrungen sahen / bey Ihren aller - und gnädigsten Königen und Chur - Fürsten / als nehmlich Sr. Königl. Majest. in Preussen / und Chur - Fürstl. Durchl. zu Pfalz aller - und unterthänigst um abermahlige Assistenz anzusehen / welche dann auch / auß Lands - väterlicher Vorsorge und eingesehener Reichs - Constitutions widriger Ungerechtigkeit der à Magistratu begangenen Procedur, sich Dero getreuen Unterthanen aller - und gnädigst angenommen / und durch verschiedentl. erlassene so wohl schrifts

schriftliche Dehortatoria, und Haupt = Deductiones, als auch eigens abgeschickte und committirte Ministres und Ráthe / nemlich den Königl. Preuss. Geheimbden Rath Herrn von Hecht, auch Chur = Pfälz. Herrn Regierungs = und Revisions = Rath Zum Pütz und Residenten Herrn von Backhausen, den Magistrat von dessen anfänglich mit ziemlicher Moderation angefangenen aber von ersagten bürgerlichen Admodiatoribus auff den höchsten Exceß gebrachten Imposten aller = und gnädigst in der Güte / und nachhero bey erfolgtem Frucht = losen Effect durch angedrohte Reichs = Constitutions = mässige compulsiv = Mittel zu detourniren sich angelegen seyn liessen; Es wurde aber darauff nicht reflectirt / sondern im Gegentheil mit Arrestirung derer Elberfelder und Consorten / nacher Franckfurt zum Verkauf gebrachten Waaren / ja ihrer selbst eigenen Persohnen / zu deroelben grösssten Prostitution, nach Inhalt der sub Lit. P. & Q. allegirten Anlagen / continuiert; da Magistratui doch billig hätte beyfallen sollen / daß / so man auch klare und ohnverdunkelte Privilegia in abusum ziehet / solche ipso jure zerfallen und zer= nichtet seyen /

Mev. p. 1. dec. 174. n. 3.

Dessen ohngeachtet derselbe / zu Colorirung dieses seines vermeinten Possessorii, zu derer Elberfelder und Consorten auff mehr als 20000. fl. sich belaußenden Schadens / sich unterstanden hat / bey **Käyserl. Majest.** gegen aller = und höchst = besagte **Ihro Königl. Majest. in Preuss. sen und Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz** / unterm 4. Decembr. 1721. Flagbahr einzukommen / um sich in dessen erzwungenen Possessorio, oder recht zu sagen / Fundbahrlichen Attentatis, ver= mittelst derer quoad instantiam ad Lit. (G) notatam erschlichenen **Käyserl. allergnädigsten Re= scripten sub Lit. Z. & AA.** zu manuteniren.

Z. & AA

Nachdem man aber ex parte aller = und höchst = besagter **Ihro Königl. Majest. und Chur = Fürstl. Durchl.** auch derer Elberfelder & Consorten / vermög derer sub Lit. BB. CC. BB. CC & DD. angefügter Deductionen / bey **Ihro Käyserl. und Königl. Cathol. Majestät & DD.** den Unfug des Magistrats klar vor Augen legte / und darthate / was es vor ein elendes Ansehen mit jenseitigem Petitorio so wohl / als dem vorgegebenen Possessorio habe / mithin die allegirte pro 'obtinendo Possessorio vel quasi colligendi Impostas emanirte **Käyserl. Rescripta sub = & obreptitiè** erschlichen worden seyen / folglich die Krafft einiger cum plenaria Causæ cognitione erkandter Decisorum nicht haben könten:

Cum quodlibet ad nudam partis instantiam insequentum Decretum sive Rescriptum exceptioni sub = & obreptionis sit obnoxium, & clausulam: Si preces veritati nitantur, semper in ipsis visceribus contineat,

Per textum apertissim. in L. 7. C. de divers. Rescript. & DD. communiter.

Neque Comminationes, Epistolæ, Programmata, Subscriptiones, vim sententiæ habeant,

T. T. C. Comminationes.

Als wurde von Allerhöchst = bemelt **Ihr. Käyserl. Majestät** / sumptibus partis impetrata, eine Commission auff des **Käyserl. Geheimbden Raths** und **Franckfurter Principal-Commissarii** Herrn Grafen von Schönborns Excellenz allergnädigst erkandt / anbey die vorherige **Käyserl. Rescripta** eventualiter dahin geändert / daß / Falls es mit Erhebung der **Leinwands = Haus = Gebühr** in Thesi die angegebene Richtigkeit hätte / solche nach der selbst redenden **Billigkeit** / jedoch anderst nicht / als juxta pretii omnium & singularium mercium proportionem, zu moderiren und zu erheben / und dahero sonderlich / von höchster Commissions = wegen / dahin zu sehen seye / das Werck auff einen solchen Fuß in der Güte aufeinander zu setzen / oder in Entstehung der allergnädigst demandirten gütlichen Composition in Causa principali, und warum diese allergnädigste Intention nicht befolget worden / gutachtlich zu berichten / wie ein solches das Acclusum sub Lit. EE. breitem Inhalts besaget.

EE.

Allein gleichwie Magistratus, nach Inhalt derer gegen denselben von der Bürgerschaft gemachten Schrifften / jederzeit die Gedancken gehegt / daß derselbe in der Stadt **Franckfurt Käyser** wäre /

Vid. das so genandte pro Memoria de Anno 1719. pag. 88. §. 727. & 728.

Und ihm keine Leges vorgeschrieben werden könten / dahergegen Elberfelder und Consorten / durch Assistenz und Vermittelung des **Königl. Preussisch. zu Franckfurt residirenden Ministri** Herrn **Geheimbden Raths** von Hecht, auch des / zu Befolgung obiger allergnädigsten **Käyserl. Intention**, von **Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz** expresse dahin geschickten **Regierungs = Raths** Herrn von Hegele, alles mögliche / auß allerunterthänigst = tragendem Respekt

D

gegen

gegen **Ihr. Kaysersl. Majest.** contribueret / und zu solchem Ende die in alle Wege unverfängliche Declaration dahin gethan haben / daß Sie biß zur Rechtlicher Erörterung der Sache / einweilen dasjenige / welches in 20. 30. 40. ad 50. Jahren / vermög des Magistrats eigenen ad Commissionem producirten original Registern und Rollen / wiewohlen mehrentheils durch Executiones und schimpff = auch schädliche Arresta erpreßt worden / nach jährlicher Proportion, erlegen wolten / welches von Allerhöchst = besagter **Ihro Kaysersl. und Königl. Cathol. Majestät** allergnädigst vorgeschlagene und vor gut angesehene Vergleichs = Werck dann auch durch den **Kaysersl. Hoch = Ansehnlichen** Herrn Principal - Commissarium mit allem Ruhm = würdigsten Eifer und ohnermüdeten Fleiß ist fortgesetzt worden / und man dahero Elberfelder Seits des Magistrats Einwilligung in die beschehene Offerta um so mehrers gehofft hatte / dieweilen solche die eventualiter allergnädigst resolvirte proportionem omnium & singularium mercium noch um ein namhaftes übertreffen dörfte / wann man den Werth der Elberfelder Waaren gegen die nach Franckfurt zum Verkauf kommende feine ausländische Spitzen / Cammericher = und anderes kostbare Leinwand / weniger nicht Drap d'Or, Drap d'Argent, auch sammete feine seidene Zeuge und sonstige pretiose so wohl wollene als andere Waaren / in ein genauer Balance, der publicirten **Kaysersl. allergnädigsten** Resolution nachkommen lassen wolte.

- Also erfolgte gegen alles Vermuthen / daß durch des Magistrats sich anmassende independente Antorität / auch nachdeme derselbe die Elberfelder und Consorten mit der begehrten categorischen Declaration drey ganger Wochen lang mit grossen Kosten / zu mercklicher Vilipendenz Hoherfagter Commission, ganz ohnverantwortlich aufgehalten / und zu Vermehrung derer denen Elberfeldern und Consorten zur ohnversänglicher Avance angewiesenen Commissionskosten herumgeführt / sich alle gültliche Wege vielleicht um deß willen auff einmahl gänzlich zerschlugen / dieweilen bey fürgewährter Commission, mit höchster Verwunderung / es sich noch
- FF.** weiters auß der sub Lit. FF. angebogenen und denen Admodiatoribus zu ihrer Instruction zugestellten gedruckten Rollen (nach welcher Elberfelder und Consorten lang gestrebet / aber erst bey vorseyender Hoher **Kaysersl. Commission** durch sichere Wege erhalten) ergabe / daß / da vermög derselben / die Elberfelder Waaren nicht nach dem Fuß derer Ballen und Stücker / sondern von ganzen ein = und zwey = spannigen Karren / die Niederlags = Gebühr hätte sollen eingezogen werden / der Magistrat und die Admodiatores aber diesen Modum solvendi & resp. colligendi von der ganzen Zeit ihrer Verwaltung und Admodiation auff eingele Stuck und Ballen geschlagen / und also denen sämtlichen nach Franckfurt handelnden Elberfeldern und Consorten /
- GG.** vermög Anlag sub Lit. GG. mehr als zwanzigfache Imposten respectu der Hessen und anderer Commercianten / verfolgich in so vielen Jahren einige tausend Gl. zu viel / ganz straffbahrer Weise abgezwaßt haben ; Wodurch Magistratus zu handgreifflicher Confusion auch überführten Unfug / ja in solche Alteration gebracht worden ist / daß dessen Deputirte bey Production der gemelten gedruckten und mit ihrem Stadt = Wappen bezeichneten Rollen nichts anders zu antworten gewußt / als : Es müste ein Druck = Fehler / oder nicht die rechte Rolle seyn ; weßhalben sie auch in die von **Ihr. Kaysersl. Majest.** bey Entstehung der Güte allergnädigst demandirte gründliche Untersuchung beyder Theilen Fundamentorum, nach Aufweis des Commissions - Protocolli vom 11. Maij 1725. sich nicht einlassen wolten / und also die Commission abrumpirt haben ; Worauf dann erhellet / wie ungleich denen Elberfeldern und Consorten geschehen / daß man Sie bey **Kaysersl. Majest.** verklagt / da diese doch Rechts = befugte Ursachen gehabt / dergleichen übersehten Imposten sich mit allem Nachdruck entgegen zu setzen. Über dieses ist in lezt = abgewichener 1725. Herbst = Meß eines mitinteressirten dergleichen Leinwand führenden Kauffmanns Peter Jörgens Fuhrmann weiter begegnet / als solcher mit seinem zwey = spannigen Karren zu Franckfurt ankame / und wie einzig und allein der Elberfelder und Consorten Fuhrleuthen / seith der bürgerlichen Admodiation, geschiehet / von dem Thor mit Soldaten an das Leinwands = Haus convojrt wurde / und daselbst anzeigte / daß er drey Stuck Guth auff hätte / daß von einem in dem Leinwands = Haus sitzenden Admodiatore ihme anbefohlen worden / von erst = gedachtem Leinwands = Haus ab / und mit seinem Zettel an die Stadt = Waag zu gehen / fort daselbst von jedem Stuck Guth die
- HH.** Niederlag mit 20. Kreuzer zu bezahlen / wie ein solches die Anlag sub Lit. HH. mit mehrerm besaget. Dergleichen wurden ebenfalls einem andern Mit = Consorten Joh. Bredt / als derselbe Frentags vor der Meß zu Franckfurt ankame / am Stadt = Thor seine Hades angehalten und visitirt ; (welches sonst keinen anderen frembden Kauffleuthen geschiehet) und als der Visitator bey

bey solchen Harges vor drey Rthlr. leinen Schnür- Riemen (welche dessen Diener / ohne sein Wissen / dabey gepackt) gefunden / dieselbe gleich / obschon solche nichts schuldig waren / davon ab- und zu sich genommen / und als er / der gemelt Bredt / solche andern Tags gefordert / und alles erzählet hat / daß der Diener die wenige Schnür- Riemen ohne sein Wissen / weilen solche auß einem Faß / Mangels Platz übergeblieben waren / bey die Harges gepackt hätte / so hat doch alles nichts verfangen wollen / sondern gedachter Bredt dem Herrn Bürgermeister einen Rthlr. Straff geben müssen / ehe man ihm die drey Rthlr. werth leinene Schnür- Riemen aufhängigen lassen wollen; Nebst deme unterliesse Magistratus nicht die über 3000. Rthlr. im Werth in sich haltende Waaren / in dessen Speluncken / zu deren äußersten Verderben / liegen zu lassen.

Nach welchem Verlauff es nunmehr lediglich auff die allergnädigste und allergerechteste Käyserliche Decision ankommt / ob das anmaßlich prätendirende so genandte Leinwands- Hauf- Geld

1. Auß denen allegirten Käyserl. Privilegiis de Annis 1360. & 1361. sub Lit. A. & R. justificirt? Und

2. à Magistratu eigener Willführ nach / als eine beständige Revenüe auff ein Hauf / welches tempore concessi Privilegii noch nicht in rerum natura ware / alleinig auff leinene Waaren / so doch nicht in dem Leinwands- Hauf verkauft werden / extendirt werden könne? Auch ob

3. Magistratus befugt seye / den sensum Privilegiorum Cæsareorum zu seinem privat Interesse, eigenmächtig zu interpretiren? Oder ob

4. Solche Interpretation dem Allerdurchleuchtigsten Domino Concedenti oder **Ihro Käyserl. Majest.** und dem Reich nicht vielmehr privativè zustehet? Zumahlen da

5. Vermög des sub Lit. G. allegirten Bürger- Vertrags de Anno 1613. §. 60. und darüber von Käyser Matthia, Glorwürdigster Gedächtnis / erfolgter Käyserl. allergnädigster Confirmation, dergleichen Imposten vor solche allergnädigst declarirt worden / welche allen Reichs- Gesetzen zuwider / auch zu Zerschlagung des allgemeinen Commercii Anlaß geben / und consequenter zu Destruction des Boni publici Thür und Thor eröffnen. Ferner ob

6. Magistratus berechtiget seye / da derselbe / dessen eigenen producirten Rollen und Protocollen nach / à tempore Privilegii de Anno 1361. die quäst. Leinwands- Hauf- Gebühr in Anno 1575. das erste mahl / & quidem attentando introduciren wollen / auch erst hundert Jahr hernach / dann und wann / durch eigene Gewalt / gegen das allegirte Käyserl. Decisum, und zwar nur von denen Königl. Preussisch- und Chur- Pfälzischen mit Garn und Leinwand handelnden Unterthanen allein etwas zu erzwingen / sich angemasset / dergleichen wider die Reichs- Constitutiones streitende gewaltsahme Auflagen denen gemelten Commercianten und Unterthanen / contra tenorem Privilegiorum, auch denen allgemeinen Mees- Freyheiten entgegen / auß eigener anmaßlicher Macht und Authorität aufzubürden / und hernach / wie jüngst geschehen / zu höchster Beschimpfung der Kauffleuthen / darauff mit solchem Eclat zu exequiren? Oder ob vielmehr die Stadt Franckfurt / falls auch ex supradictis Privilegiis sothane Imposten / wie darauff doch nicht abzusehen / einiger massen eruiert werden könten / theils per non usum, secundum

Cap. 6. §. 15. X. de Privil.

Allermassen sie erst über 300. Jahren nach erhaltenem Privilegio dergleichen Forderung exigiret theils aber und am allermeisten / secundum

C. Privilegium 63. q. 3.

Per abusum solcher Privilegien sich nicht verlustig gemacht habe? Und dahero **S. Käyserl. Majest.** umb demehr allergerechtest mögten bewogen werden / die ehemahls zu mehr gemeltem Brücken- Bau ertheilte Privilegia, cessante jam causâ movente, zum Aufnehmen des Commercii, und sonderlich zum Trost der Leinwands- Händlern / nebst der so genandten **Franckfurter Stadt Leinwands- Hauf- Ordnung** / in so weit selbige auch auff die / so allein die Messen frequentiren / ihre Waaren aber nicht im Leinwands- Hauf feil haben / sondern davon grosses Stand- Geld und schweren Laden- Zins / nebst Zoll und Niederlag bezahlen müssen / nach denen in Privilegiis exprimirten Reservationen zu cassiren und zu widerrufen? Zumahlen

7. Auch die grössste Passion und Unbilligkeit darauff zu erkennen / daß man die quäst. Leinwands- Hauf- Gebühren einig und allein / ausser denen mit derselben sich auß freyem Willen ver-

vergnügenden Hefsen / von Elberfeldern und Consorten / nebst übrigen præstandis erzwingen wolle / da doch von andern ausländischen mit kostbaren Spizen / Nessel - Cammericher- und sonstigen mehr vermelten feinen Leinwands - und anderen pretiosen Waaren handlenden Kauffleuthen diese Leinwands - Haus - Gebühr nicht prætendiret wird / ohnerachtet dergleichen und andere kostbare Waaren den Werth derer Elberfelder und Consorten nacher Franckfurt zum Verkauf bringende Waaren zuweilen fünfzig - bis hundertmahl notoriè übersteigen. Und gleichwie

8. Magistratus durch dessen verfügte Spolia und ohnjustificirliche Attentata, die in sub Lit. E. & M. angeführten Privilegiis angelegte Straff von 30. und resp. 60. Marck löthigen Goldes gänglich verwirckt / auch durch die anmaßliche Interpretation des Verstandes obangezogenen Privilegii der Kaysersl. allergnädigsten Ahndung sich theilhaftig gemacht / also getrösten sich die interessirte Kauffleuthe so unverächtlicher / daß **Kaysersl. Cathol. Majest.** pro rerum circumstantiis, nach Dero Reichs - vätterl. Justiz - Eifer allergnädigst erkennen werden / daß Magistratus die in dieser Sachen aufgeloffene Kosten und verursachten Schaden / nebst denen spoliirten Effecten / cum omni Causa zu refundiren / auch denen beschimpften Kauffleuthen alle hinlängliche Satisfaction zu præstiren / der selbst redenden Gerech - und Billigkeit wegen schuldig und gehalten / auch in die in obberührten Privilegiis comminirte Straffe zu condemniren sehen; absonderlich / da es sich auß der sub Lit. FF. angeführten und neu - erfundenen gedruckten Rollen handgreifflich ergeben hat / wie unverantwortlicher Weise die sämtliche interessirte Commercianten durch die Admodiatores, gegen **Ihro Kaysersl. Majest.** allergnädigsten Befehl und ihren theur - geleisteten Eyd / übersfordert / und doch gleichwohl solches à Magistratu nicht gewehret oder abgestellt worden ist.

Wie nun Elberfelder und Consorten in der festen allerunterthänigsten rechtlichen Zuversicht stehen / daß bemelte Puncten von **Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest.** zu ihrer Consolation, auch Conservation ihrer Fabriken / allgeredest werden decidirt / an bey Magistratu ein starcker Kiegel vorgeschoben werden / damit selbiger ins künftige all - dergleichen eigenmächtige und gegen die kundbare Reichs - Constitutiones, auch offenbare Friedens - Schlüsse und Wahl - Capitulationes, weniger nicht das allgemeine Beste laufende Imposten und thätliche Executiones, vermittelst dessen anmassenden übermäßigen Gewalt und Präpotenz / nicht weiters exerciren könne und dürffe / je nachrücklicher **Ihro Glorwürdigst Regierende Kaysersl. Majest.** in dero Wahl - Capitulation Art. 7. & 8. zu Beförderung derer Commercien im Reich / zu ernstlicher Abstellung alles dessen / so denenselben nur immer abbrüchig seyn kan / sich endlich verbindlich gemacht / auch von selbst / nach Dero allerhöchsten Aequanimität / dazu allemahl geneigtest sind.

Als wollen auch Elberfelder und Consorten in dieser gerechtest - allerunterthänigsten Hoffnung der allergnädigsten Kaysersl. Decision, nisi quid novi, sich hierdurch allergehorsamst unterwerffen / an bey die unterthänigste Bitte dahin einlegen / daß eine Höchst - Ansehnliche Kaysersliche Principal - Commission gnädigst geruhen wolle / Dero allergnädigst aufgegebenen Relation, befindender Justiz nach / abzulegen und zu beschleunigen / sonderlich aber Elberfelder und Consorten darinnen von der Schuld des fehlgeschlagenen gütlichen Vergleichs und darinnen nicht befolgter Kayserslichen allergnädigsten Intention, zu absolviren.

Desuper, &c.

Lit. A.

Copia * Privilegii à Carolo IV. acquisiti,

Daß der Rath zu Franckfurth von jedem in dasiger Stadt verkaufft werdenden
Tuch-Gewandes drey alte Heller / und von aller andern Kauffman-
schafft / wie die genant mag werden / zwey alte Heller / biß zum
Wiederruff nehmen / und zum Bau der Brücken
anwenden möge. De Anno 1360.

WIR CARL von Gottes Gnaden Römischer Kaysers / zu allen Zeiten
Merker des Reichs und König zu Beheim / 2c. Bekennen und thun kundt
öffentlich mit diesem Brieffe allen den / die in sehen oder hörent lesen / daß wir gnä-
diglich bedacht haben / steten / willigen / und getreuen Dienst / den Unserer lieben
Getreuen / die Bürgermeister / Schöpffen / Rath und die Bürger gemeinlich
der Stadt zu Franckfurt / Uns und dem Heil. Reich vormahls oft und dicke nützlich haben ge-
than / und in künftigen Zeiten tun mugen und sollen; Wir haben auch angesehen mercklich
Gebrechen / derselben Stadt / bey Namen an der Brücke / daran groß Kost gelegt muß wer-
den / und haben yn darum mit wohlbedachtem Mut und gutem Rath sulch Gnad von angeborener
Gensftigkeit getan / mit Kaysersl. Rechte / Vollkommenheit / als hernach geschrieben steet:
Zu dem ersten wollen wir und geben den obgem. Bürgermeistern / Schöpffen / Rath / und der
Stadt zu Franckfurt ganze Macht mit rechter Wizzen / als dicke in derselben Stadt ein
Tuch-Gewandes verkauffet wirdt / daß sie so von dem Käuffer drey alte Heller /
und von dem Verkäufer auch drey alte Heller heischen / fordern / empfangen und neh-
men / Sie oder wem sie das bevelchen. Was auch Gewandes oder aller ander
Kauffmans Schatz / wie die genant mäg werden / in den Häusern und
Herbergen verkauffet wirdt / wo der Wirt nach der Stadt Gewohnheit zu
Hus-Belt zween Heller nimbt / daß sie davon auch andere zween alte Heller /
nehmen / vordern / und empfangen / und sulch Belt / daß davon gefallen mag / an die ob-
gem. ir. B. und der Stadt Nothdurfft / und bey Mahnen an die Pruck legen / sie
oder wen sie darüber setzen. Davon gebieten wir allen Fürsten / Grafen / Herren / Amptleuten /
Edele / und Uedele / Stetten / Bürgern und Geburen / und allen unsern und des Heil. Reichs Unter-
thanen und Liebe Getreuen / vestiglich bey Unsern Hulden / daß sie die regierenden Bürger-
meistere / Schöpffen / Rath / und die Stadt zu Franckfurt an den vorgeschrieben unsern
Gnaden und Sachen nicht hindern / sunder yn darzu gerahen und beholffen seyn / wo sie das an
sie muten und bedürffen werden. War aber Sache / daß jemand freuentlich darwider tete / der
sol vor Erste in unser und des Reichs Ungnad verfallen seyn / und damit bestanden zu Pene
fünffzig Marck luters Goldes / der halbe Theil in Unser Kaysersl. Cammer / der ander halbe Teil
den vorgem. Bürgermeistern / Schöpffen / Rath / und der Stadt zu Franckfurt sol gevallen
und gänglich werden bezahlt / und sollen dieselben unser Gnad und dieser gegenwärtig unser
Brieff also lange Krafft haben / biß daß wir die öffentlich ablegen und widerrufen / mit Urkundt
deßelben Brieffes versiegelt / mit unserer Kayserslichen Majestät Insiegel. Der geben ist zu
Nuremberg nach Christis Geburt drenzehn hundert Jahr / und darnach in dem sechzigsten Jahr /
an Sand Margarethen Tag / Unser Reichs in dem vierzehenden / und des Kaysersthumbs in dem
Sechsten Jar.

Cor. p. Miliczium.
Chrenfir.

(Loc. Sig. Cæf.)

P. de Migrm. Curd.
Nicol. de Chreinsf.

R. Johannes Saxo.

* Mit diesem und dem weiter sub Lit. R. anliegenden Kaysersl. Privileg. wil zwar Magistratus dessen
sub Lit. H. I. & K. hengesügte und selbst eigenmächtig geschmiedete Verordnungen über das Feinwands- Haus
beschönigen; man besehe aber solche gegeneinander / so wird sich finden / daß diese Kaysersl. Privilegia mit an-
gerechten Verordnungen nicht die geringste Connexion haben / gestalten weder die Privilegia auff schon gemeldete
Verordnungen / noch diese auff jene sich beziehen / auch über deme die Privilegia 214. Jahr älter seynd / als die
allererste Verordnung des Feinwands-Hauses.

Lit. B.

Ejusdem Caroli IV. allgemeine Confirmation und Bestättigung aller Privilegien und Gnaden der Stadt Franckfurth / wie auch was sie für Imposten / als Steuer / Beede / Mahl = Umb = Weg = Wagen = Geld und Zöll / einfordern mögen. De Anno 1355.

WIR CARL von Gottes Gnaden Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Böhmeimb / bekennen und thun kundt öffentliche allen denen / die diesen Brieff sehen oder hören lesen. Alleine unser Kaysersl. Würdigkeit durch angebohrne Güte zu aller männigliche geneigt / sey Friede / Genad und Geschmach zu schaffen allen des heiligen Reichs getreuen Unterthanen / doch meinen wir mit sonderlichen Gunsten die zu fördern / und den Unser Gnad miltigliche zu theilen / die in müglichen Diensten und stätten Treuen sich Uns und dem Heiligen Reich vor andern getreulichen bewenst han / und steteliche mit ganken Treuwen erzeiget. Dauone / wenn vor Unser Kayserslichen Mayestat kommen sind ehliche Bürger von Franckfurt / von derselben Unser und des Reichs Stätte wegen / und han an uns begehrt / und flisliche gebehten / daß wir den Bürgermeistern / Schöffnen / Rath und den Bürgeren gemeiniglichen und der Stätte von Franckensfort / ire Handvesten und Brieffe / die sie über ihre Freyheit / Gnad und Rechte / und auch über andere Sachen von seliger Gedächtnis Römischen Kaysern und Königen unsern Vorfahren an dem Reich von uns und dem Heiligen Römischen Reich erworben und herbracht han / bestättigen / bevestenen / confirmiren / und erneuern geruhen / und sonderlichen Unsern Kaysersl. Gnaden: deshalben wir angesehen / der vorgeandte Bürgere / Redeliche und vernünfftige Bede / und auch mügliche getreuwe Dienste und Ehre / die die vorgeandte Stadt zu Franckensfurt und die Bürgere daselbst / uns und dem Heiligen Römischen Reich dick unverdroßenliche erbotten hant / und stetelich mit ganken Treuwen erzeiget / und han den vorgeandten Bürgermeistern / Schöffne / Rath und Bürgern gemeinigliche / sementliche / und ihr jeelicher besonder und der Stadt zu Franckensfurt / mit sonderlichem Rath unserer Fürsten / mit wolbedachtem Muth / mit rechter Wissen / und mit Kayserslichen Mächten / vollentkommentliche bestättiget / bevestent / confirmiret und erneuwet / bestättigen / bevesten / confirmieren und erneuwen mit diesem Brieffe alle Handtuesten / Brieffe und Schrifften / damit sie von Römischen Kaysern und Königen unsern Vorfahren an dem Reich / von Uns und dem Heiligen Römischen Reich begnadet sind / und darzu alle sehr gute löbliche Gewohnheite / alte und newe Besizunge / Eysenschafft / Lehen / Pfandgut / ihre gewöhnliche Stewr und Bede / Mahlgeldt / Ungeldt / Beggeldt / Wagen-geldt und Zölle / als ferre sie die recht und redeliche herbracht haben / und sonderlichen ihre zween Jahr-Märkte und Messen / die sie jährlich haben / und alle andere Dinck / wie man die genennen mag mit sonderlichen Worten / unnd bestättigen auch die vorgeandte Handtvesten und Brieffe / in allen Puncten / Meynungen und Artickeln / von Wort zu Worte / als sie begriffen und geschrieben sindt / gleicher Wense / als sie in diesem Brieff geschrieben oder begriffen werden / oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit begriffen seyn solten / davon gebieten wir / von Unser Kayserslichen Mächte / allen Fürsten / Geistlichen und Wernlichen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Stätten / Gemeinten / und allen unsern und des H. Reichs Lieben Getreuen / daß niemandt unser Vorgenante / Bestättunge / Befestunge / Confirmationen und Ernuwunge / hindern oder irren sol / in keine Wens / und wer darwider thet freuenliche / der sol als dick das geschiehet / hundert Marck lödiges Goldes seyn verfallen / und dieselben sollen halb Unser und des Reichs Cammernstendt / das ander halb Theyl der ehgenandten Stadt zu Franckensfurt werden / und gänglichlichen gefallen / unschädlich doch uns / dem Heiligen Römischen Reich / und anderen Luten / an ihren Rechten / mit Uhrkundt dieß Brieffs: versiegelt / mit Unser Kayserslichen Mayestet Insiegel. Geben zu Prage nach Christis Geburt M. CCC. LV. Jahr / des neunzehenden Tages in dem Augusto, Unserer Reich dem Römischen in dem zehenten / des Böhmischen in dem neunnden / und des Kaysersthumbs in dem Ersten Jahr.

NB. Hier
seind zwar
viele
Franckfur-
ter Stadt-
Revenüen
specificirt/
aber keines
Lein-
wands-
Hauseß
oder
darauff
gemachten
Imposten
gedacht.

Lit. C.

Extract auß Kaysers Ludovici Bavari Privilegio,
 daß die Stadt Franckfurth möge erweitert / und so lang solcher Bau
 währet / das Umb - und Mahl - Geld vermehret werden.

De Anno 1333.

2c. 2c. **W**ann es auch angefangen zu bauen / so mögen sie Ihr Umgelt / das Mahlgelt / und Ihre Gefälle zu Franckfurth in der Stadt mehrren / als sie düncket das nützlich zu dem Baue seyn / dieweyl derselbe Bau währet / und daselbst Umgelt / Mahlgeld und auch Gefälle sollen alle männiglich tragen und gelten / sie sind Pfaffen oder Leyen / geistlich oder weltlich / Juden oder wie sie genannt seyn. Und wann sie den neuen Begrieff der Statt vollbauet haben / so sol auch die Mehrung des Gefalles / das Mahlgelt und das Umgelt ab seyn / 2c. 2c. Und darüber zu einem Urkund geben Wir ihnen diesen Brieff / mit Unserm Kaysersl. Insiegel versiegelt. Der geben ist in Franckfurth am Sambstag vor St. Marien Magdalenen Tag / da man zahlt von Christus Geburth dreyzehen hundert Jahr / darnach in dem drey und dreissigsten Jahr / in dem neunzehenden Jahr unsers Reichs / und in dem Sechsten des Kaysersthumbs.

Lit. D.

Kaysers Caroli IV. Privilegium,

Daß niemand in der Stadt Franckfurth zu Meß - Zeiten solle
 oder könne arrestirt werden. De Anno 1360.

WIR CARL von Gottes Gnaden / Römischer Kaysers / zu allen Zeiten
 Merer des Reichs und König zu Böhheim / bekennen und thun kundt öffentlich
 mit diesem Brieffe / allen den / die Ihn sehen oder hören lesen / daß Wir haben an-
 gesehen / die getreue Ruß / Dienst / die Uns und dem Heyligen Reich / die Bürgermeister / der
 Rath und Bürger / gemeinlich der Stadt zu Franckfurth / Unsers und des Reichs Lieben Ge-
 treuen / oft meriglich und nützlich gethan haben / und noch thun sollen und mugen in künftigen
 Zeiten / und haben in mit rechter Wizen und Kayserslicher Macht / die Gnade gethan / und
 Freyheit geben / thun und geben in diesem gegenwärtigen Brieffe / daß nieman den an-
 dern von solcher Erfolgung und Clage wegen / die vor unserm Hoff-
 Gerichte / oder anderswo / vor des Reichs Gerichte geschehen ist /
 oder uzgetragen / muge oder solle bekummern / beklagen / uff haben /
 anfallen oder hindern / in keine Weiß in der Stadt zu Franckfurth
 und binnen den Burg - Frieden / zu den zwein Zeiten in dem Jahre /
 so der gemein Jahr - Markt daselbs zu Franckfurth ist / den man
 die Messe nennet / und wollen / daß diese gegenwärtige unser Gnade weren und bliben
 fulle / miß daß wir oder Unser Nachkommen an dem Reich Römische Kaysers oder Könige /
 das wiederrufen oder ihn mit Unser Brieffen anders darumb entbieten / und gebieten darumb /
 allen Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Grafen / Freyen / Herren / Stätten / Rittern /
 Knechten / und allen andern Unsern und des Reichs getreuen Unterthanen / daß sie die vor-
 genandt von Franckfurth an diesen Unsern Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren
 sollen / als lieb sie Unser und des Reichs schwere Ungnad wollen vermieden. Mit Urkund
 des Brieffes / versiegelt mit Unser Kayserslichen Manestat Insiegel. Geben zu Franckfurt
 nach Christus Geburt dreyen hundert Jahr / darnach in dem sechzigsten Jahr : am nächsten
 Montag nach Sand Dionysius Tag / Unser Riche in dem fünffzehenden / und des Kaysersthumbs
 in dem sechsten Jahre.

Lic. E.

Lit. E.

Kaiser Maximiliani Confirmation der Meß-Freyheit / und daß diejenige / so solche besuchen / so wohl in - als 14. Tag vor - und 14. Tag nach denenselben / mit keinem Arrest oder Kummer sollen können belegt werden. De Anno 1516.

WIR Maximilian von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / 2c. König / Erz - Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c. Bekennen / für uns und unser Nachkommen am Reiche / öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund menniglich / daß die Ehrsamten Unser und des Reichs Lieben Getreuen / Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt / durch ihr treffentlich Botschaft vor uns erschienen seynd / und gaben uns zu erkennen / wiewol sie und gemeine Stadt von Weiland unsern Vorfahren / Römischen Kaisern und Königen unter andern der zweyen Jahr - Messen halber / die dann durch dieselben / unser Vorfahren / gemeiner Stadt zu Aufnehmen / von Teutscher Nation zu nutz und gutem / daselbst hingelegt und verordnet / mit etlichen Freyheiten / und sonderlich unter andern / von Weiland Kaiser Karlen / Löblicher Gedächtnis / versehen und begabet / dergestalt / Daß aller derjenigen Leib / Haab und Güter / so in Kaiserlicher oder Königlich und des Reichs Acht und Überacht / oder durch das Kaiserlich oder Königlich Cammer - Gericht / oder Hoff - Gericht / darein declarirt und erkeht wurden / die bemelten zwo Jahr - Messen zu Franckfurt ersuchen / daselbst und in einem Zirckel umb Franckfurt / auch ein zeitlang in Kaiserlichem oder Königlichem und des Reichs Schirm / Friedt / Sicherheit / und Geleidt seyn / sich solches gebrauchen / darzu sie und ander von ihrentwegen / dergleichen sie die von Franckfurt darüber nicht beschwehrt / belestiget / noch angezogen werden sollen / die auch also und nemlichen die obgemelt Kaiser Carols Freyheit / Weiland König Sigmund / Löblicher Gedächtnis / auch sonst in der gemein ander unser Vorfahren Römisch Kaiser und König / darzu Weiland unser lieber Herz und Vatter Kaiser Friederich / Löblicher Gedächtnis / und wir gnädiglich confirmirt und bestet haben / alles Inhalt gemelter Freyheiten / also lautet :

WIR CARL von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Behem / 2c. Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieffe / allen den / die ihn sehen und hörent lesen / daß uns die Bürgermeistere / Schöffen und Rath der Stadt zu Franckfurt / auff dem Moyn / unser und des Reichs Lieben Getreuen vorbracht haben / wie daß die Kauffleute und Gäste / die Unser und des Reichs zwene jährliche Märkte in der vorgeandten Unser und des Reichs Stadt Franckfurt gelegen / genant / die alte und die neue Meße mit ihrer Kauffmanschaft gesucht haben / in derselben Stadt zu Franckfurt ihr Leib und ihr Gut angefangen / bekümmert und vaste beschweret seyn / von Unser und des Reichs Hoff - Gerichte wegen / und darum Unser und des Reichs Stadt Franckfurt in grossen Schaden und Kost kommen ist / als Wir des völlighen und wohl unterweiset seyn / und darum wann Wir / nemlich von Kaiserlicher Milde und sonderlichen Gnaden vor andern unsern und des Reichs Städten / Unser Stadt Franckfurt vorgeannt / bey allen ihren Gnaden und Freyheiten / wollen und meynen zubehaben / und besondern bey ihren zwein jährlichen Märkten / als sie die löblichen wohlher haben bracht / und die ihne von Uns und Unsern Vorfahren / an dem Reiche von Alter bestätigt und confirmirt seyn / so haben wir ihn aber ernuwet / und ernuwen ihn mit Crafft dieses Brieffs / dieselben Gnade und Märkte / also war es Sache / Daß jemandts nun oder hernach ewighen / uff den andern / an unser und des Reichs Hoff - Gerichte irfolgete oder irfolget hette / und in unser und des Reichs Achte gethan were / oder würde / nach unsers Hoff - Gerichts Uswisunge / also daß man des oder der / Leib und Gut / wo man die angewenne mit Gerichte oder ane Gerichte angriffen möchte / und alle die jene / die den zulegten / Gerichte versetzten / sie hufete oder hielten / daß dieselben und alle / die solche vorgeandte zwene jährlichen Märkte suchen oder suchende worden / ihr Leib und Gut / in Unsern und des Reichs Schirm

Schirm / Friedte und Geleibte seyn / bleiben und seyn sollen / nu und hernach ewiglichen in der vorgenannten Unser und des Reichs Stadt zu Franckenfurth / als weit ihr Gerichte geet / eine Meyle Weges umb Franckenfurt in denselben zwen Meßen / acht Tage vor der Meß und acht Tag nach der Meße / also daß ihn dasselbe Unser Hoff-Gerichte noch keinerley ander Gerichte / noch Gepott noch Vorgebott / noch Brieffe / noch Achte / noch Bann / noch Kummer / noch uns noch unsern Nachkommen / noch jemande anders keinerley Schaden noch Hinderfall bringen sol / gen uns noch unsern Nachkommen / an dem Reiche / noch unser Hoff-Gerichte / noch gehn den Klägern / noch gen niemande anders in keine Weis / und wehre es Sach / daß darüber die von Franckenfurth vorgenandt / besampt oder besondern vor uns oder unser Nachkommen Kaysen oder Könige oder Hoff-Gerichte geheischen oder geladen worden / daß er sol keine Crafft oder Macht haben / und en wollen nicht / daß sie darüber besampt oder besondern / von uns noch von jemande anders / davon in keinen Schaden kommen sollen; Und darum so heischen / wollen und gepieten wir unserm Hoff-Richter / den wir jekund haben / und allen andern Richtern / oder wer von uns / unsern Nachkommen / an dem Reiche hernacher gesaget würde / daß er über die vorgenannten von Franckenfurt besampt / und über ihr keinen besondern / keinerley Erfolge noch Urthl oder Achte-Brieffe gehen lassen / noch sie in keinen Schaden bringen solle / geschehe es darüber / das en sol von Rechte keine Crafft oder Macht haben / und untugentlichen seyn / und en wollen auch nicht / daß in davon besampt oder besondern / keinerley Cost noch Schade entstehe oder davor kommen solle / hierumb gepieten wir allen unsern und des Reichs Fürsten / Geistlichen und Werntlichen / Grafen / Herren / Freyen / Rittern / Knechten / Stetten / allen Amptleuten und allen andern unsern und des Reichs Lieben Getreuen / bey unsern und des Reichs Huldten / daß sie die vorgenannten von Franckenfurt / bey diesen gegenwärtigen unsern Gnaden und Freyheiten handhaben / sie schüren und schirmen / und dawider nicht thun / als lieb in seye unser schwere Ungnadt zu vermeiden / und darzu bey einer Poene / hundert Marck Goldts / die halb in unser Kaysenl. Cammer / und halb den vorgenannten von Franckfurt werden / und gefallen sullen / mit Urkundt dieß Brieffes versiegelt / mit Unser Keyserlichen Mayestat Insiegel. Geben zu Franckfurth auff dem Moone / nach Christus Gebordte / dryßehenhundert Jare / darnach in dem sechs und siebenzigsten Jahre / an Sante Johannis Tage / des Heiligen Teuffers / unser Reiche in dem dreißigsten / und des Keyserthums in dem zwei und zwanzigsten Jare.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und zu Ungern / zu Behaimb / Dalmatien / Croatien &c.

König: Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe / allen den / die ihn sehen oder hören lesen / als seeliger Gedächtnis / Kaysen Karell / unser Lieber Vatter / den Bürgermeister / Schepffen und Rathe der Stadt Franckfurt / uff dem Mayne / unser und des Reichs Lieben Getreuen / vormahls von Keyserlicher Milte / und sunderlichen Gnaden / alle ihre Gnade und Freyheite / und besunder ihre zwene jährliche Märckte / in derselben unserer und des Reichs Stadt Franckfurt gelegen / genant die alte und die neue Meße / als sie die löblichen wohl herbracht haben / und ihn von Römischen Kaysen und Königen von Alter bestettiget und confirmirt sind / erneuwet / und alle die / die solche zwene jährliche Märckte suchen / oder suchende werden / ihre Liebe und Guete in des Heiligen Reichs Schirm / Fryde und Geleyde empfangen und genommen hat / ewiglichen / in der vorgenannten unser und des Reichs Stadt Franckfurt / und auswendig derselben Stadt / als weit / als ihr Gericht gehet / eine Meyle Weges umb Franckfurt / in denselben zwenen Meßen / acht Tage vor der Meße / und acht Tage nach der Meße / also daß ihm / unser und des Reichs Hoff-Gerichte / noch keinerley andere Gerichte / Gebott / Vorgebott / Brieffe / Achte / Bann oder Kummer von Römischen Keysern oder Königen / noch jemande anders / keinerley Schaden noch Hinderfall brengen solle / gehn dem Reiche / noch des Reichs Hoff-Gerichte / noch gegen den Klägern / oder jemandts anders / in keine Weise / nach deme das alles eigentlichen und klärlichen / die Brieffe von dem egenannten unserm lieben Vatter seligen / darüber mit seiner Kaysenlicher Mayestat anhangendem Insiegel versieglet / geschehen / uffwissent / solche vorgeschriebene zwene jährliche Märckte / mit allen und yglichen / ihren Privilegien / Gnaden / Freyheiten / Puncten und Articulen / wir umb sonderlicher Gnade willen / die wir zue den Bürgermeistern / Schöpffen und Rathe / der Stadt Franckfurt / vorgenannten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen haben / und auch umb gemeines Nuzes / Notturfft / und Fromme der Lande / und aller Rauffleute / die solche vorgeschrieben

unsere

unsere und des Heiligen Reichs / zweine jährliche Merckte suchen / oder fürbaß ersuchen werden / wir mit wohlbedachtem Muth / guttem Rathe / unser Fürsten / Grafen / Herren / Edlen und Getreuen / von Römischer / Königlicher vollkommener Macht / und rechter Wissen / vernemen / confirmiren und bestättigen / für uns und unsere Nachkommen / an dem Reiche / in Krafft dieses Brieffs / und wollen / daß die vorge. Bürgermeister / Schöpffen und Rath / unser und des Reichs Stadt Franckfurt / und alle die / die solche vorge. unsere und des Reichs Märkte zu Franckfurt / nu / oder hernach zu ewigen Zeiten suchen / oder suchen werden / daran nicht hindern / noch Schaden sol / Unserer und des Reichs Hoff = Gerichts / noch andere Gerichte / Gebott / Vorgebott / Erfolgung / Achte / Aberachte / Bann / Kummer / Urtheil / oder Pene / wie und in welcher Maße die wehren / sunder das in alle und igliche / solche Genade / Freyheit / in der vorgeschrieben zweien jährliche Merckten und Messen / mit diesen und andern allen / und iglichen ihren Privilegien / Genaden / Freiheiten / Puncten und Articlen / binnen der vorgeordneten unser und des Reichs Stadt Franckfurt / und ußwendig / so weit derselben Stätte / Gericht gehet / und eine Meyle Weges umb Franckfurt / von allermenniglich stete / veste und unverbrechlich gehalten werden / bey Verlust und den Penen / in des vorbenannten unsers Vatters und Vorfahren seligen Brieffen beschrieben / wehr darwider thete / mit Uhrkundt diß Brieffs versiglet / mit unser Königlichen Majestat Insigel / Geben zu Solos / nach Christus Geburt vierzehnen hundert Jahr / und darnach in dem vier und zwanzigsten Jahre / des nechsten Donnerstags / nach Unser Lieben Frauen Tag Assumptionis, Unser Reiche des Ungerischen etc. in dem acht und dreisigsten / des Römischen in dem vierzehenden / und des Beheimbischen im fünfften Jahren.

Und dann derer Brieff / uns deßhalb fürgebracht / auch nachfolgendt darüber auff Unserm Reichs = Tag / den wir im fünff und zwanzigsten Jahr / inn der Stadt Wormbs gehalten / und unser Keyserlich Cammer = Gericht daselbst / mit etlichen Ordnungen auffrichten lassen / unter andern um solcher Ordnung / ein Articul / des Inhalts / jedoch / ob jemandt begnadet wehre / des Reichs Echter zu halten / sollen dieselben Freyheiten / wider Vollnstreckung der Urtheilen unsers Käyserlichen oder Königlichen Cammer = Gerichts nicht gebraucht / und die Echter darüber nicht geschützt noch gehalten werden / gestellt und gesetzt : So wehre solcher Articul bißhero von etlichen in viel Wege wider die obgemeldten ihr Freyheiten / auch vermöge der Recht und Billigkeit / und desselben lautern Inhalt nicht recht verstanden / und dardurch mannigfaltig mißbraucht / und sonderlichen in dem / daß je zu Zeiten etlich Persohnen / auff solchen Articul / in den berührten ihren zweyen gefreyten Jahr = Messen / auß den Ursachen / als ob dieselben mit sampt andern / doch nicht mit außgetruckten Namen / auch nicht als selbs sacher / oder auß ihrem verschulden / oder verursachen / sonder allein in der Gemein / in die Acht gethan seyn / oder sonst mit etlichen andern offenbahren Echtern Gemeinschaft gehabt / haben sollen / über das / die deßhalb mit endlichem Urtheil / vor Unserm Käyserlichen Cammer = Gericht nicht überwunden / noch der gestalt zu straffen gewesen / für Echter angezeigt / angenommen und ihre Güter verhaßt / arrestirt und verbotten worden / darauß dann nicht allein gemeiner Statt Franckfurt / sondern auch allen gemeinen Handthierenden und Kauffleuthen / gemeiner Teutscher und ander Nationen / so solch zwei Jahr = Messen suchen und pflegen / die weil sie dardurch ihre Güter / nicht nach ihrem Nutz verhandthieren / noch sonst Kauffmanschaft brauchen mögen / sondern die etwan gar verlieren haben müssen / mercklich Nachtheil und Schaden entstanden seyn / und baten uns darauff demütiglich / daß wir in solches gnediglichen einsehen / sie und gemeine Stadt Franckfurt / auch die Kauffl. und Werbentleuth / so die obgemelten ihre Jahr = Messen besuchen / vor dermaßen Schaden / Nachtheil und Abfall / zu verhüten gnädiglichen geruchten :

Wann nun obgemelter Articul in unsers Keyserlichen Cammer = Gerichts Ordnung begriffen / nach rechtmessiger und billicher Außlegung nicht anderst vermerckt werden mag / auch unser und ohn Zweifel gemeiner Ständte / des Reichs Meynung und Bedencken / in Verfassung desselben nicht anderst gewest / dann daß derselb allein von den Persohnen / unsern und des Reichs Echtern und Aberechtern / verstanden werden sol / die auß ihrer eigen und Absichte = Verhandlung / oder eigen Ungehorsam / und mit außgetrucktem ihren Namen / in des Reichs Acht und Aberacht kommen und declarirt seyn / zusampt dem / daß auch recht und billich ist / daß keiner weder für ein Excommunicirten / noch des Reichs Echter gehalten / auch wider denselben solcher Gestalt / nicht gehandelt sol werden / der etwan in der Gemein / mit andern / oder auß Verschuldung seiner Oberkeit in Bann oder Acht gethan / und nicht auffindig noch

erclert / daß derselb an der That / Handlung / Sachen oder Ungehorsam / darumb die Acht und der Bann ausgehet / offenbarlich schuldig / und als Schuldiger / auß vorgehendem rechtlichem Proceß mit Urthel declarirt / oder wann von einem außgeben würdet / daß er mit einem offen waren und mit Nahmen erclerten Echter / Handthierung und Gemeinschaft gehabt / und also demselben theilhaftig gemacht / und doch mit Urthel nicht überwunden ist / daß er mit demselben offenbahren Echter / auß Freuel / Verachtung und muthwilliglich Gemeinschaft und Handthierung gehabt / und sich mit dem solcher Gestalt theilhaftig gemacht / daß haben wir angesehen / solch der von Franckfurt demüthig Bitt / und darum auß den oberzehlten und andern Ursachen uns darzu bewegent / und sonderlichen damit niemandes unschuldiger und untheilhaftiger / wider die Billigkeit / von eines andern That / Mißhandlung oder Ungehorsam wegen gepußt noch belestiget werden sol / auch zu Verhüttung der von Franckfurt und gemeiner Rauffleuth Schaden / Nachtheil und Abfall / mit wolbedachtem Ruthe / gutem zeitigem Rathe / eigener Bewegnuß und rechtem Wissen / den obgemelten Articul / in unsers Cammer = Gerichts Ordnung begriffen / auch der Stadt Franckfurt obangezeigt / gegeben und confirmirt Freyheiten / zue lauterem und rechtem Verstandt declarirt / erclert / gesetzt und geordnet / declariren / setzen und ordnen solches alles hiemit / von Römischer Keyserlicher Macht / Vollkommenheit und rechtem wissen / im Crafft dieß Brieffs / und mainen / declariren / setzen / ordnen und wollen / daß nun hinfort alle die jenigen / so von uns / unsern Nachkommen / oder unsern und derselben Nachkommen Cammer = Gericht / auch sonst von andern / oder den wir auch unser Nachkommen an unsern und ir Statt solches zu thun bevehlen würden / ihrer eigen selbst Handlung / Thaten oder Ungehorsam halber / wie die genandt mögen werden / und mit ihrem außgetruckten Nahmen in Acht und Aberacht erkent und declarirt werden / für Echter und Aberlechter / mit allen Wirkungen / nach unser und des Reichs Ordnungen gehalten und gestrafft werden / auch in gemelten Frieden / Schutz / Schirm und Geleit / davon Kayser Carols Freyheit / und Königs Sigmunds / sonder Bestetigung Meldung thun / nicht begriffen seyn sollen / auch der gemelt Articul in des Cammer = Gerichts Ordnung gesetzt / wider der Statt Franckfurt Freyheit / Crafft und sein Wirkung haben sol; **Wo aber jemandt außserhalb obgemelter Fälle / und also nicht auß seiner selbst That / Handlung / Sachen oder Ungehorsam / noch mit seinem selbst Nahmen / sonder etwan in der Gemein / mit seiner Oberkeit / oder von wegen derselben / wer die wäre / in Acht gesprochen / und für ein Echter gehalten würde / oder daß jemandt mit einem offenbahren / warlichen und benantlichen Echter / Gemeinschaft und Handthierung / wie das wäre / gehabt hätte und haben würde / wer die wären / und mit was Gestalt das geschehe / nichts außgenommen / und in die zwei Franckfurter Jahr = Messen kernen und kommen würden / daß alsdann alldieselben Persohnen / auch aller ihrer und der ihren Leib / Haab und Güter zuvor und eheimahlen mit endtlichem Urthel / die genglich und rechtlich Declaration durch ordentlich Proceß und Gerichts = Zwang über sie / nemlich daß sie an der That / Handlung und Ungehorsam / darüber die Acht in gemein außgangen ist / wissentlich schuldig / culpabiles und theilhaftig seyn / oder mit denselben öffentlichen rechten und benantlichen echtern / freuentlich / verächtlich und muthwillighen Gemeinschaft / Handlung und Handthierung gehabt haben / lauter außgangen und bescheben ist / in unsern und des Reichs Schirm / Geleidt / Frieden und Sicherheit seyn und bleiben / auch dabey gehandhabet werden sollen / in aller und jeglicher massen / wie Kayser Karols Freyheit allenthalben begreift und innhält / die wir auch sampt allen Bestettigungen darauff gefolgt / in allen und jeglichen Puncten / mit samt der Erstreckung vierzehnen Tag vor / und vierzehnen Tag nach beeden Messen / auß eigenem Bewegnuß / warlichem wissen und unser Keyserlichen Macht Vollkommenheit / gang unwiederrufflich / declariren / bestettigen und confirmiren / wissentlich mit dem Brieff / also / daß diese unsere Declaration, und die gemeldten Kayser Karols Freyheit / auch König Sigmunds und ander Bestettigungen / die wir auch hiemit von Worten zu Worten genglichen und vollkomlichen eingeleibt und inserirt haben / wollen / in Ewigkeit cräftig seyn / und unverhindert mennighichs gehalten / gebraucht / vollzogen / und darnach gethan / auch gehandelt werden sol. Ob wir aber auß Vergessenheit / oder auß jemandts ungestümm Anhalten / oder sonst auß anderer Ursachen wider diese unser Keyserliche Declaration, etwas ausgehen lassen würden / oder aber daß von unserm und unserer**

Nach-

Nachkommen am Reich/Cammer = Gericht solches gethan würde / in was Schein / Form / Gestalt / oder mit was Clausulen das geschehe / so wollen wir / daß solches alles die gemelten Persohnen / noch sonst jemandt binden / auch niemandt demselben Folg zu thun / schuldig seyn / und also dasselb dieser Declaration und Confirmation gang keinen Schaden / Nachtheil oder Verletzung bringen sol / dann wir das alles jetzt als dann / und dann als jetzt / von obgemelter unser Kayserslichen Macht / Vollkommenheit / auch auß eigener Bewegnus und rechtem Wissen / aufheben / vernichten / veruncarfftigen und unwürcklichen zu seyn erkennen / auch also dem allem derogiren / und wollen / so jemand wider diese unser Declaration und Confirmation etwas zu handeln / oder die anzusechten vermeinte / daß derselb solchs nyndert anderswo / dann vor unser / oder unserer Nachkommen am Reich / selbst Persohnen thun / und also derselben maßen Bescheidts darauff erwarten sol. Und gebieten darauff allen und jeglichen unsern und des Reichs Chur = Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Bisthumen / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Råthen / Bürgern / Gemeindten / und sonderlich unsern gegenwärtigen und künftigen / Cammer = Richtern / und Benßigern / auch Bürgermeister / Rath / Schultheiß und Schöffen der Stadt Franckfurt / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würdten / Standt / Wesens die seyn / ernstlich und wollen / daß sie all und jeglich handthierend Kauffleut / darzu alle und jeglich ander Persohnen / so in bemeldten zween Jahr = Messen seyn werden / darein kommen oder die besuchen / an denselben obgemeldten unsern Kayserslichen Declarationen und Confirmationen / nit irren noch verhindern / sy der wie vorstehet / geruwiglichen niesen / gebrauchen / und gänglich dabey pfeiben lassen / auch sie / darzu ihr und der ihren Leib / Haab und Güther darüber gang nicht belestigen / beschwehren / bekümmern / auch sonst in einigen andern Wege / darwider etwas thun / noch jemandts das gestatten / befehlen / zusehen / vergünstigen oder verhängen sollen / gang in kein Weiß noch Wege / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzue ein nemlich **Pöen / dreysig Marck lötiges Goldes** / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er hiewider freventlichet / uns halb in unser Camer / und den andern halben Theil den jhenen / die darüber belästiget wurden / ohnablößlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urkundt dieß Brieffs / besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg / am sechzehenden Tag des Monats Januarii / nach Christi Geburt fünffzehenhundert / und im sechszehenden / unserer Reiche des Römischen im dreysigsten / und des Hungarischen im sechs und zwanzigsten Jahren.

Lit. F.

Kaysers Ludovici Bavari Privilegium,

Daß wer der Stadt Franckfurt Privilegien nicht glauben wolte / selbigem deren Communication durch einen geschworenen Botten ertheilt / oder die Privilegia in loco originaliter producirt werden sollen.

De Anno 1336.

WIR Ludwig von Gottes Genaden / Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / verjehen öffentlich an diesem Brieff / daß wir den weisen Leuten / dem Schultheissen / dem Rathe / und den Bürgern / gemeiniglich zu Franckfurt / unsern Lieben Getreuen / durch besundere Gnad und Gunst / die wir zu ihn haben / die Genad gethan haben / und thun auch mit diesem Brieff / solch Genad / Gewohnheit und Freyheit / die wir ihn bestettigt haben. Wer Jhn das nit glauben wolte / ob sie Noth angieng / daß sie solche Gewohnheit und Freyheit hätten / da sollen sie Jhren geschworenen Botten darzu behalten / der uff den Mhd̄t darumb sagen soll / wer ihn das nit glauben wolt / der mag zu Franckfurt kommen / und da sollen sie ihn beweisen / daß sie die Gewohnheit und Freyheit haben / und nirgend anderswo. Darüber zu Urkundt geben wir Jhn diesen Brieff / besiegelt mit unserm Kayserslichen Insiegel. Geben ist zu Franckfurt / am Freytag nach St. Orbens Tag / nach Christi Geburt / dreynzehenhundert Jahr / darnach in dem sechsten und dreysigsten Jahr / in dem zwey und zwanzigsten Jahr unsers Reichs / und in dem neunnden des Kaysersthumbs.

Lit. G.

Lit. G.

Extract des auff Befehl Kayser Matthiæ durch den
 Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz Herrn Johann
 Schweinhardt und Herrn Ludwig Land-Graffen zu Hessen / zwischen
 Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn/
 den ^{24. Dec. 1612.} ^{3. Jan. 1613.} errichteten Abschieds-Puncten / so von ermeldtem Kayser
 Matthia den 23. Maij 1613. ratificirt worden.

Soweil zum 60. ten vermöge der Reichs-Constitutionen keinem Standt/
 neue Zölle und Auflagen auff die Commerciën und Kauff-
 manns Waaren zu schlagen gebühret / auch solches den in- und auß-
 ländischen zu Schaden und Verschlagung der Commerciën gereicht / so würde E. E. Rath sich
 dessen zu bescheiden / die geklagte neuerliche Imposten (indem nemlich sie auff alle
 frembde Waaren / so alhier durch die Bürger verkauft werden / einen halben fl.
 Pro Cento, wie nicht weniger auch auff jede Stück frembden Guths / so
 nur durch die Stadt gehet / fünfß Bazen / so Kauff-Hauß-Geld
 genandt worden / in neuerlichen Zeiten geschlagen) abzuschaffen wissen;
 Es wäre dann Sach / daß gemeldter Rath deswegen special Privilegia und alte Begnadigun-
 gen aufzulegen hätte / auff denselben Fall wollen die Herren Commissarien ihres Berichts ge-
 wärtig seyn.

Lit. H.

Copia der von dem Magistrat zu Franckfurth unterm
 17. Martii 1575. eigenmächtig und ohne Kayserl. und des
 Reichs Consens errichteten so genannten Leinwands-
 Hauß = Ordnung.

Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt am Mayn thun kundt allen
 und jeglichen Kauffleuten / Handthierern und Gewerbs-Persohnen / so mit Lein-
 wandt und Garn in- und außwendig unsern Messen handeln / daß sie solche Leinwandt
 und Garn in der Stadt Leinwandts-Hauß führen / und dem Hauß-Meister anzeigen und über-
 lieffern / und davon geben Hauß-Geld und Meß-Geld / wie hernach folget:

Item von einem hundert Ehlen Leinwandt / es seye flächsen / geworzn Zwillig / Bett-
 Zeug und Brodt-Tücher / der Käufer 2. Alb. der Verkäufer auch 2. Alb. aber zwischen den
 Messen / geben die Bürger 12. Heller / sonst ist niemand des Hauß-Gelds und Meß-Geldes
 frey. Aber obgemelte Gattung Leinwand zu messen / gibt der Käufer von 100. Ehlen zu messen
 12. Heller; welcher Käufer denn / er wäre frembd oder heimisch / sein gekauft Leinwandt / auß
 Ursachen / daß die durchs messen vielleicht weich und krumb gemacht / auch so hart und glatt nicht
 wieder auffeinander gelegt werden mögte / nicht messen lassen wolte / derselbige ist nicht desto-
 weniger das halb Meß-Geld / nemlich von jedem hundert Ehlen 6. Pfening / zu bezahlen
 schuldig; und sol demnach keinem / so mit ganzen Stücken oder Volzen im Leinwandts-Hauß
 kauft / sein erkaufft Leinwand darauf gefolgt werden / er habe dann zu dem gebührlichen Hauß-
 Geld von solchem Leinwandt / wo er die nicht messen lassen wolt / das halb Meß-Geld / als
 obsteht / zuvor bezahlt. Doch sollen die geschworne Messer / besonderlich in denen Messen/
 sich einem jeden Käufer sein gekauft Tuch / ehe das Hauß aufgehet / oder wann es zugethan
 wird / jedes mahl nach Gelegenheit der Zeit / zu messen / anbieten; auch sol ein jeder Kauffmann
 seine hergebrachte Waar / Güther und Ballen / unserm Hauß-Meister und Schreiber an-
 zeigen/

zeigen / dasselb mit seinem Gemerck in ihre Bücher und Register zu schreiben; und wo einer solches mit Gefährten verhielt und nicht recht ansaget / oder etwas verlohren und nicht in des Hauf-Meisters oder Schreibers Buch befunden würde / wollen wir durch uns und die unsern kein Redt und Antwort darüber zu geben schuldig / sondern den Verlust seine Straffe bleiben lassen.

Nachdeme auch durch etliche Kauffleute und Persohnen / welche in - und außwendig unsern Messen mit leinen Tuch handeln / und das grobe Hessisch Tuch in Rollen und Stücken / auch das Niederländisch und ander rein Tuch in Bolzen allhier zu feilem Kauff bringen / mercklicher Betrug darunter gesucht und gebraucht wird; dann wiewohl ein jedes Stück oder Rolle Hessisch Tuch in der Länge fünffzig Franckfurther Ehlen / und das Niederländisch und andere rein Tuch / so mit Bolzen oder Ballelein verkaufft wird / so viel Ehlen / als außwendig mit Rödelstein darauff gezeichnet stehet / halten sollen / so befindet sich doch / daß unterweilen / wann die Käufer solch Tuch zu Hauf bringen und messen / daß dieselbe grobe Stück und Bolzen / zwö / drey / vier / fünff und mehr Ehlen / deßgleichen das Niederländische und ander rein Tuch / die angeschmigte Länge nicht halten / dardurch die Käufer vielfältig betrogen und vervortheilt werden / daher dann erfolgt / daß bey den Käufern / die es auff guten Glauben ungemessen gelieffert genommen / und anderen gleicher Gestalt auff gutes Vertrauen überhaupt wiederum zu kauffen gegeben / allerley Mißtrauens entstanden / welches uns dem Rath als der Obrigkeit zu nicht geringer Verachtung gereicht / und dann uns zustehet / in solchen und dergleichen Sachen gebührlich Einsehens zu haben / damit solche eigen-nützig Vervortheilung / so viel möglich / vorgekommen werden möge; Als thun wir hiemit alle und jede Käufer und Verkäufer / so / wie gehört / mit leinen Tuch handthieren und umbgehen / treulich und mit gebührendem Ernst verwahren / und wollen / daß hinfürter der bemelter groben Hessischen Tücher / ein jedes Stück die alte Länge / nemlich fünffzig Franckfurther Ehlen / und die Niederländische und andere reine Bolzen / so viel Ehlen / als mit Rödelstein darauff verzeichnet stehet / haben und halten sollen / bey Straff und Verlierung der Tücher / so anderer Gestalt verkaufft werden / darnach wisse sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu warnen.

Nebendeme ist auch unser ernstlicher Befehl / daß hinführo die geschworne Messer zu jeden Messen einen Tag oder zween zuvor / und ehe das Hauf auffgethan würde / auch der nach Gelegenheit jederzeit fürfallender Sachen / hin und wieder im Hause etliche der Niederländer und Neuser / auch ander grob Tuch in Rollen vor die Hand nehmen und messen / und dardurch erlernen / ob die gebührliche Länge des groben Hessischen Tuchs / oder in andern Niederländisch - und reinen Tuch / dem Schmuken nach gleich zustimmen / und da dasselbig unrecht befunden / alsdann im Römer den Rechen-Meistern zu überantworten.

Item von zweyen Stücken oder Bolzen Neuser Tuch zween Alb. Der Käufer aber von dem Ballen sol derselb / so solche herbringet / bey seinem Eydt dem Hauf-Meister oder Schreiber ansagen / wie viel Hundert und Bolzen in seinem Ballen seyn; dieweil aber oft im Ansagen etwan von Käufer und Verkäufer grosser Mangel und Abbruch erfunden / ist unser / des Raths / ernstlicher Will / daß der oder dieselben / so minder ansagen würden / von jedem Bolzen / was er minder angesaget hat / ein Gulden zum Pœn geben sollen / auff des Raths Gnade.

Auch sol durch keinen Wirth / Gast-Halter / Bürger / oder einigen Inwohnern dieser Stadt von den frembden Verkäufern keinerley Leinwandt / es seye in Ballen oder Westphälischen und Niederländischen Körben / die werden zu Wasser oder zu Land hergebracht / in seiner Behausung oder anderswo zu herbergen / oder zu enthalten auffgenommen / deßgleichen auch keinen Kauff in seiner Behausung zu machen / gestattet werden / sondern solche herbrachte Waar in das Leinwandts-Hauf weisen / bey Verlust eines Guldens; und sol darum kein Frembder sein Leinwandt an keinem andern Orth denn im Leinwandts-Hauf verkauffen / noch feil haben / bey des Raths Straff; damit aber solches desto auffrichtiger gehalten werden möge / so haben wir bey unsern Pförtneren und Zöllneren den gebührlichen Befehl thun lassen / wann hinführo leinen Tuch / es seye gleich in grossen Ballen / oder Körben / allher geführet würde / alsbald ein gnugsam Pfand von dem Verkäufer oder Fuhrman zu nehmen / und ihme dasselbige nicht ehender herauß geben / er habe dann zuserst auß dem Leinwandts-Hauf für jedes Stück Zeichen bracht / daß dieselbigen ins Hauf gelieffert worden seyen.

Es sol auch genandter unser Hauf-Meister / deßgleichen dieselben zugeordneten Diener in den Messen hierauff / sonderlich bey den Wirthen und Gast-Haltern / gut Uffmerckens und Kundschaft haben / ob sie jemand hierwider bußfällig erfinden / denselben unsern Rechen-Meistern unverzüglich fürzubringen / den fürter / laut dieser Ordnung / zu straffen / an welcher Buß den Anbringern der dritte Theil alsbald werden und gefallen sol.

Gleicher

Gleicher Gestalt sol es mit den Münsteren und Osnabrüggern / so ihr Tuch in grossen Rollen allher bringen / und in Herbergen verkauffen / mit den Zeichen an den Pforten gehalten werden ; und nachdem sich von wegen der Bolzen und Stücken in Westphälischen Körben / so aussenhalb den beyden Messen allhier in diese Stadt / über Land / zu Wagen oder Karren bracht und verkaufft / oder auch durchgeföhret werden / des Hauf-Gelds halber allerley Irrungen zutragen / so ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo ein jeder / so sein Waar allhier verkaufft / oder da er die nicht verkaufft / sondern durchföhret / je von vierzig Stücken oder Bolzen einen Gulden / den Gulden zu sechszeihen Baken gerechnet / und also nach Anzahl derselbigen Bolzen / desgleichen der Käuffer von jedem Bolzen acht Heller / alles zu Hauf-Geld entrichten und bezahlen sol. Da aber solch Tuch nicht verkaufft / sondern wieder auß dieser Stadt hinweg geföhret würde / und also ein Tag acht oder vierzeihen ungefehrlich im Hauf verwahret würde / sol alsdann von jedem Korb nicht mehr als vier Schilling zu Hauf-Geld geben werden.

Ferner ist unser / des Raths / Befehl / daß die Verkäuffer mit keiner andern Ehle / dann allein mit Franckfurther Ehl / darauff der Adler an beyden Orthen geschlagen / im Leinwands-Hauf messen sollen / welche ihnen unser Hauf-Meister der desselben in beyden Messen zugeordneten uff ihr Begehren alsbald zustellen / dargegen die Verkäuffere ihm für eine jede Ehle zween Alb. zu Unterpfandt einsetzen / und wann sie die wieder liefferen / denselben von jeder Ehle zwölf Heller wiedergegeben / und das übrig / dieweil sie die gebrauchte behalten und alsbald in die geordnete Kiste zum andern Geld geworffen werden / bey Straff eines Guldens / von jeder Ehle / so hierwider gebraucht / und dann noch vier Gulden von jeglicher ungezeichneter Ehle / die an der Länge zu kurz und unrecht erfunden würde / unnachlößlich zu bezahlen.

Item von einem hundert Laubacher Tuch zween Alb. Der Verkäuffer aber vom Bolze / umb und aussenhalb der Ballen der Käuffer zu Hauf-Geld vier Heller von jedem Bolzen.

Item von zween Stücken oder Bolzen Stülpen Tuch / der Käuffer zween Alb.

Item von zweyen Stücken oder Bolzen Zwillichen oder Bett-Ziechen der Käuffer zween Alb.

Item von zweyen Stücken oder Bolzen Niederländisch halben Tuch und Hessischen Brod-Tücher zween Alb.

Item von grossen Rollen oder Ballen Garn gibt der Verkäuffer vom Centner zwölf Heller / und der Käuffer vom Centner acht Heller / so nicht auffgethan worden.

Aber vom Garn und Zwirn / so in Stübigen bracht werden / gibt der Verkäuffer vom Centner zwölf Heller / als vorstehet / und der Käuffer von jedem ganzen Stück vier Heller / desgleichen vom Dacht-Garn auch acht Heller.

Es sollen auch nach allem Kauffen / die Verkäuffer und Käuffer sich bey das Buch und Register verfügen / einer den andern zu quittiren / zu verhüten mancherley Irrthum / und welcher solches überfahren und nicht thun würde / es sey Bürger oder Gast / der sol einen Gulden zur Buß geben und verlohren haben.

Auch sol niemand über hundert Ehlen Leinwand messen / dann die geschworne Messer.

Zulezt / nachdem allerley ungewöhnliche Neuerungen und Mißbrauch durch die Verkäuffere des leinen Tuchs von deswegen / daß sie nunmehr etliche Ehlen umb einen Rthlr. Croonen oder Gold-Gulden / und nicht wie von Alters herkommen / den Gulden nach verkauffen / fürzlich eingeföhrt worden / so hat ein Ehrbahrer Rath dieser Stadt gesetzt und geordnet / hiemit ernstlichen gebietend / daß hinführo ein jeder Verkäuffer / so seine Waar und Tuch verkauffen wil / dasselb anders nicht / dann dem Gulden nach / nemlich das Niederländisch sampt den Neuser Tüchern zu 16. Baken den Gulden gerechnet / und aussenhalb deren all ander leinen Tuch zu fünfzehen Baken den Gulden / bieten und verkauffen sol / bey gedachter Eines Ehrbahren Raths Straff / darnach weiß sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Decretum in Consilio Jovis XVII. Martij.
Anno M. D. LXXV.

Lit. I.

Fernere Verordnung / so der Magistrat zu Franckfurt den 5. Aug. Anno 1595. abermahlen eigenmächtig / und ohne Kayserl. und des Reichs Consens über das dasige Leinwands-Haus errichtet hat.

Wiewohl Wir der Rath dieser Stadt des Leinwands halben / so anhero gebracht / und in dieser Stadt verkauft wird / die gewisse Anordnung und Vorsehung gethan / daß solcher Leinwand an keinen andern Orth / dann in unser darzu insonderheit verordnetes Leinwands-Haus geführet / und daselbsten entweder einseling aufgemessen / oder mit ganzen Stücken verkauft werden solle / so erfahren wir doch glaublich / daß solchem in viele Weg zuwider gehandelt / und uns darunter das gewöhnliche Haus-Geld entzogen worden.

Demnach statuiren und ordnen wir hiermit / ernstlich gebietend / daß hinführo von allem und jedem Leinwandt / deßgleichen Brabändischen und Niederländischen Bett-Zügen / Zwilchen / wie auch Zwirn / Garn und alles dasjenige / so in unserer hiebevordieses Orths gegebenen Ordnung verfaßt und begriffen / nichts davon außgescheiden / so in- oder außershalb den Messen in diese Stadt geführet / und darin einseling oder mit ganzen Stücken verkauft wird / es werde gleich in das Leinwands-Haus gebracht / oder nicht / das gewöhnliche Haus-Geld nichts destoweniger / gleich ob es in unserm Leinwands-Haus erkauftet worden wäre / von dem Verkäufer den unsern darzu Verordneten des Leinwands-Hauses / nach lauth habender Röll solle gelieffert / und wie viel er Stück gehabt / angezeigt / und dessen niemands erlassen werde / bey Vermendung Unserer / des Raths / Straff / darnach wisse sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Decretum Senatu Martis, den 5. Aug. 1595.

Lit. K.

Weitere Verordnung / so der Magistrat zu Franckfurth unterm 15. Sept. 1659. abermahlen eigenmächtig und ohne Einwilligung Kayserl. Majestät und des Reichs anmaßlich einführen wollen.

Wir der Rath der Stadt Franckfurth am Mann fügen allen denen / so mit Leinwandt anhero handthieren / hiemit zu wissen / obwohlen Wir des Leinwands halben / so anhero gebracht / und allhier so wohl in Stücken als nach der Ehlen verkauft wird / insgemein die gewisse Anordnung und Vorsehung gethan / daß solcher Verkauf an keinem andern Orth / als in unserm hiezu verordneten Leinwands-Haus fůrgehen und beschehen sol: Daß wir dannoch glaublich berichtet worden / und es ab dem Augenschein erhellet / daß deme in viele Wege zuwider gehandelt / die Leinwand anderer Orthten verkauft / und uns hierdurch das gewöhnliche Haus-Geld entzogen werde; Wann Wir dann deme also ferner nachzusehen nicht gemeint / so statuiren / ordnen und befehlen Wir / daß hinführo an unserm zum Leinwands-Haus Verordnete von allen und jeden allhier verkaufte Leinwand / die uns gefallende Gebührnus Inhalts der Taffel und dem Herkommen gemäß erfordern und einnehmen / und dessen niemands erlassen / vorab daran seyn sollen / daß aller Leinwand in deme vor Alters hiezu verordneten Leinwands-Haus verkauft werden; Wie Wir dann die geringere Krähme und Fische / wo der Leinwand bisher mit Ehlen aufgeschnitten und verkauft worden / wenigens nicht die Umbgänger gänglich abgeschafft und verbotten / hingegen dies

dieselbe an ermeltem Orth / ihre Waaren zu verkauffen / angewiesen haben. Denen Gros-
sierern aber / und welche den Leinwandt in ihren Läden und Gewölbern mit Stücken zu ver-
kauffen pflegen / so fern indulgiret und nachgesehen haben wollen / daß sie nicht eben an ermel-
ten Orth verbunden / jedoch dahin daß sie bey unsern zum Leinwands = Hauß Verordneten vor-
hero ihr Stück und Waaren angeben / und uns in Entrichtung der Gebühr keines Weges ge-
fährten gehalten / oder in Entstehung deren in der Taffel benannten Pönen und anderer arbitraris-
sche Bestrafung gewärtig seyn sollen / darnach man sich zu richten.

Conclusum in Senatu, Donnerstag / den 15. Sept. 1659.

Renov. in Senatu, Dienstag / den 18. Merk / 1662.

Item den 12. Sept. 1682.

Aldler

Leinwands = Hauß.

Verzeichnüs derer Gebühren, so von ver-
schiedenen Waaren gegeben werden/
als folget:

	Alb.	Pf.
Von 100 Ehlen Hessen = Tuch	3	"
100 " " doppelt Zwillch	3	"
1 Schock weiß Tuch	2	"
1 " " Gebildt	2	"
1 " " Einfach Zwillch	2	"
1 Stück Bett = Zügen	2	"
1 Duzend Hembdter	3	"
1 Duzend Pferdts = Decken	3	"
1 " " Sack	3	"
1 " " Leinen Strümpff	1	"
1 Stück Beederwand	1	"
1 Pfund Zwirn oder leinen Garn	"	2
1 Centner roh leinen Garn	15	"
* Item, von Holländisch = Westphälischen und anderm reinen Leinwand und Garn / wie auch Schechter Eöllnisch wird von 1 Rthlr. werth in allem gegeben	"	4
Item von 1. Roll so durchgehelt	5	"
So viel gibt so wohl der Käufer als Verkäufer / aufgenommen die Tuch = Gattener / welche nur von 100 Ehlen Leinwand geben	2	"
Von denen übrigen oben specificirten Waaren aber geben sie gleich denen andern.		
Ferner ist zu erheben:		
Von jeder Rolle / so vor der Meß auff dem Lager gefunden wird / zahlt der Eigenthümer	5	"
In = als zwischen der Meß von einem Passier = Zettel	1	"
Vor Schreib = und Bieg = Geld von den Grumbergern oben auff / von 100 Pfundt Zwirn	"	4
Von denen Ständger vorm Hauß / welche ihre Sachen über Nacht dahin logiren / nach advenant.		

* Nota:
Dieser
Punct ist in
denen alten
Leinwands =
Hauß = Ord-
nungen nicht
gewesen / son-
dern erst vor
kurzen Jah-
ren hier an-
geslicket
worden.

Lit. L.

Extractus des bey **Ihro Kayserslichen Majestät** von
bürgerlichen Deputirten der Stadt **Frankfurth** / unterm 28. Januarii
1714. allerunterthänigst = übergebenen Garantie-
Scheins.

Wir tragen wir / zu End unterschriebene bürgerl. Deputirte / ferner allerunterthänigst an/
und machen uns verbindlich / wann **Ihro Kaysersl. Majestät** allergnädigst ge-
ruhen wolten / wie wir allerunterthänigst darum bitten / daß es auff Admodiationes und bür-
gerl. Gegen = Schreiber / mit hernach specificirten Aemtern / durch die Kaysersliche Herren Com-
missarios, vermittelst Kayserslicher Authorität mögte eingeleitet / auch die Bürgerschaft dabey
gnädig manuteniret werden / daß wir auff den Fuß / wie es **E. E. Rath**
bisher erhoben / welches jedermänniglich durch öffentlichen Druck sol bekandt
gemacht werden / gleich das erste Jahr von allen Revenüen der Stadt dem Erario ein hun-
dert tausend Gulden mehr schaffen wollen / als **E. E. Rath** / seither etlichen Jahren / in den
Stadt = Büchern verrechnet; und zwar noch über das / was etwan weiters einkommen / oder
darüber betragen mögte / an **Ihro Kaysersl. Majestät** richtige special Rechnung ab-
zustatten / auch sothanen überfluß ebenfalls ad Cassam zu lieffern / 2c. Dessen zu wahrer Ur-
kundt haben wir diesen gegenwärtigen Garantie - Schein mit eigener Hand = Unterschrift und
mit unsern gewöhnlichen Pertschafften bekräftigen wollen / so geschehen **Frankfurth am Mayn** /
den 12. Decembr. 1714.

(L.S.) **David Düring** / Capitain.

(L.S.) **Peter Bischoff** / Lieutenant.

(L.S.) **Johannes Klotz** / Lieut.

(L.S.) **Johann Conrad Siegling** / Lieut.

(L.S.) **Paul Henrici**, Lieut.

(L.S.) **David Klotz** / Fähndrich.

(L.S.) **Johann Dieterich Rottebaum** / Fähndrich.

(L.S.) **Joachim Hoppe** / Deput.

Lit. M.

Privilegium Kaysers Rudolphi II. vor die Herkoge zu Göllich / Clev und Berg / daß dieselbe / ihre Erben und Nachkommen / oder deren Fürstenthumben und Landen zugehörige Landsassen / Lehen-Leuthe / derselben Diener / Unterthanen und Zugehörige / wie auch ihre Weiber / Kinder und Gesind / umb keinerley Sache willen / an ein frembd Gericht geladen / oder daselbst beklagt / noch sie oder ihre Güter mit Arrest oder Kummer belegt werden sollen / bey Straff 60. Marck Gold. De Anno 1580.

WIR Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Cärndten / zu Krähn / zu Luxenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnig / Gefürsteter Graff zu Hapsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Riburg und Görz / Land-Graffe im Elß / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c. 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Kayserslicher Miltigkeit allen und jeglichen Unseren und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen Unsere Kaysersliche Gnad und Sanfftmothigkeit mitzutheilen geneigt / so seynd Wir doch billig begierlicher / mehr bewegt und williger / Unseren und des Reichs Fürsten / als die Uns des Heil. Reichs Bürde und Sorgfältigkeit tragen helffen / und sich jederzeit gegen Uns und dem Heil. Reich in getreuem willigen Gehorsamb verhalten / und zu stäter Dienstbahrkeit er bieten / deren Vor-Elteren und Sie bey Weiland Unseren Vorfahren / und dem Heil. Reich in beständiger / unterthäniger getreuer Dienstbarkeit vor anderen mannlich / redlich und auffrichtig befunden worden / Gnad und Förderung zu erzeigen / auch sie / und ihre Unterthanen / mit sonderen Gnaden und Freyheiten zu begaben / und zu versehen / und in diesen gefährlichen Zeiten / und jeko unruhiger Welt / bey Ruhe und gutem Wesen / fürnemblich aber bey einheimischen ordentlichen Rechten und Gerichten zu erhalten; Wann Uns nun der Hoch-Gebohrne Wilhelm / Herkog zu Göllich / Cleve und Berg / Unser lieber Oheimb / Schwager und Fürst / unterthäniglich vorgebracht / wie daß ein zeither etliche unruhige Leuth auß freveltem Muthwillen / und keiner Nothwendigkeit sich unterstünden / S. L. und dero Fürstenthumben und Landen zugehörige Landsassen / Lehn-Leuthe / derselben Diener / Unterthanen / Leibeigene / und Hinderassen / Manns- und Weibs-Persohnen / zum offtermahl / auch gar umb gering-schägiger Schulden / Ursach und Handlung willen / die der auffgewendeten Unkosten zum dritten oder vierten Theil nicht werth wären / ohnangesehen / daß sie einem jeden umb sein Spruch und Forderung / ordentliches Rechtens nicht zuwider / oder vorgewesen / mit vermeinten ungebührlichen Processen / frembder außländischer unordentlichen Gerichten / fürseßlicher Weise zu molestiren und zu beschweren / insonderheit die arme Unterthanen umbzutreiben / und dieselbe sambt gedachtem Herkog zu Göllich / als ihre ordentliche Herrschafft und Obrigkeit / in vergebliche Kosten und Schaden zu führen / welches auch etliche S. L. arme Unterthanen mit ihren Weib und Kinderen an Reichung ihrer Schulden / Rhenten / Zeichen / Göllden und Erbauung der ihnen verliehenen / oder auch eygenthumblichen Güteren zum höchsten verhinderte / und dadurch in mercklichen Nachtheil und Verderben / auch leßtlichen wegen solcher langwierigen und weitläufftigen Rechtfertigungen / von Hauß und Hoff / und gar an den Bettel-Stub erwachsen / mit unterthänigem Anruffen und Bitte / S. L. hierin mit Unser Kaysersl. Hüßf / Fürscheidung und Befreyung gnädiglich zu erscheinen / und dieselbe in dergleichen unziemblichen Beschwerden / auch ihre Unterthanen von fernereim verderblichen Abfall zu verhüten: Daß Wir demnach gnädiglich angesehen / ernentes Unseres lieben Ohm / Schwager und Fürstens / Herkogen

gen zu Göllich / ziembliche Bitte / auch die obgemelten ansehentlichen / stattlichen / erspriess-
lichen / getreuen / angenehmen und willigen Dienst / so E. L. Vor-Elteren / und E. L. selbst
Weilandt Unseren Vorfahren am Reich Römischen Kaysen und Königen / Hoch = milder
Gottseliger Gedächtnis / in mannigfaltige Wege / mit Darstreckung ihrer Leib / Land / Leuth /
Haab / Güter und Vermögens / unterthänig erzeigt und bewiesen haben / E. L. noch täglich
und ohne Unterlaß thut / und hinführo Uns und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun sich ge-
horsamblich erbeut / auch wol thun mag und sol / und darumb mit wolbedachtem Muth / gu-
tem Rath und rechten Wissen / demselben Unserm lieben Oheim und Schwager von Göllich
diese besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun und geben die ihm auch von Röm.
Kaysenl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffes / und meinen/
setzen und wollen / daß nun hinführo / weder jetzt gemeldter Herzog von Göllich /
E. L. Erben und Nachkommen / oder derselben Fürstenthumben und Lande zu-
gehörige Landsassen / Lehn = Leuth / derselben Diener / Unterthanen / zugehörige
Leibeigene und Hintersassen / ihre Weib / Kinder / Gesind oder Leuth / umb kei-
nerley Sachen / Spruch oder Anforderung willen / es treffe an Ehr / Leib / Schul-
den / Haab und Güter / weder vor Unser / und des Heil. Reichs Hoff = Gericht
zu Rotweil / noch einig Land / Westphälisch / oder ander dergleichen frembde oder
unordentliche Gericht / wie die genannt / und wo die gelegen seyn / oder gehalten
werden / (doch die Sachen und Fall / so in Unseres geliebten Herrn und Vatters / weiland
Kaysers Maximilians des Andern / Lob = seeligster Gedächtnis / jüngst = erneuerten Hoff =
Gerichts Ordnung zu Rotweil unter dem fünfften Titul des andern Theils außdrücklich be-
griffen seynd / aufgenommen) nicht fürgeheischen / geladen / daselbst beklagt / noch
ichit wider sie / ihr Leib / Haab und Güter gerichtet / geurtheilt / geacht / pro-
cedirt / oder fürgefahren werden solle / in keinerley Weise / sondern wer zu ihnen
gemeinlich / oder zu einem insonderheit / oder ihren Haab und Gütern einig Spruch / Klag
und Anforderung hätte / oder gewünne / wer der / oder warumb das wäre / der / oder die-
selbe sollen das Recht / gegen ermeldten Herzogen zu Göllich / E. L. Erben und Nachkommen /
auch ihrer Fürstenthumb und Lande zugehörigen Landsassen / Lehn = Leuthen / derselben Die-
neren / Unterthanen / Leib = eigenen / Hintersassen und Verwandten / dergleichen gegen ihre
Haab und Gütere / liegend = und fahrenden / ohne alles Mittel / vor Uns / und Unseren Nach-
kommen am Reich Römischen Kaysen und Königen / oder Unserem und ihrem Kaysenlichem
und Königlichem Cammer = Gericht im Heiligen Reich / oder denen Obrigkeiten und Gerichten /
darinnen sie mit ihrem Heim = Wesen und Gütern jederzeit gesessen und gelegen seynd / und
dann gegen ihren Dieneren allein / vor ihme dem Herzogen zu Göllich / als ihrem ordentlichen
Lands = Fürsten und Herrschafften / oder dahin sie die ernenten von Göllich und ihre Erben zu
Recht weisen und stellen würden / aber gegen ihren Unterthanen / Hintersassen / Leib = eignen
und andern ihren Zugehörigen und Verwandten / vor dessen Gericht und Stab dieselbe ohne
Mittel ordentlicher Weiß gehörig / und sonst nirgends anderswo suchen und fürnehmen /
dahin sie auch ein jeder Richter auff mehrgemelt. unsers Schwagers / des Herzogen von Göl-
lich / E. L. Erben und derselben Erbens Erben und Nachkommen / abfordern / zu Recht weisen
sol ; es wäre dann Sach / daß dem Kläger auff ihr Ansuchen das Recht an den berührten örthe-
ren kündlichen versagt / oder gefährlichen verzogen würde / in welchem und anderen in ob-
berührter Hoff = Gerichts = Ordnung aufbehaltenen Fällen / der oder dieselben alsdann das
Recht gegen ihnen suchen mögen / an den Gerichten und Enden / da ihnen das füglich / und
sich solches gebühret ; wann aber darüber an Unserem und des Reichs Hoff = Gericht zu
Rotweil / oder einigem Land = Gericht / Westphälisch = oder anderen dergleichen frembden Ge-
richten / einigerley Furladung / Process , Urtheil / oder anderes wider gemelten von Göllich /
E. L. Erben oder Nachkommen / als obsteht / oder derselben Fürstenthumb und Lande zu-
gehörigen Landsassen / Lehn = Leuthen / derselben Diener / Unterthanen / Leib = engen / Hinters-
sassen und Verwandten / ihre Weib / Kinder / auch derselben Leuth / Haab und Güter er-
kennt / aufgehen und gesprochen würden / von weme oder in was Schein das immer beschehe /
das alles und jedes sol krafftloß / nichtig / unbindig / untauglich / und den fürgeladenen an
ihren Ehren / Leibern / Haab und Gütern ganz unschädlich / unvergriffen und ohne Nach-
theil seyn ; wie wir dann auch alles und jedes / so hiewider fürgenommen oder gehandelt wür-
de / jetzt als dann / und dann als jeko / von obberührter Unser Kaysenl. Macht / Vollkom-
menheit und rechtem Wissen hiemit ganz und gar auffheben / cassiren und vernichten / und in
Krafft dieses Brieffs / doch in alle Wege obgemelten neuen Hoff = Gerichts Ordnung zu Rot-
weil unvorgriffen und unschädlich.

Ferner/ nachdem Uns mehrgemeldter Unser lieber Oheim/ Schwager und Fürst weiter unterthäniglich zu erkennen geben/ obwol in gemeinen beschriebenen Rechten/ desgleichen des Heiligen Reichs Constitutionen/ Ordnungen und Satzungen statlich und wohl versehen und verordnet/ daß kein Sach mit Arrest/ Kummer oder Repressalien/ und also von der Execution angefangen/ sondern ein jeder bey ordentlichen Rechten zugelassen werden solte/ und dann S. L. einem jeden umb sein Spruch und Forderung zu ordentlichem Rechten zu stehen/ und demselben nicht vor zu seyn/ bißher alle Weg erbietig gewesen/ und noch wären/ so trüge sich gar oft und vielmahls zu/ daß S. L. nicht allein an derselben gemeinen Fürstenthumb und Landen/ sondern auch ihrer Kirchen/ Clöster/ Hospital/ Lehn-Leuthen/ Diener/ Bürger/ Inwohner und Verwandten Güter von denen umwohnenden Fürsten/ Grafen/ Herren/ Edlen/ Städten/ Ambt- und anderen Gerichts-Leuthen/ über alles ihr recht erbiethen/ mit Arrest/ Kummer und Repressalien vielfältiglich beschweret wurden/ also daß sie den gemeinen Rechten und des Reichs Ordnungen oftmahls nicht genießen/ sondern sich zu unbilligen Verträgen und Compositionibus dringen lassen mußten/ auch vielmahlen der Unschuldig für den Schuldigen beschweret wurde/ und darauff demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß wir auch disfalls S. L. derselben Fürstenthumb und Landen/ auch ihren Kirchen/ Clösteren/ Hospitalern/ Bürgern/ Einwohnern/ Dienern/ Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten zum Guten und Abwendung angezogener Beschwerden mit Unserer Kaysrl. Hülff und Einsehen zu erscheinen/ gnädiglich geruheten; so haben Wir demnach mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen oftgedachtem unserem lieben Oheim/ Schwager und Fürsten/ dem Herzogen zu Göllich/ S. L. Erben und Nachkommen/ über vorberührte Vorsehung gemeiner beschriebener Rechten/ Reichs- Constitutionen und Ordnungen noch ferner diese besondere Gnad gethan/ und Freyheit gegeben/ thun und geben die ihnen auch hiemit von Röm. Kaysrl. Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ also daß nun hinführo in ewig Zeit niemand/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ bemeltes Herzogen zu Göllich/ oder S. L. Erben und Nachkommen/ Gemeine/ oder ihrer Kirchen/ Clöster/ Hospital/ Lehn- und Land-Leuthe/ Bürger/ Inwohner/ Diener/ Zugehörigen/ Unterthanen und Verwandten sonderbare Güter/ oder auch derselben Persohnen/ mit Arrest/ Kummer und Repressalien/ oder dergleichen unordentliche Mittel/ weder zu Wasser/ weder zu Lande/ angreifen/ auffhalten und beschweren/ sondern sich derselben gegen ihnen allen und jeden gänglich enthalten/ und was sie zu ihnen sambtlich oder ihr jedem insonderheit zu sprechen/ durch den ordentlichen Weg Rechtens/ dessen S. L. wie obsteht/ einem jeden an gebührliehen Orthen statt thun/ und dem nicht vorzuseln sich erbiethen/ suchen und außtragen/ sich auch desselbigen ersättigen und begnügen lassen sollen; Desgleichen solte auch mehrgedachter Herkog zu Göllich/ S. L. Erben und derselben Erbens Erben/ in jeß genannten ihren Fürstenthumben/ Landen/ Städten/ Besten/ Schloßeren/ Flecken/ Dörffern/ Obrigkeiten/ und Gebieten/ alle und jede Todtschläger (doch offen Mörder/ und diejenige/ welche jemand vorseßlicher Weiß entleibt hätten/ aufgenommen) gleicher Gestalt enthalten/ hausen/ hosen/ essen/ trincken und Gemeinschaft mit ihnen haben/ nach ihrer Nothdurfft/ Willen und Wohlgefallen/ daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr und Tag Freyung haben/ und weder mit noch ohne Recht von einiger Obrigkeit darauf genommen werden sollen; jedoch wo nach Verscheynung obbestimpter Jahr und Tag Zeit/ jemand gegen solchen Todtschlägeren Rechtens begehren würde/ sollen bemeldter Herkog zu Göllich/ und S. L. Erben und Nachkommen/ wie obsteht/ entweder selbst ohnverzüglich/ was sich den Rechten nach gebühret/ ergehen und wiederfahren/ oder sie der Obrigkeit/ darunter solche Entleibung begangen/ auff derselben Begehren/ zu Recht folgen zu lassen/ schuldig seyn; Es sol auch dem genannten Herkog zu Göllich/ S. L. Erben und Erbens Erben/ und den ihre solche Enthaltung und Gemeinschaft/ auch wann dieselbe Todtschläger auß denselben ihren Fürstenthumben/ Landen/ Besten/ Schloßeren/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ Obrigkeiten/ Gebieten und Freyheiten entkommen/ keinen Schaden bringen noch gebähren/ in keine Weise. Damit aber vielgedachter Herkog zu Göllich/ S. L. Erben/ Erbens Erben und Nachkommen/ auch derselben Fürstenthumb und Lande zugehörige Landsassen/ Lehn-Leuthe/ derselben Diener/ Unterthanen/ Zugehörige/ Leib-eygene/ Hinderassen/ auch ihre Weib/ Kinder/ Gesind/ Leuth/ Kirchen/ Clöster/ Hospital/ Bürger und Inwohner bey solchen Unseren gegebenen Freyheiten umb so viel desto friedlicher und sicherer bleiben/ derselben geruhlich gebrauchen und genießen mögen: Als haben Wir ihnen die Ehrwürdige/ Unseren Fürsten/ Rath und Lieben Andächtigen/ auch Wol-Gebornen/ Edlen/ Ehrsammen/ Gelehrten/ Unsere und des Reichs

Reichs Lieben Getreuen Cammer- Richter und Besizer Unseres Kaysersl. Cammer- Gerichts im Reich / gegenwärtige und zukünftige / zu Executoren / Conservatoren / Beschirmern und Handhaberen aller und jeder oheinverleibter Unserer Kaysersl. Freyheiten / verordnet / gesetzt und gegeben / ordnen und geben ihnen die obberührte Executoren / Conservatoren und Handhabere / alles von Röm. Kaysersl. Macht Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft dieses Brieffs / und meinen / setzen und wollen / daß oftgedachter Unser lieber Oheimb / Schwager und Fürst / der Herzog zu Göllich / S. L. Erben und Nachkommen / auch Fürstenthumb und Lande / oheingeführte unterschiedliche Freyheiten haben / üben / gebrauchen / genießen sollen und mögen / von Uns / Unseren Nachkommen und sonst allermänniglich ohnverhindert / doch Uns / und dem Heil. Reich an Unser Obrigkeit / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und ohnschädlich ; und gebieten darauff gedachten jekigen und allen künftigen Cammer- Richteren und Besizern Unseres Kaysersl. Cammer- Gerichts im Heil. Reich / daß sie als verordnete Executores , Conservatores und Handhabere dieser Unser gegebener Freyheiten / in Krafft dieses Unseren Befehls / obgemelten Herzogen zu Göllich / S. L. Erben und derselben Erbens Erben / Nachkommen / Fürstenthumb und Lande / auch derselben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / von unsert- und des Heil. Reichs wegen und in unserem Namen / bey obgemelten Freyheiten gegen männiglich / so oft sie in Krafft dieses Brieffs / oder glaubwürdiger Abschrift davon / ersuchet werden / getreulich handhaben / und vor allen Verwaltungen / so darwider vorgenommen werden mögten / getreulich verhüten / und dann fürters allen Chur- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land- Hauptleuthen / Land- Marschalcken / Land- Vögten / Hauptleuthen / Viskomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Schultheissen / Bürgermeistern / Richteren / Räten ; deßgleichen allen Hoff- Gerichten / Frey- Grafen / Stuhl- Herren / Frey- Scheffen / Zent- Westphälisch- Land- und anderen Richteren und Urtheil-Sprechern / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen Unseren und des Heil. Reichs / auch Unserer Königreich / Erblichen Fürstenthumb und Landen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie den genannten Unseren Oheimb und Schwager von Göllich / S. L. Erben / Nachkommen / Fürstenthumb / Land / Leuth und Unterthanen / bey solchen Unseren gegebenen Freyheiten unverhindert / und ohne Irrung bleiben / deren aller und jeder insonderheit gebrauchen / und unverhindert geruhig genießen lassen / hiewider nicht dringen / anfechten / vergewaltigen / bekümmern oder beschweren / noch das jemand anders thun / gestatten in keine Weiß / als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff / darzu eine Pœn, benennentlich 60. Marck löthigen Golds / zu vermeiden / die ein jeder / so er freventlich hiewider thäte / uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil unserem lieben Oheim / Schwager und Fürsten / dem Herzogen zu Göllich / S. L. Erben / und derselben Erbens Erben und Nachkommen ohnnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn sol / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserem Kaysersl. anhangendem Insiegel. Geben auff Unserem Königl. Schloß zu Prag / den 1. Tag Monats Junii / nach Christi unseres lieben HERRN und Seligmachers Gebuhrt fünffzehen hundert und im achtzigsten / Unser Reiche des Römischen im fünfften / des Hungarischen im achten / und des Böhmeibischen auch im fünfften Jahren.

Rudolff.

Vice & nomine Reverendiss. Domini D. Danielis,
Archi - Episcopi, Archi - Cancellarii & Electoris
Moguntini,

Vt. S. Viehsefer, D.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis
proprium,

A. Erstenberger, Secret. m. pr.

Lit. N.

Lit. N.

Instrumentum Notariale,

Krafft dessen denen Elberfelder Rauffleuthen und Consorten in der Herbst-Meß 1717. von denen erst neu ins Leinwands-Haus gekommenen bürgerlichen Admodiatoribus ihre Waaren auff denen Karren arrestirt / und selbige dardurch / ohnangesehen gnugsam offerirter Caution, die ungebührliche so genandte Leinwands-Haus-Gebühr cum Protestatione & Reservatione zu bezahlen gezwungen worden.

Im Namen Gottes! Amen.

U wissen / Kund und offenbahr sene hiemit / 2c. daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt und Menschwerdung Jesu Christi 1717. in der zehenden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst = Großmächtigst = und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, dieses Namens des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / 2c. König / Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyr / Carndten / Crain / und Württemberg / Graffen zu Habsburg / Tyrol und Gög / Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Majest. Glorwürdigster Regierung und Reichen / des Römischen im sechsten / des Hispanischen im vierzehenden / des Hungar- und Böhheimischen aber im siebenden Jahr / Mittwoch / so da war der 8. Septembr. Vormittag umb 8. Uhr / allhier in der Kaiserl. Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurth am Mayn / die in jekiger Herbst-Meß allhier befindliche Handelsleuth von Elberfeldt und Barmen / namentlich Herz Peter Wichelhausen / Herz Godfridt Lucas / Herz Johann Bredt / Herz Conrad Kersten / Herz Heinrich de Werth, Herz Johann Wilhelm Conrads / Herz Herman Lucas / Herz Johann Hochstein / Herz Johannes Wupperman / Herz Caspar Teschemacher / Benj. Sohn / Herz Peter Wupperman / junior, Herz Engelbert Lutger / Herz Caspar Hecker / Herz Abraham Lüttringhausen / Herz Johann Selhoff / Herz Wilhelmus Wichelhausen / Herz Peter Caspar von der Null / mich Ends-unterschiedenen Kaiserl. geschwornen Notarium und Bezeugen / zu ihnen in den Wallfisch rufen lassen / allwo dann auch ohnverweilt mit meinen beeden Bezeugen in einem Zimmer ersten Stocks / deren Fenster zu der Gassen aufgehen / erschienen / da dann die Herren Comparentes mündlich mir vorgetragen / daß die bürgerl. Herren Deputirte / welche von der Kaiserl. Hohen Commission in das Leinwands-Haus gesetzt worden / gegen alles Herkommen (gestalten sie über 40. und 50. Jahr die Meßen bezogen) auffbürden wolten / daß sie denselben Auflagen von ihrer Waar geben solten / welches doch niemahlen gewesen / zu dem End hätten sie denen Fuhrleuthen / welche ihre Waaren anhero geführt / bey Verlust ihrer Pferde und Geschirz anbefohlen / ihre Waaren / deren sie doch höchstens in jekiger Meße benöthiget wären / nicht abzuladen / dannenhero sie die beste Zeit der Meß versäümet / und nichts verkauffen können / ohnerachtet sie ihnen annehmliche Caution, Falls sie mit Recht etwas an sie haben könnten / zu stellen offerirt; es hätten aber gedachte Herren Deputierte der Löbl. Bürgerschaft dieses Anerbieten der Caution keines Weges annehmen wollen / sondern in ihrem angelegten Verbott bey den Fuhrleuthen noch immer verharret; Als wolten sie mich Notarium und Bezeugen hiemit requiriret haben / in das Leinwands-Haus zu gehen / denen darinnen sitzenden Herren Deputierten von der Löbl. Bürgerschaft in ihrer aller Namen / wegen der an sie prätendirender Auflagen / annehmliche Caution zu stellen offeriren / und im Fall dieses Cautions-Erbiethen / wider alles Verhoffen / nicht solte acceptirt und angenommen werden / gegen alle Kosten und Schaden / und was darauß widriges entstehen könnte / solte oder mögte / in ihrem Namen zu protestiren / und alle Gedenlichkeit Rechtens zu con- & reserviren.

Wann dann ich Notarius ratione Officij dieses von denen Herren Requirenten an mich geschehene Begehren nicht refusiren können / als habe mich umb 9. Uhr in das Leinwands-Haus mit meinen Bezeugen verfügt / denen von Kaiserl. Hohen Commission gesetzten Herren Deputierten / namentlich Herrn Henrycy und Herrn Sockelmann / vorstehende Commission eröffnet und vorgetragen: **Ob sie die von denen Herren Elberfelder und Barmer bey denen Fuhrleuten in Verbott gelegte Waaren gegen annehmliche Caution, biß zu Auftrag**

trag der Sach / wolten abfolgen lassen / damit sie ihrer Waaren habhaft werden / und solche versilbern könnten? Worauff mir dann Herz Henricy und Herz Sockelmann zur Antwort geben / daß sie vermög ihrer Instruction von **Ihro Kaysrl. Majestät** und der darüber geleisteten Pflichten / alle und jede Woche ordentlich von jedem Ampt das Geld auff die Rechenen lieffern müsten. **Dannhero** sie auch befohlen / daß die Fuhrleuth die Waaren nicht abladen mögten / biß sie ihre Jura entrichtet haben würden / weilen verschiedene von denen Herren Elberfeldern und Barmer 6. 8. biß 17. Messen schuldig verblieben / als müsten sie nach ihren geleisteten Pflichten leben und keinen verschonen / wie dann auch kein hiesiger Bürger darvon befreyet wäre; dann dieses alles klar und deutlich in ihrer uralten Rolle von 1575. und renovirt 1662. buchstäblichen enthalten und versehen wäre; würden aber die Herren Elberfelder und Barmer ein Privilegium von **Ihro Kaysrl. Majestät** / daß sie hiervon befreyet wären / vorlegen / so hätten sie allen unterthänigsten Respect vor dasselbe; so lang aber solches nicht geschehe / müsten sie ihrem treu-geleisteten Eyd nachleben.

Als habe ich Notarius in gemeldter Namen dargegen protestirt / und alle Competentia per Expressum reservirt / und mit meinen Gezeugen umb halb 10. Uhr denen Herren Requirenten im Wallfisch / allwo sie mich requirirt gehabt / die mir gegebene Antwort hinterbracht / allwo dann dieselbe dieses überleget; und weilen sie gesehen / daß sie ihre Güter und Effecten nicht haben könnten / mich Notarium und Gezeugen nochmahls sampt und sonders requiriret / mit ihnen in das Leinwands-Haus zu gehen / und gegen den Zwang / daß sie ihre Güter und Waaren los bekommen und solche verkauffen zu können / genöthiget wären / dasjenige / was man ihnen abfordern würde / zu erlegen / sie wolten sich aber expressè gegen diese Aufzahlung / daß solche ihnen ins Fünftige nicht präjudicirlich fallen mögte / cum Reservatione ihres Rechts / protestando verwahret haben / und die Zahlung / was sie ihnen abfordern würden / thun; allermassen dann gedachte Requirenten sich gleich in das Leinwands-Haus begeben / allda in meiner Gegenwart gefragt / was sie dann zahlen müsten? Da gedachter Herz Henricy ihnen die gedruckte Roll und Verordnung vorgelegt / und darbey zur Antwort geben / sie blieben bey der von **Ihro Röm.**

Kaysrl. Majest. hohen Commission gegebenen Instruction, worüber sie schwören müssen / und finden dieses alles / was sie beehrten / in ihrer Rolle von undenklichen Jahren / darvon auch keiner befreyet wäre / es seye gleich ein hiesiger Bürger / oder Frembder / dann sie alle dasjenige geben müsten / und sie wären dann angewiesen wochentlich das Geld / was von jedem Ampt einfallen thäte / auffß Löbl. Rechenen-Ampt zu lieffern. **Solchem nach haben sie dann die Zahlung / unter nochmahliger wiederholter Protestation und Reservation ihres Rechts / gethan** / und mich Notarium darbey ersuchet / dieses / was darbey vor- und zugegangen / zu verinstrumentiren; Als hab ich obige Protestation und Reservation reiterirt / und eingelegt / mithin was hierbey vor- und zugegangen / meine beede Gezeugen / diesem allem wohl eingedenck zu verbleiben / erinnert / und damit uns wieder auß dem Leinwands-Haus begeben / und diesen Actum Protestationis & Reservationis damit beschloffen.

Wann dann ich **Johann Bernhard Seyberth** / Kaysrl. Geschworne / und von einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat der Stadt Franckfurth zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäften absonderlich privileg. Notarius und Bürger allhier / und Herman Josua Butterbrodt / Specerey-Krämer / und Meist. Johann Adam Kauffmann / Becker und beeden Bürgern allhier / als specialiter erbettene Gezeugen / obige Caution erstlich offerirt / und der geschehenen Weigerungs-Fall protestirt / so dann bey der Zahlung der geforderten Auflagen abermahl protestirt / und quævis saluberrima con- & reservirt / und was darbey vor- und zugegangen / alles mit angesehen und angehört haben; Als habe der an mich geschehenen Requisition gegenwärtiges Instrument darüber verfasset / eigenhändig mit meinen Herren Gezeugen unterschrieben / und mit unsern resp. Notariat-Signet und Zeugen-Petttschafften corroborirt und bekräftiget / und denen Herren Requirenten umb die Gebühr mitgetheilet. So geschehen / Orth / Jahr / Indiction, Kaysrl. Königl. Regierung / Monat / Tag und Stund / wie oben gemeldet worden.

In fidem, ut supra, quod attestor

Johannes Bernhardus Seyberth, Kaysrl. Geschwor. und von
Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat der Stadt Franckfurth zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäften absonderlich
auth. und beendigter Notarius und Bürger allhier.

(L.S.)

Not.

(L.S.T.)

(L.S.T.)

Josua Butterbrodt / als ein erbettener Zeuge.

Johann Adam Kauffman / als ein erbettener Zeuge.

Lit. O.

Lit. O.

Continuatio Franchfurther Deputations-Protocolli.

Sonabendts / den 25. Sept. 1717.

Coram Dominis Deputatis Herrn Scabino von Stätten / Herrn Scabino von Backhausen / Herrn von Persner und Herrn Tielen des Rathes/

Erschienen einige Elberfelder Handels-Leuth / namentlich Herz Conrad Kärsten / und Herz Johann Rütger Wuppermann / und suchten an / man mögte doch diejenige Fuhrleuth / welche ihre Waaren lezthin anhero gebracht hätten / anjeko aber wieder anhero gekommen und bey der Hand wären / ad Protocolum vernehmen / was ihnen damahlen anbefohlen worden seye.

Demissi.

Hierauff wurden die herbengebrachte Fuhrleuth / und zwar einer nach dem andern / herein gelassen / und præviâ admonitione dicenda befragt:

1. Wie er heisse / woher und wie alt er seye?
 R. Henrich Kuhn / von Rath vorm Wald / 26. Jahr alt.
2. Als er bey Anfang der Meß Elberfelder Waaren hergebracht / was ihm wegen der Abladung befohlen worden?
 R. Er seye mit 5. Karren / jeden mit einem Pferd bespannet / den Sonntag vor der Meß hergekommen / so habe er seinen Thor-Zettul so gleich dem Bestätter Weißel gewöhnlicher massen vorgezeigt / er habe aber den Zettul nicht annehmen wollen / und gesagt / er der Zettul gehörte ins Leinwands-Haus / er solle nichts abladen bey Verlust Säul und Geschirz / biß die Rauffleuth im Leinwands-Haus frey gemacht hätten.
3. Wann er dann abgeladen?
 R. Mittwochs Nachmittags / da ihm die Rauffleuth abzuladen befohlen.
4. Ob ihm die Elberfelder nicht selbst gesagt / daß er nicht sollte abladen?
 R. Nein / sie hätten gesagt / er sollte abladen / er habe es nicht gethan / weilen es verboten gewesen.

Ferner erschien Henrich Brüning / 22. Jahr alt / von Rath vorm Wald.

Ad 2dum.

- R. Als er seinen Thor-Zettul dem Bestätter Weißel gebracht / so habe der alte Bestätter / dann der junge Bestätter nicht da gewesen / zu ihm gesagt / er sollte mit seinen Karren an das Leinwands-Haus fahren / und daselbsten Richtigkeit machen / und bey Verlust Pferd und Geschirz nicht abladen. Er habe gesagt / er hätte auch Leder- und Tuch-Ballen / ob er dann solches nicht dörrfte abladen? So habe er gesagt / nein; als er von ihm weggegangen / so habe er noch zu ihm gesagt / er sollte den Zettul behalten / und machen wie die andere Fuhrleute auch.

Ad 3tium. Wann er daß abgeladen?

- R. Den Sonntag sey er hergekommen / und den Mittwoch habe er abgeladen.

R

Ad

Ad 4^{um}. Ob ihm die Elberfelder nicht selbst gesagt / daß er nicht sollte abladen?

2. Das hatten sie eigentlich nicht gesagt / sondern ihn ins Leinwands-Haus geschickt / zu fragen / ob sie von einem Ballen 1. Kopffst. annehmen wollen / die im Leinwands-Haus aber hätten damit nicht wollen zufrieden seyn / sondern $\frac{1}{4}$ Florin vom Centner verlangt.

Imposito silentio dimissus.

Tertius, Henrich Hermighausen / auch von Rahd an dem Wald / 44. Jahr alt.

Als er bey Anfang der Messe Elberfelder Waaren hergebracht / was ihm wegen der Abladung befohlen worden?

2. Sonntags Nachmittags vor der Mess sey er mit 11. Geschirz anhero gekommen / habe darauff seinen Knecht Brüning / so jeko abgehört worden / mit dem Thor-Zettul zum Bestätter Weiffel geschickt / so ihm zur Antwort bracht / daß er nicht sollte abladen bey Verlust Pferd und Geschirz ; sondern sollten an das Leinwands-Haus fahren / und Richtigkeit machen ; darauff sey er den folgenden Montag früh in die Stadt Waag gangen / und habe 26. Kopffstück Niederlaag zahlt / und dann wieder zum Bestätter Weiffel dem Jüngern gegangen / und gesagt : Er habe nun die Niederlaag bezahlt / und würde dörfen abladen ; der Bestätter habe ihm geantwortet : Der Teuffel sollte ihn hohlen / er wäre um das Geld / er müste solches auch im Leinwands-Haus bezahlen. Er Deponent seye darauff zu denen Herren Kauffleuthen gangen / und ihnen gesagt : Ihr Herren / was Raths ? Ich darff das Guth nicht abladen / sie müssen mit ins Leinwands-Haus gehen ; darauff Herz Teschemacher und Herz Wichelhaus mit ihm hingegangen / so hätte es noch gewähret biß Mittwochs Nachmittags / da hab er abgeladen.

Ob ihm die Kauffleuthe nicht selbst gesagt / daß er nicht sollte abladen?

2. Das hätten sie ihm nicht befohlen.

Facta lectione & imposito silentio dimissus.

Quartus, Johannes Seker / von Siegen / 49. Jahr alt /

Als er bey Anfang der Messe Elberfelder Waaren hergebracht / was ihm wegen der Abladung befohlen worden?

2. Er habe von den andern Fuhrleuten gehört / daß sie nicht sollten abladen / darauff er zu dem alten Bestätter Herz Weiffel gangen / der junge Bestätter seye nicht da gewesen / und ihn gefragt : Was es vor eine Bewand nüs hätte / so habe der alte Weiffel zu ihm gesagt : Ihr müßt nicht abladen ; sondern zu erst an das Leinwands-Haus mit euren Karren / deren acht gewesen / fahren ; dieses hätte sich vom Sonntag Nachmittags / als er angekommen / verzögert / biß dem Mittwochen Nachmittag / da er abgeladen.

Ob

Ob ihm die Elberfelder nicht selbst
gesagt / daß er nicht abladen
solte?

34. Die Elberfelder hätten gesagt / sie dörrften also nicht
abladen / biß die Sache richtig seye im Leinwands-
Hauß.

Factâ prolectione & impos. fil. dimissus.

Quintus, Wilhelm Kicke / von Unckfeld / 33. Jahr alt / præviâ admonit.

Als er bey Anfang der Meß Elber-
felder Waaren hergebracht/
was ihm wegen der Abladung
befohlen worden?

34. Am Sonntag vor der Meß sey er mit sieben Karren an-
gekommen / hätte seinen Bruder Ebert Kicke zu dem
Bestätter / wüste aber nicht / ob es der alte oder junge
gewesen / geschicket / wie er wiedergekommen / habe er
ihm gesagt / er dörrfte nicht abladen / die Waaren
müsten erst ans Leinwands-Hauß gebracht werden;
andern Tags sey er selbst zu dem alten Bestätter ge-
gangen / ihm gesagt: Er habe auch Eisen-Waaren/
ob er dann diese nicht dörrft abladen? Der ihm ge-
antwortet / wann er auff die Eisen-Waag gieng / und
löst solche ab / so dörrfte er sie auch abladen; aber was
Leinwand wäre / das müste ins Leinwands-Hauß.

Wann er abgeladen?

34. Am Mittwoch darauff hätte er abgeladen.

Ob ihm seine Kauffleuthe nicht be-
fohlen/daß er nicht abladen solte?

34. Die Kauffleuthe hätten ihm nicht verboten / sondern
gesagt / wie es andere machten / so solte ers auch machen.
Impos. silent. dimissus.

Lit. P.

Instrumentum Notariale,

Krafft dessen Peter Jörgens / von Cölln, in der Herbst-
Meß 1722. (ob er schon denen Kayserslichen allergnädigsten Conclusis
und Privilegiis gemäß zu bezahlen / sich offerirt) dannoch nebst andern Elberfeldern
und Consorten exequirt / und ihme 6. Stück feine Warndorffer Leinwand
mit Gewalt weggenommen worden.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit! Amen.

Und seye männiglichem / denen gegenwärtiges Instrumentum Notariale vorkommen wird/
daß im Jahr nach der heylsamen Geburt unsers Erlösers Jesu Christi / tausend sieben
hundert zwey und zwanzig / Indictione decima-quinta, bey Herrsch- und Regierung des
Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst-und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI
dieses Nahmens der sechste erwählt- und bestätigte Römische Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Hispanien / Germanien / Hungarien / Böhemia / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien König / Erz-Herzog in Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Cärnten/
Crain und Württemberg / 2c. Unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrn / uff
Samstag / den 12. Tag des Monats Septembris, Abends zwischen sechs und sieben Uhren/
Herr Peter Jörgens / der Kayserslichen freyen Reichs-Stadt Cölln vornehmer Kauff- und
Handels-Mann / mir unterschriebenen approbirten und immatriculirten Kayserslichen Notario
fol-

folgenden Scedulam Protestationis & Appellationis eingehändiget / mit Begehren / diese seine gethane Protestation und Appellation in fleißige Notam zu nehmen / und ihm darab Instrumentum seu Instrumenta zu expediiren / und vor die Gebühr mitzutheilen. Folgt Scedula Protestationis & Appellationis: Domine Notarie! Dem Herrn Notario werde höchst gemüßiget vorzutragen / was Gestalten Herz Obrist-Richter Müller samt einem Cankelen-Diener / einem Stein-Knecht und Richter / 2c. mir bey spätem Abend in meinen Laden kommen / und mir wegen ungewöhnlich und neuerlich eingeführten Leinwand's - Imposten eine Anforderung von 100. Thaler geschehen / oder aber einige Waaren zu extradiren anverlangten / widrigens sie vermög allergnädigsten Kaysersl. Conclufi den Laden executive zuschliessen würden; und da ich solches Gesinnen nicht gestatten wollen noch können / umb demehr da diese Sach bey dem Kaysersl. Reichs-Hof-Raht annoch unerörtert seye / Auch da mir von Anfang dieser Meß nichts von solchem Kaysersl. Concluso bekandt gemacht worden / oder die geringste Anforderung noch Ansag geschehen / ich auch / wie vorhin oftmahl geschehen / annoch de facto augenblicklich / was denen uralten Kaysersl. Privilegien gemäß zu bezahlen schuldig / zu entrichten / mich anerbotten / nicht zu geschweigen / daß per Notarium, so von Mainz expressè anhero kommen lassen / all solches Kaysersl. allergnädigstes Conclufum jüngsthin im Namen aller anwesenden in dieser Sachen Interessirten Rauffleuten / vier Tag lang nacheinander / von des ältern Herrn Bürgermeister's Hoch-Adl. Gestr. gesinnen lassen / ohne aber solches biß auff heutige Stund erhalten können; Derowegen dann gegen all solche unerhörte s. h. widerrechtliche und Gewalt-thätige / auch gegen die Meß-Freyheit und Chur-Pfälzische Privilegia streitende Procedure zu protestiren und zu appelliren gemüßiget / auch nochmahls vorab Copiam all solchen allergnädigsten Conclufi anverlangt / indessen aber mit der Execution oder Apprehendirung der Waaren einzuhalten gebehnten / deme allen unangesehen mit der Execution fortgefahren / und mir sechs Stück feine Warendorffer Leinwand mit Gewalt weggenommen worden; So thue hiermit vor euch Herrn Notario und unten benannten requirirten Herren Bezeugen gegen all solches Gewalt-thätiges und s. h. widerrechtliches Verfahren protestiren / und zu **Ihro Kaysersl. Majestät** appelliren / mit Ersuchen / über diese meine gethane Protestation und Appellation, Instrumentum seu Instrumenta zu expediiren / und umb die Gebühr mitzutheilen. Signatum Franckfurth / Den 12. Sept. 1722. Abends zwischen 6. und 7. Uhren.

Des Herrn Notarij

Dienstwilliger

Peter Jörgens.

Indeme ich Notarius in Krafft gethaner Requisition bey obig beschehener Protestation und Appellation mit unten benannten Bezeugen anwesend gewesen / und obiges alles hergangen zu seyn gesehen und angehört / als habe gegenwärtiges Instrumentum hierüber aufgefertiget / eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariali Pitzeto roborirt / hierzu requirirt und erfordert. Also geschehen Franckfurth am Mäh / in des Herrn Requirantis daselbsten habenden Meß-Laden / im Jahr / Indiction, Regierung / Monat / Tag und Stund / wie oben / in Beyseyn und Gegenwart Herrn Johann Ernst Frakschern / von Erffurth / und Fried. Wilh. Mauriz Reifig / von Tübingen / als zu diesem Actu adhibirter und gebehnter glaubhafter Bezeugen.

In fidem præmissorum

(L.S.)

Ego Joannes Wilhelmus Putzfelt, Sac. Cæs. auth. publ. apud Ampl. Senatum Coloniensem & in Aula Düsseldorfensi immatriculatus Notarius, præsens Instrumentum subscripsi, Pitzetóque meo Notariali solito subsignavi ad hoc requisitus.

Lit. Q.

Instrumentum & Documentum Protestationis,
Reservationis & Salvationis,

Ad Causam

Der Elberfelder Herren Handels = Leuthen
& Consorten/

Contra

Die bürgerliche Admodiatores der Stadt Frankfurt.

In nomine Sacro - Sanctæ & Individuæ Trinitatis! Amen.

Wissen seye männiglich mit diesem offenen Instrumento Notariali publico, deme solches zu lesen oder zu hören vorkommt / daß im Jahr nach der Gnaden = reichen Geburth unsers allerliebsten **HERRN** und Heylandes **JESU CHRISTI**, **zintausend / Sieben-** Annus.
hundert / drey und zwanzig / Indictio. Indictione Rom. 1. bey Allerglorigwürdigster Herrsch = und Regierung des Allerdurchleuchtigst = und Großmächtigst = und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn **CAROLI Sexti**, Erwöhl = und Geerönten Römischen Kaysers / zu allen Nomen
Zeiten Mehrern des Reichs / Königs in Germanien / zu Castilien / Arragonien / Legion / beeder Impera-
Sicilien / zu Jerusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra / Granata / Toledo / Balenz / Gallicien / Majorca / Sevillen / Corduba / Corsica /
Murcien / Algarbien / Algeztern / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln und
Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers / 2c. 2c. Erz = toris. **Herkogens zu Oesterreich / Herzkogens zu**
Burgund / zu Brabant / zu Mähland / zu Steyermarck / zu Kärndten / Crain / zu Limburg /
zu Lützenburg / zu Geldern / zu Württemberg / Ober = und Nieder = Schlesien / zu Calabrien /
zu Athen und Neopatrien / Fürstens zu Schwaben / zu Catalonien / und Asturien / Marg-
graffens des Heil. Röm. Reichs / zu Burgund / zu Mähren / Ober = und Nieder = Lausnitz /
Gefürsteten Graffen zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfyrdt / zu Kyburg / zu Görz /
und zu Artois / Land = Graffens in Elsaß / Marggraffens zu Oristani, Graffens zu Gorziani,
zu Namur / zu Rosillon / und Ceritania, Herzs auff der Windischen Marck zu Portena / zu
Biscaya / zu Molins / zu Salins / zu Tripoli und Mecheln / 2c. 2c. 2c. Unsers Aller-
gnädigsten Kaysers / Königs und Herrn; Sr. Röm. Kaysersl. auch Königl. Cathol. Majest.
Reichen / des Römischen im dreyzehenden / des Hispanischen im zwanzigsten / des Hungarisch-
und Böhmischen gleichfals im dreyzehenden Jahre; Donnerstags / den achten April / Styli Dies.
novi & emendati, ante meridiem, circa horam septimam & octavam, allhier / in der Kaysers =
lichen Freyen Reichs = Wahl = und Handels = Stadt Frankfurt am Mayn / die Wohl = Edle Hora.
und Groß = Achtbare Herren / nahmentlich Herz Peter Bichelhausen / Herz Peter Tesche- Nomina
macher / Herz Peter Jörgens / und Herz Johannes Brett / sämbtlich resp. Deputirte des Auß = Domino-
schutzes / von denen Herren Elberfelder und Barmer Herren Handels = Leuthen / vor sich und im rum Re-
Namen der sämbtlichen Consorten und Interessenten / mir Ends benahmt = Kaysersl. offenbahr quiren-
geschwornen approbirt = und authorisirten Notario, benebst meinen adhibirt = und subrequirten tium.
Herren Zeugen / in ihren auff dem Römerberg habenden Boutiquen gang consternirt hinterbracht / Locus
und umständlich zu vernehmen gegeben / wie daß abermahlen auff die von Seiten der Bürger Requi-
Admodiatores gemachte Instanz / und zuseh eines vor einem halben Jahre vergeblich emanirten sitionis.
allerhöchst zu ehrenden Kaysersl. Rescripts, davon ihnen / Requirenten aber / keine Communica-
tion wiederfahren / per Amplissimum Magistratum concertirt und decretirt worden seye / sie de
novo wider den Tenor und Literalischen Sensum und Inhalt der alten Kaysersl. Privilegien super
Nundinis Francofurtensibus, mediante Executione militari, zu Abführung der vermeintlich præ-
tendirenden Leinwands = Hauf Gebühren / zu ihrer grösssten Präjudiz / zu adstringiren / und mit
Gewalt anzustrengen / ja so gar einen jeden / welcher diese Meß / vor seiner Abreise / nicht Ab-
rechnung pflegen und darnach bezahlen würde / mit einer Straff von 50. Fl. zu belegen und an-
zusehen; mit dem Ansinnen / daß gegen Subarchirung in Gold und Silber / wider diesen neuer-
lichen

Locus interpositæ Protestationis.

lichen comminirend = und beschlossenen Modum Executionis inauditum, auch gegen alle Prostitution, Schimpff / Kosten und Schaden / quoad lucrum cessans, & damnum emergens, zum Rechtskräftigsten / jedoch respectu debito, protestiren / selbigen quævis reservando & salutaria Juris remedia reserviren / und über diesen Actum Protestationis, und was etwa sonst dabey passiren würde / ein Documentum publicum Notariale in legali forma & fide digna, umb solches in omnem eventum, höchster Orthen vorlegen / und sich dessen nothdürfftiglich bedienen zu können / umb raisonable Belohnung expediren und mittheilen solte / 2c. Welcher an mich / Ampts und Pflichten halber / beschehenen in sich nicht unbilliger Requisition dann zu deferiren / mich geraden Fußes mit denen beyden als Zeugen subrequirirten Herren Notarien / Stein und Pfeffinger / in den Römer verfügt / und mich darinnen biß 10. Uhr mit selbigen arretirt / umb abzuwarten / wie die decretirte Execution veranstaltet und vorgenommen werden mögte; und als ich wahrgenommen / daß Herz Obrist Richter Müller / ebenfalls mit Notario und Zeugen / benebst einem Cankley = Botten / dem gemeinen weltlichen Richter / Schöffler / und acht Stangen = Knechte / samt einem commandirten Corporalen / und sechs Mann / in Paratschafft gestanden / und auß dem Römer zu erst nach H. Kärstens Laden gegangen / und mit der Execution den würcklichen Anfang gemacht / bin ich ihme alsobalden auff den Fuß mit meinen adhibirt = und bey mir gehaltenen Zeugen / in des Herrn Kärstens Laden nachgefolgt / und wider den diametraliter, und schnurstracks denen alten wohl hergebrachten Kaysrl. Privilegien / und Meß = Freyheiten / lauffend = und unternehmenden Executions - Actum, nomine Eingangs ermelter Herren Deputirten / solemniter, solemnitus & solemnissime protestirt / und / ratione des darauß resultirend = und emergirenden Schadens / Prostitution an Ehr und Credit / selbigen quævis competentia, & remedia Juris salutaria optimo maximo Jure reservirt. Ob ich nun schon / in præsentia meorum testium, zu folg des an mich beschehenen Desiderii, nichts verabsäümet / was zu Salvirung meiner Herren Requirenten / & Conf. rechtlicher Nothdurfft reichen und dienen mögen; So hat Herz Obrist Richter Müller / als Executor ordinarius, aller interponirt = und zum feyerlichst wiederholten Protestation ohngeachtet / mit der Procedur und ihme committirten Execution fortgefahren / und durch die darzu bestellt und beordert gewesene Stangen = Knechte oben gedachtem Herrn Kärsten in circa vor 100. Rthlr. an Waaren weggenommen / solche in eine Kiste eingepackt / durch den Gegentheilig = gebrauchten Notarium Herrn Sprenger obsignirt / und so dann in den Römer vor die Rechenen gebracht / und damit auff gleiche Arth und Weise gegen die sämbtliche Elberfelder und Barmer Herren Handels = Leuthen / wie die unten folgende Specification der weggenommenen Waaren des mehrern verificirt und bestärket / Vor = und Nachmittag / biß Abends umb 7. Uhr / procedirt und continuirt worden / über welches Verfahren sich auch einige so entsetzet / daß ihnen das Wasser in denen Augen gestanden / mit denen exprimirten Seuffzern / daß der liebe Gott in dieser Sach gewißlich ein gnädig und mild = väterliches Einsehen haben / und diejenige / so daran Schuld / straffen und züchtigen werde.

Nachdeme nun meine beyde Herren Zeugen derer Actuum anteriorum & posteriorum, nebst mir / fleissig eingedenck zu verbleiben erinnert / habe ich diese remarquables Actus (vergleichen wenig und in vielen Seculis mit solchem Ceremoniel, und so vielen Personen / exercirt und vollzogen worden) wohl und umständlich ad Notam & Protocollum genommen / in diese öffentliche Instruments - Form gebracht / mit gedacht meinen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt / darauffhin denen Herren Requirenten loco Testimonialium zu ihrem Behuff und zu fernerer rechtlichen Nothdurfft / umb die Gebühr / aufgefertiget und mitgetheilet.

Nomina Testium. Actum tempore, horâ & loco, uti supra, in præsentia Herrn Johann Gerhardt Steins und Daniel Pfeffingers / amborum Notariorum Cæsareorum publicorum, & Civium Francofurtensium, tanquam Testium ritè requisitorum.

Folgen de verbo ad verbum die in hac Causa ergangene
Raths = Conclusa.

Lit. A.

In Sachen

Der Elberfelder / Barmer und Consort. anhero mit Leinwand = Waaren
handelnden Handels = Leuthen / ist ferner der Bescheid:

Solle man so gleich an die Thore Befehl geben / daß man alle Elberfeldische /
Barmer und Consort. annoch zu dieser Meß herein kommende Geschirz obligiren
mögte/

mögte / reatà mit ihren auffhabenden leinen Waaren / gleich von andern mit dergleichen handlenden Bürgern und Frembden geschiehet / vor das Leinwands = Haus zu fahren / und daselbsten / wie sonst bey andern gebräuchlich / solche anzeigen und auffnehmen lassen; wegen der andern Waaren aber / so vor diese Handlungs = Leuth allbereit herein gebracht seyn / an die Bestätter die Ordre geben / daß sie hierüber ohn = gesaumbt eine schriftliche Specification überlieffern.

Conclusum in Sen. Scab. den 5. April. 1723.

Lit. B.

In Sachen der Elberfelder / Barmer und Consorten anhero mit Leinwands = Waaren handlenden Handels = Leuthen / ist der Bescheid:

Solle man ratione præteriti die Elberfelder / Barmer und Consorten dahin anhalten / daß so gleich die Wohlhabende davon hundert Rthlr. die übrige aber hundert Gulden in so lange erlegen / biß allerseits deswegen mit denen Herren Deputirten des Leinwand = Hauses richtige Abrechnung des Aufstandes gepflogen / das schuldige Quantum aufgemacht und darnach bezahlt haben werden; Auch / in weiterem Weigerung = Fall / sie executivè nach der dem Obrist = Richter in eventum schriftl. ertheilenden Instruction, darzu anhalten; Ratione dieser gegenwärtigen Messe aber / ihnen samt und sonders bedeuten lassen / daß sie bey Straff 50. Fl. vor jedweden / vor ihrer Abreise annoch Abrechnung thun und darnach bezahlen sollen.

Conclusum in Sen. Scab. den 5. April. 1723.

Lit. C.

Als die gestern bey Herren Schultheiß und Schöffen concertirte Resolution, wie sich wegen der Elberfelder / Barmer und Consort. schuldigen Leinwands = Haus = Gebühren / in jeko wiederumb angegangener Messe / zu verhalten / verlesen worden / und hieben Herz Scabinus Johann Christoph Ochs / nomine löblicher Admodiations = Deputation, referirt / der Notarius Buchtenkirch hätte über dasjenige / was er Namens derer Bürgerlichen Admodiatoren gestern dieser Sache halber angebracht / ferner anheute dahin Instanz gethan / daß ein Hoch = Edler und Hoch = Weiser Magistrat auch auff das von denen Bürgerlichen Admodiatoren in ihrem am 9. Septembris 1722. übergebenen Memorial enthaltene Petition:

Daß in Mess = Zeiten bey ankommenden leinen Waaren die Elberfelder = und Barmer = Handels = Leuthe verbunden und gehalten seyn sollen / gleich einem hiesigen Bürger / und / wie es ohne dem die Ordnung des Leinwands = Hauses mit sich bringet / so wohl die Quantität und Qualität der Güter selbst anzuzeigen; ausser der Messe aber / an ihre Spediteurs, oder durch den Fuhrmann / eine Pflicht = mässige Specification der anhero überschickten leinen Waaren / zu übersenden / und mitzugeben; bey deren Ermanglung aber / sothane Güter in so lange in dem Leinwands = Haus verwahrlich zu behalten / biß obigem nachgelebet worden;

Hochgeneigt reflectiren mögte:

Solle man nicht allein nach der gestern bey Herren Schultheiß und Schöffen concertirten und hiemit allerdings & in totum approbirten Resolution, sondern auch nach deren Bürgerlichen Admodiatoren in obermeltem ihrem Memorial enthaltenem / und hieben nochmalß verlesenem / vorstehender massen / eingerichtetem Petito, so inn = als ausser der Messe / verfahren.

Conclusum in Senatu, Martis, den 6. Aprilis, 1723.

Lit. D.

Nun folget die Specification, der denen sämtlichen Herren Elberfelder / Barmer & Consorten unterm 8. und 10. April. weggenommener / obsignirt = und in den Römer gebrachter Waaren.

Vormittag.

Conrad Kärsten / 15. Stück blau gewürffelt Bett = Zeug.

2. Schloß =

- ^{2.}
Schlössers Wittib / 12. Pack Brabander Bett = Zeug.
- ^{3.}
Johann Peter Reuchen / 8. Stück gewürffelt Bett = Zeug.
- ^{4.}
Johann Wuppermann / 39. Pack leinen Schnür / dem Angeben nach.
- ^{5.}
Johann Hochstein / 6. Stück Brabander Bett = Zeug / 14. Pack leinen Schnür.
- ^{6.}
Peter Wuppermann / 20. Stück Bett = Zeug.
- ^{7.}
Wilhelm Michelhausen / 64. Pack allerhand Garn.
- ^{8.}
Johann Brett / 10. Stück Schürz und Bett = Zeug. 10. Pack leinen Schnür.
- ^{9.}
Abraham Lüttringhausen / 10. Stück Brabander Bett = Zeug.
- ^{10.}
Heinrich de Weerth, 40. Pack leinen Schnür.
- ^{11.}
Johann Röttger Wuppermann / 10. Stück Bett = Zeug. 15. Pack leinen Schnür.
- ^{12.}
Wilhelm Wortmann / 40. Pack Garn. N. 34.

Nachmittag.

- ^{13.}
Reinhardt Krebs / 6. Stück Bett = Zeug / 1. Pack Brabander Bett = Zeug.
- ^{14.}
Johann Peter Brett / 15. Stück Schürz und Bett = Zeug.
- ^{15.}
Johann auff den Cleeff / 30. Pack Schnür.
- ^{16.}
Wilhelm Conradts / 15. Stück Bett = und Schürz = Zeug.
- ^{17.}
Johann Rittershausen / in dessen Nahmen Anthon Braus bevollmächtigt / 50. Stück leinen Schnür.
- ^{18.}
Johann David de Weerth, 40. Pack Garn.
- ^{19.}
Peter Caspar von der Mülle / 44. Pack Garn.
- ^{20.}
Johann Hammerer / 50. Pack Garn.
- ^{21.}
Peter Michelhausen junior, hatte lauter Catton im Laden / zahlte nichts.
- ^{22.}
Peter Teschemacher / 50. Pack leinen weisse Schnür.
- ^{23. 24.}
Schlepper und Welschholz zahlten nichts / weil sie solche Waaren nicht mehr führten.
- ^{25.}
Peter Osthoff / 5. Pack schwarze Seiden / in circa 35. Pfund.
- ^{26.}
Peter Jörgens / wolte abrechnen und zahlen in 24. Stund / wolte die Käyserl. allergnädigste Rescripta sehen.
- ^{27.}
Wilhelm Sombahr / bezoge sich auff Herrn Jörgens / mit dem wolte er sich conformiren / wolte nach dem Käyserl. Privilegio zahlen.
- ^{28.}
Engelbert Lütger / war nicht hier.
- ^{29.}
Johannes Lohe / 3. Pack. 27. groß oder in currant rund Schnür. 15 Pack weisse Schnür.
30. Jacob

Jacob de Weerth, conformirt sich mit Herrn Jörgens.^{30.}

Johannes Dittmann / 25. Pack weiß Garn / 10. Pack Schnür.^{31.}

Johann Caspar Hecker / conformirt sich mit Herrn Jörgens.^{32.}

Anton Braus / 11. Pack Schnür = Riemen. 15. Pack Schnür. 20. Ehlen blau Schürk = Zeuge. 60. Ehlen Schürk = Zeuge.^{33.}

Den 10. April. 1723. ist mir anterschiedenen weggenommen worden:

14. Stück feine Leine Leinwand	=	"	} Ist zusammen vor Rthlr. 100 angenommen.
1. Stück Doppelstein	=	"	

Peter Jörgens.

Dito ist mir abgenommen worden:

12. Pfund schwarze Step-Seiden à 5. Rthlr.	=	"	Rthlr. 60	=
30. Pfund weiß zwey Knop à 2. Rthlr.	=	"	60	=
			Rthlr. 120	=

Wilhelm Sombarth.

Dito ist auch mir abgenommen worden:

4. Pack Schnür = Riemen von 3. Etr.	=	"	} Ist wenigst der Betrag vor 100. Rthlr.
7. Pack Lindt. 28. Drath	=	"	
27. Pack Zwirn = Lindt / jedes von 20. st.	=	"	

Johann Caspar Hecker.

So dann wurde auch mir abgenommen: 16. st. Cöllnisch / sind vollkommen 100. Rthlr. werth.

Jacob de Weerth.

In præmissorum verè sic peractorum Testimonium & fidem præsens hoc Instrumentum & Documentum Protestationis, Reservationis & Salvationis, aliis ponderosis extraneis negotiis & expeditionibus impeditus & distractus, terriâ manu mihi fide addictâ, mentionata meo Protocollo ad verbum conforme scriptum manu meâ propriâ, meoque Notariatûs Sigillo pro majori fide corroborare & communire volui, debui

Ego

Johann Fridericus Jaysius, Cæs. Majest. auth. Not. publ. jur. ad hunc actum legitimè requisitus.

(L.S.)

Johann Gerhard Stein, Notarius, ut Testis requisitus. m. pr.

(L.S.)

Daniel Pfeffinger, Notarius publ. jur. ut Testis specialiter requisitus.

(L.S.)

Lit. R.

Copia Privilegii à Carolo IV. acquisiti,

Daß der Rath zu Franckfurth die in dem sub Lit. A. beyliegendem Privilegio auff ein Tuch = Gewandes verwilligte drey und auff alle andere Kauffmannschafft gesetzte zwey alte Heller zum Behuff der Brücken auff zehen Jahr / ohne Wieder = Ruffung / und nach derselben Verfließung biß zum Wieder = Ruff nehmen möge.

De Anno 1361.

WIR CARL von Gots Gnaden / Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Merer des Reiches und König zu Beheim: Entbieten den Bürgermeistern / dem Rathe und den Bürgeren gemeinliche der Stadt zu Franckenfort: Unsers und des Heiligen Reiches Lieben Getreuen Unser Gnad und alles Gut. Lieben Getrewe.

Wann Wir zu anderen Zeiten mit rechter Wisse und von Unser Keyserlicher Macht Uch Gnade gethan haben / daß yr soliche Fuß = Geld uffheben sullent und mögent: Als in anderen Unseren Keyserlichen Brieven darüber gegeben / vollkommenlich ist begriffen. Und Wir darnach dieselben Gnade von Sache wegen / die zu denen Zeiten uns forquamen abedaden und wolten / daß sie nit krefftliehen sein solden / so haben wir doch angesehen soliche merckliche Dienste und druwe / als Wir und das Heilige Reich allezeit an Uch befunden haben / und auch daß Wir dasselbe Fuß = Geld zu **Baununge und Notdurfft der Brücken** zu Franckenfort vormahls gegeben haben / und davon han Wir mit wohlbedachtem Mude und von Keyserlichen Rechten Uch von angeborner Güte gnädigliche erlaubet / und erlauben Uch daß in diesem Briewe / daß ihr ganze zehen Jare von datum diez Brieses an zu zehlen / daß egenan Fuß = Geld nemen und uffheben mögent und sollent / ane Widerrufunge / wiewohl unser erste Briewe sprechen / daß Wir das wider ruffen möchten / wann Wir wolten. Wann auch die egenand zehen Jare uß sint / so sullent doch ir das vorgeant Fuß = Geld uffheben / **als lange Wir und Unsere Nachkommen an dem Reiche Römische Keisere und Könige** das nie widerrufen. Auch ist Unsere sonderliche Meinunge / daß Unser und Unsers Königreiches zu Beheim Lüte und Unterthan / die Uns und die Crone zu Beheim erblich anhören / wo auch die sint gesessen / und darzu die Städte Ausburg / und Nürenberg / und wen ir das erlasset von wirrn willen / daß vorgeant Fuß = Geld nit geben sullent. Geben zu Prage am nechsten Mittwoch nach dem Heil. Pfingestage / Unser Reiche in dem fünffzehenden / und des Keyserthums in dem siebenden Jare.

P. d. Imperatorem.

Fud. de Friedeb.

Lit. S.

Präsentatum den 4. Decemb. 1721.
Reichs = Hoff = Rath.

An

Die Römisch = Kaiserliche Majestät / auch
zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königliche
Majestät /

Allerunterthänigste abgenöthigte Imploration und Bitte pro clemen-
tissimè decernendo Mandato S. C. vel Rescripto de manutenendo
& non turbando in Possessione vel quasi, nec non satisfaciendo
Ærario publico & præstando præstandis,

Stadt Franckfurth Syndici,

In Sachen

Herren Bürger = Meister und Rath des Heil. Reichs
Stadt Franckfurth /

Contra

Ihro Königlichen Majestät in Preussen / wie auch Chur-
Fürstl. Durchleucht zu Pfalz und einige Dero mit Garn und Lein-
wand handlende Unterthanen / in Actis benahmt.

Mit Beylagen Num. 1. usque 21.

Allerdurchleuchtigster / 2c. 2c.

EW. Kaiserl. Majestät können Syndici Herren Principales auß ohnum-
gänglicher Noth in allertieffester Unterthänigkeit hiermit anzuzeigen nicht umbhin/
es ergeben auch solches die hierbey in Copiis vidimatis sub Num. 1. & 2. befindliche
Kaiserl. verpönte Privilegia, nebst denen darauff ohnumstößlich gegründeten sub
Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. beygefügtten uhralten Stadt = Registern / Rollen / und übrigen
Urkunden Sonnen = Klar des mehreren / daß obwohlen Syndici H. H. Principales allschon vor usque 11.
undencklichen Jahren berechtiget / die sub Num. 12. designirte Leinwands = Hausß Gebühren
von denen die alldortige Meße frequentirenden Leinwands = Händlern abfordern und entrichten
zu lassen / sich dannoch einige Königlich = Preussische und Chur = Pfälzische Unterthanen / so den
Garn = und Leinwands = Handel treiben / namentlich Kuckelsberg und Compag. Hammerer und
Consorten / ganz neuerlich und widerrechtlich unterfangen / Syndici H. H. Principales in diesen
ihren wohlhergebrachten Stadt = Juribus und Imposten zu turbiren / und bey ihren respectivè aller-
gnädigst = und gnädigsten Landes = Herren / wie auch Dero nachgesetzten hoch = löblichen Regierun-
gen dießfals unter dem anmaßlichen Prætext, als ob diese Gebühren auff Neuerungen hinauß
lieffen / einige ungegründete Beschwerden zu führen / solche auch dergestalten hoch zu exaggeriren/
daß theils Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz mit eygener hoher Hand / theils obwohl gedachten
beyden hoch = löblichen Regierungen ihre Unterthanen dieser Stadt = Gebühr halber bey uns ver-
schiedentlich zu verschreiben / ja so gar Syndici H. H. Principales, wann sie in der obindigitirter
Exaction ihrer Stadt = Gebühren fortfahren solten / mit andern zu gebrauchenden unangenehmen
Gegen = Mitteln zu bedrohen / kein Bedencken getragen / wie solches die noch lezthin eingelauffene
schreiben sub N. 13. 14. & 15. des mehreren vor Augen darstellen; ob auch wohl Syndici H. H. Princi-
pales nach ihren theuren Pflichten zu des Publici und ihrer gangen Posterität besten / ihre wohlherge-
brachte

Num. 1.
& 2.

Num. 3.

Num. 12.

Num. 13.

14. & 15.

brachte Stadt = Jura, so oft solche angefochten werden wollen / vermöge deren von ihnen er-
 Num. 16. lassenen und sub Num. 16. 17. & 18. hierbey gehenden Antwort = Schreiben / best-möglichst zu
 17. & 18. tuiren gesucht / sich auch allschon in Anno 1718. und 1719. zu einiger gütigen zwischen dem
 Num. 19. Chur = Pfälz. Herrn Residenten und ihnen verfügter Conferenz / laut Protocolli sub Num. 19.
 & 20. außer Schuldigkeit / und auß blosser Fried = Liebenheit / verstanden / dabey auch Eingangs
 & 20. erwähnte Brieffliche Documenta in Originalibus vorgezeigt / mithin verhofft haben / Sie würden
 endlich in ihren wohlherbrachten Gerechtsamen und Possession unperturbiret gelassen; allenfalls
 aber dafern auff denen von Hochged. Hoch-Löbl. Regierungen mehrmahlen geschehenen Ein-
 würffen beharret werden solte / disseitl. sub Num. 17. & 18. mehrmahlen geschehene gütige
 Vorschläge / um die Acta ad Impartiales verschicken und dero rechtlichem Sentiment die ganze
 Sache anheim stellen zu lassen / angenommen werden; So hat sich dannoch in facto ein ganz
 anders und vielmehr dieses vorgethan / daß gegen die allergnädigste ertheilte Privilegia und dis-
 seitige brieffliche Urkunden / bald dieser / bald jener Einwurff gemacht / so fort jetzt = mentio-
 nirter Vorschlag schlechterdinges verworffen worden / und die sub Num. 21. benahmte Königl.
 Num. 21. Preuss. und Chur = Pfälz. Garn = und Leinwands = Händler / auff ihrer gefasseter Renitenz / um
 sich der zu zahlender uhralten Leinwands = Haus = Gebühr / nach wie vor zu entziehen / annoch
 in letzt = verwichener Herbst = Messe / besage obangeführten Protocolli sub Num. 21. schlechter-
 dings beharret seyn.

Wann dann nun / **Allergnädigster Kaysers und Herz Herz / Syndici**
 H. H. Principalen schon vor undencklichen Jahren und ante motus bellicos in dem Besiz vel quasi,
 des an die frembde Garn = und Leinwands = Händler zu exigirenden Leinwands = Haus = Geldes
 sich ohnstreitig befunden / mithin die darinn eigenmächtig geschehene Turbationes und Eingriffe
 umb deroeniger zu billigen sind / als mehr die disseits mehrmahlen exercirte Actus possessorii
 cum qualitate & titulo in continenti erweislich / an sich auch die Sache selbst so qualificirt und be-
 schaffen ist / daß nach denen Reichs = Verordnungen à Mandato & Præcepto gar füglich an-
 gefangen werden könne und möge / zumahlen dieses höchsten Gerichts Jurisdiction so wohl
 wegen **Ihro Königl. Majestät in Preussen als Chur = Fürsten / und Chur = Fürstl. Durchl.**
zu Pfalz / nebst Dero nachgesetzten Hoch-Löbl. Regierungen fundbahrer Immedietät / als auch
 dero disseitl. Leinwands = Haus = Ordnung sich widersetzenden Unterthanen ex continentia Causæ
 zur Genügen fundirt ist; Als gelanget solchem nach an **Em. Kaysersl. Majestät Syndici**
 H. H. Principalen allerunterthänigst = gehorsamste Bitte / Dieselbe allergnädigst geruhen wolten /
 an Allerhöchst = und Höchst = ged. **Königl. Majest. und Chur = Fürstl. Durchl.** wie auch einige
 Dero Unterthanen die allergnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß Syndici H. H.
 Principalen bey ihrer wohlhergebrachten obbenahmter Possession vel quasi allgergerechtst ge-
 handelt / darinnen auch kein weiterer Eingriff verstattet / sondern vielmehr ihnen wegen der biß-
 hero erlittener Turbation gebührende Satisfaction verschafft / so fort der bißhero an der Haus-
 Gebühr noch schuldige Rückstand entrichtet werden mögte / *refusis expensis.* Hierüber / 2c.

Em. Kaysersl. Majest.

**Allerunterthänigst = treu = gehorsamster Stadt-
 Franckf. Syndicus**

Daniel Hieronymus von Praun.

Die Beylage Num. I.

Ist das in der Deduction bereits sub Lit. A. allegirte Privilegium von Kaysers
 Carolo IV. de Anno 1360.

Num. 2.

Das gleichfalls in der Deduction sub Lit. R. allegirte Privilegium von Kaysers
 Carolo IV. de Anno 1361.

Num. 3.

Die ebenmässig sub Lit. I. beygelegte von dem Magistrat abermahlen eigenmächtig errichtete
 fernere Verordnung über das Leinwands = Haus / de Anno 1595.

Num. 4.

Num. 4.

Die sub Lit. K. ferner bengelegte weitere Magistratische Verordnung über das
Leinwands = Haus / de Anno 1659.

Num. 5.

Die auch schon sub Lit. H. angeführte von dem Magistrat eigenmächtig machinirte
fernere Leinwands = Haus = Ordnung / de Anno 1575.

Num. 6.

Als eines den 5. Augusti 1595. ergangenen Rath's = Decreti Passus concernens der zu ent-
richtenden Leinwands = Hauses = Gebühr von Zwirn und Garn verlesen / und durch
Herrn Anthon Christian Mohr von Mohrerhelm Senior. Löbl. Rechenen = Amt ferner referiret
worden / was massen die Cöllnische / Barmer und Elberfelder Garn = und Lein-
wands = Händler sich der Gebühr von gefärbten Garn entbrechen / und solches
nicht unter verlesener Disposition verstanden haben wolten / zu Ew. Wohl = Edlen
und Hoch = Weisen Rath's Erklärung anheimb stellend / wessen sich hinführo zu verhalten:
Sollte man über der Ordnung halten / und sie die Gebühr entrichten lassen.

Decret. in Senat. 15. April. 1675.

Hierauf ist
klar zu er-
sehen / wie
schlecht des
Magistrats
vanirende
Possession
gefundirt
ist.

Num. 7.

Als die Herren Deputirte zum Löbl. Rechenen = Amt / vermög heut ergangenen Rath = Schlusses /
die Elberfelder ferner vernommen / welche ihr Fundament, sich von dem Haus = Geld frey
und exempt zu machen / allein darauff gesetzt / Daß sie noch niemahlen das prärendirte
Haus = Geld von Zwilch und Bett = Ziechen gegeben hätten / sondern von un-
dencklichen Jahren hero sie mit solcher Forderung verschonet worden. Worauff ihnen
replaciret worden: Daß auß Unfleiß des Haus = Dieners / so der Stadt nicht präjudici-
ren könne / es geschehen sey / welcher die alte Ordnung / wie sich gebühret / nicht
in acht genommen. Derowegen man von der Ordnung und alten Herkommen nicht ab-
weichen könne / zumahlen da man wüßte / daß die Elberfelder mit obgedachten Waaren nicht
lang gehandelt hätten / welches auch die Ursach / daß ihnen nichts abgefordert worden sene / und
demnach alle andere frembde Rauffleuth / so mit dergleichen Waaren anhero handelten / der alten
Ordnung und Herkommen sich gemäß verhielten / wie recht / so würde man ihnen kein beson-
ders machen; derowegen ihnen auferleget worden / das Haus = Geld gleich andern auch zu er-
legen / und sich dabey versichert zu halten / daß man dieses als ein altes Herkommen mit Recht
manuteniren werde / womit sie dimittiret worden. Actum den 1. April. 1673.

Ist ein
abermahlis-
ger Bes-
weis / daß
des Magi-
strats ge-
rühmte
Possession
nicht ge-
gründet
seye.

Num. 8.

In Sachen der an die Elberfeld = und Barmer Garn = Handels = Genossen geforderter Ge-
bühr des Leinwands = Hauses ist decretirt: Es sol dem Deputirten des Leinwands = Hauses
aufgetragen seyn / die Gebühr Quæstionis von ihnen / Garn = Händlern / in Güte; und da
solche nicht versangen würde / mittelst vormahlen in dergleichen Fall gebrauchter Execution
einzutreiben.

Decret. in Sen. Scabin. Ven. den 8. April. 1687.

Num. 9.

Montags / den 2. April. 1683. ist in Sachen die Elberfeld = und Barmer = Handels = Ge-
nossen / die Gebühr des Leinwands = Haus betreffend / von Herz Schultheiß und Schöpffen
referiret / und per majora geschlossen worden / daß man ernannte Garn = Handels = Genossen be-
schicken / ihnen die in Relatione gedachte Actus possessorios vorstellen / und sie zu Entrichtung der
Schuldigkeit anweisen / solche auch auff den Fall continuirender Renitenz / mit Abnahmgnug-
samen Pfands von ihnen exequiren solle.

Decret. in Senat. Scab. Lunæ, den 2. Apr. 1683.

Num. 10.

**Verzeichnüs derer Fürstl. Neuburgischer Unterthanen/welche allhier zu Franckfurth
am Mayn / die Leinwands = Hauß = Gebühr von Meßen zu Meßen entrichtet haben/
als folget:**

- Bader Koller / entrichtet von seinem Spinal die Hauß = Gebühr / Anno 1627.
Bader Bockoff / entrichtet die Hauß = Gebühr von seinem verkaufften Spinal/
in Anno 1628.
Reichardt Boyrott / entrichtet von seinem verkaufften Spinal die Hauß = Gebühr/
in An. 1631. und 33.
Hildebrandt Ritterheusen / von Elberfeld / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1639.
Peter Uberfeldt / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / 1643. 44. 46. 47.
48. 49. 50. 51. 52. 53. 55. 56 und 57.
Urban Schöffner / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in Anno 1644.
Arnold Gattum / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1647. 53.
55. 56. 57. 58. 59. & 60.
Lucas Heymann / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1650.
Johannes Teschemacher / von Elberfeldt / entrichtet die Hauß = Gebühr von seinen
Ziechen / $\frac{8}{2}$ St. in An. 1654.
Diederich Uberfeldt / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1657. 58.
59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. & 73.
Johannes Meßmann / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1660. 61.
62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. & 73.
Peter Uberfeldt / von Langenberg / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1661. 62. 63.
64. & 65.
Johannes Loin / von Düsseldorff / entrichtet die Hauß = Gebühr / Anno 1663.
Johannes Einloß / von Düsseldorff / entrichtet die Hauß = Gebühr / in An. 1664. & 65.

Num. II.

**Spitzen = Händler / welche vor diesem mit Spitzen gehandelt / und davon die
Hauß = Gebühr bezahlet haben / laut Buchs Lit. A.**

- Peter Leusch / - - - Anno 1627.
Hans Reinhard / - - - Anno 1627. 28. & 29.
Hans Müller / - - - Anno 1628.
Frank Gera / - - - Anno 1628. & 31.
Coln Merschon / - - - Anno 1629.
Nicolai Buelier, - - - Anno 1631.
Jean Belly, - - - Anno 1631.
Peter Brahnen / und - - - } Anno 1683.
Poncellet Launois von Savoyen / }
Benebens de Hans von Hendelberg / Anno 1683. & 84.
Jo. Claudy Maffat, auß Heussenstam / Anno 1684. 2. St.
Herbst = Meß Anno 1674. Engel Hochstein / von Elberfeldt / sol zahlen Unkosten / so
er verursacht / 4. Fl. 4. Alb. zahlt in Oster = Meß / 1676.
mit 4. Fl.
Oster = Meß Anno 1675. Jud Leent zum schwarzen Affen / neben dem Röest / mit Catton/
Jud zum Bisen = Knopff mit Catton gestehet:
4. St. à 18. Rthlr.
1. St. à 24. Rthlr.
2. St. à 11. Rthlr.
1. St. à 13. Rthlr.
Herbst = Meß Anno 1676. Martin Rosenthal von Colln / mit farbig Garn / weilen er sich der
Hauß = Gebühr jederzeit geweigert / ist er gepfändet worden/
mit 13. Pack Garn / ist ihm nach Entrichtung der Hauß = Gebühr
wieder zugestellt worden. Unkosten / dem Richter 10. Alb. dem Reß =
träger 2. Alb.

Gumbracht Jud zum Grünen Schildt allhier / kauft von Elos Koch von Meiningen 40. St. Bett-Zwischen; und weil Koch nicht zugegen / hinterlegt Jud Rthlr. 6. bis die Haus-Gebühr davon entrichtet / und in die Gass gebracht.

In Herbst-Meß / 1679. Weilen sich die Elberfelder Haus-Gebühr jederzeit ge-
weigert / und nichts zahlen wollen / sind sie auff Befehl des Löbl. ^{Hiermit}
Rechney-Ambts durch den Richter Andreas Schuster mit einem Kess- ^{wil Ma-}
träger gepfändet worden. ^{gistratus}

Peter von der Müll / von Elberfeld / diese und 6. vorige Meßen / ließ zum ^{anmaßliche}
Pfand 4. Sträng Spienal mit der Kortel / zahlt die Haus-Gebühr und hohlt ^{rühige Pos-}
sein Pfand / in Herbst-Meß / Anno 1681. ^{session be-}

Caspar Teschenmacher / von Elberfeldt / diese und drey vorige Meßen / hat ^{constituet}
zum Pfand hinterlassen 4. Pf. weiß Garn / hat das Haus-Geld und Un- ^{aber}
kosten zahlt / und sein Pfand wieder mit sich genommen. ^{hieraus}

Henrich von Werth / von Elberfeld / diese und zwey vorige Meßen / ließ zum Pfand hinter sich ^{das gerade}
4. Pf. weiß Garn / zahlt das Haus-Geld und Unkosten / und hohlt sein Pfand wieder. ^{Contra-}

Caspar Brockman / von Elberfeld / diese und drey vorigen Meßen / ließ hinter sich
zum Pfand 3. Pf. Garn / zahlt das Haus-Geld und Unkosten / und nahm sein
Pfand mit sich.

Abraham von der Scheuer / von Elberfeld / diese und zwey vorige Meßen / hat zum
Pfand hinterlassen 1. St. Brabändische Ziechen / und nach Entrichtung der
Haus-Gebühr und Unkosten hat er sein Pfand wieder empfangen.

Elberfeldt. Unkosten:

| | | | | |
|---------------------------------|---|---|--------|----------|
| Dem Apparitori Andreas Schuster | - | - | fl. 1. | 30. Alb. |
| Dem Kessträger | - | - | - | 10. " |

Elberfeldt. Unkosten:

| | | | | |
|---|---|---|----|-------|
| Dem Apparitori Gebühr-Geld | - | - | - | 20. " |
| Die Schloß durch den Apparitorem anzulegen / an der | - | - | - | - |
| Zahl fünf | - | - | I. | 20. " |
| Die Schloß wieder abzuthun | - | - | - | 25. " |
| Auflag vor die Schloß | - | - | - | 18. " |

Summa - fl. 3. 23. Alb.

Johannes Schloßer Anthons / von Elberfeld / zahlt fl. 1. Unkosten / und bekam sein
Pfand wieder.

Auszug an die Elberfelder / so sie in Oster-Meß 1683. zahlen müssen:

| | | | | | |
|-------------------------|---|---|---|----|----------|
| In Herbst-Meß 1677. | - | - | - | - | 20. Alb. |
| In Oster-Meß 1678. | - | - | - | - | 16. |
| In Herbst-Meß 1678. | - | - | - | - | 18. |
| In Oster-Meß 1679. | - | - | - | - | 20. |
| In Herbst-Meß 1679. | - | - | - | - | 18. |
| In Oster-Meß 1680. | - | - | - | - | 15. |
| In Herbst-Meß 1680. | - | - | - | I. | 19. |
| In Oster-Meß 1681. | - | - | - | I. | 20. |
| In Herbst-Meß 1681. | - | - | - | 3. | 23. |
| Noch in Oster-Meß 1683. | - | - | - | - | 20. |
| Summa - fl. 11. | | | | | 9. |

Joh. Schloßer Anthons / hinterläßt 4. Ziechen / nach Abstattung des Haus-Gelds /
hat er sie wieder abgehohlt / in Herbst-Meß 1681.

Peter von der Müll / hinterlegt 9. Pf. Garn / nach Entrichtung des Haus-Gelds hat er sie
Herbst-Meß 1681. wieder abgehohlt.

Abraham von der Scheuer / hinterlegt 4. Ziechen / sind ihm nach Abstattung der Haus-
Gebühr wieder zugestellt worden

Engel Hochstein / hinterlegt 4. Ziechen / verursacht noch darzu Unkosten:

| | | | | | |
|---------------------|---|---|---|---|----------|
| Dem Richter Andreas | - | - | - | - | 15. Alb. |
| Dem Kessträger | - | - | - | - | 3. " |

Nach Abstattung der Haus-Gebühr hat er die Ziechen wieder abgehohlet.

In

Item von Holländisch = und Westphälisch = und anderm reinen Leinwand / und Barn / wie auch Schechter Cöllnisch / wird von 1. Rthlr. werth gegeben 4. hlr.

Item von 1. Rolle oder Kiste Leinwand / so durchgeheth / 5. Alb. So viel gibt so wohl der Käufer als Verkäufer.

Num. 13.

Hoch = Edel = Gebohrne / Wohl = Edle /

Hoch = und Viel = Geehrte Herren!

WAls auff **Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz /** unsers gnädigsten Herrn / dasigem Residenten in Krafft an denselben unterm 15. Novembr. 1718. wegen Höchstged. **Sr. Chur = Fürstl. Durchl. Elberfelder und Barmer Kauff = und Handels = Leuthe** erlassenen gnädigsten Befehl den Herren beschehenen dancknehmigen Vortrages / und über die von selbigen geklagte beschwerliche neuerliche Imposten / absque ullo Cause præjudicio, in glaubhafter Copie angesonnenen Documenten / Rollen / Büchern / und andern Nachrichten die Herren gedachtem Residenten zur Antwort hergeben / und ihm an einigen Documenten sub Copia authentica dero Tinklen = Siegel zukommen lassen / solches hat an Uns derselbig bey Schliessung dieser ihm zugestellten Copien unterthänig berichtend gelangen lassen. Wir können aber unsers Orths nicht ermessen / daß wann schon die vorgebrachte Kaysersl. beyde Privilegia sub Num. 1. & 2. in Originalibus noch an dem seyn solten / daß dieselbe auff das leinen Tuch / und darunter gehörige leinen Waaren solte erbreitert und verstanden werden können / da man vor so vielen Sæculis, und in dem dabey angeregten Sæculo des Jahrs 1360. von dasigem Elberfelder = und Barmer = Leinen = Handel annoch nicht viel / oder gar nichts gewußt / und die verwilligte Aufschlag des Hauß = Gelds auff die Tuch = Gewand / **so kundbahrlich vor wülen Tuch gehalten wird /** außdrücklich / und zwar zu Verwendung an die dabey gemeldte Brück / welche vor vielen Sæculis fertig gewesen / verstattet worden / andern des Magistrats einseitigen Imposten aber das freyes commercium umb so weniger verschmählern und vernichten mögen / als die gemeine Rechten / Reichs = Constitutiones, alle neue Auflagen den Reichs = Ständen ohne absonderliche Kaysersl. und derselben Bewilligung zumahlen verbieten; darumb auff die deßfals ergangene unzulässige Magistrats Verordnungen / wie viel deren auch seyn mögten / man sich keines Weges zu achten / noch an dieselbe zu binden haben wollen: Wie dann **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.** niemahlen gestatten werden / daß derselben Elberfelder und Barmer Unterthanen / Kauff = und Handels = Leuthe damit belegt / und in ihrer freyer Kammerschaft beeinträchtigt werden sollen / absonderlich da sie nicht verweigern / dasjenige / was von Alters von wegen ihrer zur Stadt einbringenden leinen Waaren passirt haben / ferners zu begeben / keiner schlechterer Condition als diejenige Kauffleuthe seyn und gehalten werden / welche mit kostbahrlichen Waaren / als Cammerichs = Tuch / Sammet / gold = und silberne Waaren ihren Handel treiben / und zwar auß dem Heil. Röm. Reich von frembden Landen hinein bringen / und dannoch dergestalt / wie **Sr. Chur = Fürstl. Durchl. Unterthanen /** bey weitem nicht belästigt werden / und annebens gegen des Magistrats obwohln nichtige eigene Verordnung gegen ihren Willen zu dem so genannten Leinwands = Hauß / zu ihrem größten Last / gezogen / und ihrer eigenen / oder gemietheten Kauff = Laden / sich zu begeben gezwungen sehen / welches dann bey männiglichen unverantwortlich seyn wolle. Es ist sonsten in dem von uns an die Herren unterm 12. Febr. vorged. 1718. Jahrs abgeschicktem Schreiben die Befugnuß **Sr. Chur = Fürstl. Durchl. Unterthanen Kauff = und Handels = Leuthen** zu den geführten Klagten über die schwere dortige Imposten also klar vor Augen gestellet worden / daß länger nicht zweiffeln mögen / die Herren werden darauff billigmässig reflectiren / und denen Elberfelder und Barmer Kauff = und Handels = Leuthen zu Entnehmung künfftig befahrender Ansprach wegen von dero Bedienten immittelst sich unterstehender Anmahnung und Annotirung ihrer Waaren / die zuverlässige Erklärung mittheilen / daß sich künfftighin derselben nicht zu befahren / sondern ihren Leinen = Handel gegen Zahlung des von Alters abgeführten Licent, ohne einige fernere Aufschlag / frey und sicher in der Stadt Franckfurt betreiben / und der Kayserslichen Meß = Privilegien / Schutz und Schirm völlig genießen / auch der von dero Bedienten widerrechtlich erprester Imposten halber billig = mässige Satisfaction ihnen / Kauffleuthen / angedehen lassen werden / dessen von wegen **Sr. Chur = Fürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn /** Wir Uns von den Herren gänglich versehen / und Höchstged. **Sr. Chur = Fürstl. Durchl. dasselbig /** ob zwar vor sich recht und billig / dennoch in vorfallenden Begebenheiten mit Dero Gnaden zu erkennen nicht ermangeln werden.

werden. Solten aber **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.** Unterthanen / wider alles Verhoffen / wegen der so schwerer neuerlicher Imposten auff ihre leinen Waaren / womit sie ohne ihrer größten Schaden nicht zu Marck kommen können / von dasiger jährlicher Messen abzuweichen genöthiget werden / so dörrsten Höchstged. **S. Chur = Fürstl. Durchl.** zu Conservirung ihrer Unterthanen Kauff = und Handels = Leuthen / dergleichen unangenehme Wegen = Mittel zu gebrauchen / sich dermahlen / obwohl ungerne / gemüßiget befinden : Ubrigens verbleiben Wir den Herren zu Erweisung aller angenehmer Dienst = Gefälligkeiten jederzeit bereitwillig.
Düsseldorff / den 25. Martij, 1720.

Dienst = Freund = willige

Ihrer Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz
zu Dero Gülich = und Bergischen Landen Regierung verordnete Cantlar / Vice - Cantlar und Geheimbde Rätche /

An Bürgermeister und Rath
zu Franckfurth am Mayn.

J. H. Graff von Heffeld.

Pfeilsticker.

Num. 14.

Hoch = Edle / Beste und Hoch = Gelahrte /

Hoch = Geehrte Herren!

Auß benliegender Abschrift belieben dieselbe ohnschwer zu ersehen / welcher Gestalt bey **Sr. Königl. Majest. in Preussen** / 2c. unserm allergnädigsten Herrn / die Fabricanten zu Weesfel / Peter Osthoff / Joh. Kuckelsberg / Joh. Hammerer und Consorten / mittelst Supplicati vom 24. des jüngst verwichenen Monats / sich beschweret / daß ihrer nach Franckfurth am Mayn auff die letztere Oster = Messe gebrachter Zwirn / ohnerachtet sie Zoll / Stand = Geld / Niederlage / Laden = Heur / und alle andere gewöhnliche Gebührenüssen abgetragen / mit einer ganz neuerlichen Aufschlag belastiget werden wollen / und als Supplicanten dieselbe abzutragen sich geweigert / ihre Waaren verarrestiret worden ; Wie nun wir unsers Orths nicht finden können / warumb nicht obbenannte Weesfelische Fabricanten eben der Gutthaten und Freyheiten / welche andere Eingeseffene des Röm. Reichs / insonderheit die Elberfeldische Handels = Leuthe / auff denen Messen zu Franckfurth und sonst genießen / theilhaftig seyn solten ; So ersuchen unsere Hoch = Geehrte Herren Wir hierdurch ganz freundlich / die Verfügung zu thun / daß nicht allein mehr = erwähnten Weesfelschen Fabricanten verarrestirte Waaren fordersamst unentgeltlich loß gegeben / sondern sie auch ins künfftige von allen neuerlichen Lasten verschonet / und hingegen die auff Messen hergebrachte Freyheiten ihnen ohne Schmäherung gegönnet werden mögen. Welches in dergleichen und anderen Gelegenheiten zu erwiedern **Sr. Königl. Majest.** unser allergnädigster Herr / sich stets geneigt finden lassen ; Wir aber werden ihnen angenehme Gefälligkeiten zu erweisen beflissen seyn. Berlin / den 3. Augusti, 1720.

An den Magistrat zu Franckfurth
am Mayn.

Königl. Preussisch. verordnete würckl.
Geheimbde Rätche.

Num. 15.

Num. 15.

Allerunterthänigstes Memoriale und höchst- flehentlichste Bitte

Deren Rauff- und Handels-Leuthen/

Petern Osthoff, Johannes Kuckelsberg, Joh. Hammerer,
& Compagnie, &c.

Der Stadt Weesfel / Herzogthumbs Cleve / 2c.

Supplicanten bitten allerunterthänigst um Landes-Väterliche Huld / Gnaden und Manuteneß / zu Genießung der allgemeinen des H. R. R. Meß-Freyheit auff Franckfurt am Mayn / wie dieselbe von Alters hero gewesen / pro primo. Secundo: Daß ihnen zu bevorstehender Herbst-Messe dahin pro relaxatione ihrer allda arrestirten Waaren / und fernere Befreyung ein allergnädigstes und nachtrückliches Hülff- und Vorschreiben an einen Hoch-Edlen und Hoch-Weissen Rath der Stadt Franckfurth förderlichst allergnädigst / ob summum in mora periculum, möge ertheilet werden; Ins besonder Tertiò: Daß sie mit denen Herzogthumbs Bergen Stadt Elberfeld Handels-Leuthen / als gleichen Reichs-Unterthanen / mögen in einem Grad gestellet werden; dann Quarto: Daß per Spec. Clem. Rescriptum Ew. Königl. Majest. zu Franckfurth anwesenden Residenten / der Herz von Necht / möge exhortiret und committiret werden / ihnen Supplicanten überall zu assistiren.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König / 2c.

Allergnädigster König und Herz!

Ew. Königl. Majest. werden die zu Ends benannte eigenhändig unterschriebene Rauff- und Handels-Leuthe Dero Stadt und Feste Weesfel / Herzogthumbs Cleve / 2c. hie- bey in aller Unterthänigkeit vorzutragen höchst gemüßiget / wie daß sie theils von Elberfeld / Herzogthumbs Bergen / Straßburg auß der Elsaß / Hamm / Graffschafft Marck / 2c. bürtig / vor einigen Jahren anderwärtig her / als ins besonder theils von Cöllen am Rhein / mit der Wohnung aufgebrochen / und loß geschlagen / und sich allhier in Weesfel mit ihren Familien häufiglich niedergelassen. Daben dann unter sonderbahrem Fleiß und mit vielen Kosten eine fast neue Fabrique angeleget / von Glachs-Spinnen / und solches zu Zwirn machen / und färben zu lassen / damit alsdann in die Frembde allermeist / auch ins besonder auff die Franckfurther Messe am Mayn / ihren Handel und Wandel zu treiben / durch welche neue angelegte Fabrique Ew. Königl. Majest. Stadt und Feste Weesfel sonderlich in Flor und Aufnehmen gerathen / auch ferner kommen muß; massen dann mehr als zwey hundert Menschen daran bereits ihr Brod verdienen / auch noch ein mehreres verdienen können; wohlbetrachtet aber / daß das allda in Weesfel stetshin zu haltende Guarnison umb ein grosses daran proficiren kan; dieweilen dadurch deren Soldaten Weiber und Kinder mit Spinnen / etc. Arbeit an die Hand geschaffet wird / 2c. Wann aber einige Zeit hero sich zugetragen / daß bey so gestalten Sachen die Stadt Franckfurth ihnen Supplicanten Rauffleuthen deßhalb mit einer neuen Auflage (wider alle Arth / Natur und Engenschafft deren im Heil. Röm. Reich bestellten Messen) auff jedes Pfund von ihnen fabricirten Zwirn / so gegen 3. pro Cento außlauffen solte / höchstens beschweren wollen / auch so gar daß in gerechtem Verweigerungs-Fall / diese nechst-verwichene Oster-Messe ihnen ihre Waaren / auff Ordre eines Herrn Bürgermeistern der Stadt Franckfurth / bey ihren Factoren davor verarrestiret worden / mit Abweisung zum Leinwands-Haus alldorten / und daß sie sich allda umb der (nicht gebührenden) Gebühr zusehender abzufinden hätten / unangesehen daß Supplicanten alle andere Gebühr / als Zoll / Stand-Geld / Niederlage / Laden-Heur / 2c. unweigerlich alle Messen abführen und bezahlen / wodurch dann nicht allein ihre Fabrique gänglich

zerfallen muß / sondern Supplicanten unmöglich ferner einigen Handel darab mehr treiben werden können ; woben so wohl ihnen / Supplicanten / das liebe Brod solte genommen werden / als ins besonder auch **Ew. Königl. Majest.** Stadt und Feste Weesfel an Dero darinnen seyhenden Unterthanen und Inwohneren / ein gar vieles abnehmen würde Wie wenig aber

NB. Dieses eine Stadt / als Franckfurth am Mayn / (so waren mit dieser Meß = Freyheit von unterschiedlichen Römischen Käyseren und denen übrigen Ständen des Reichs begnadiget) an und vor sich selbst allein befugt seye / denen von allen Orthen her / in specie des Heil. Römischen Reichs Unterthanen / dahin als zu freyer Meße kommenden Handels = Leuthen / einigen den geringsten Beschwer und Auflage von neuen zuzumuthen und abzufordern / ohne daß darab von hochwohlgedachten sämtlichen Römischen Reichs und deren Ständen wegen statuiret / und mit geizhrer Klag = meiner Bewilligung verordnet seye / ergeben überall die darüber allergnädigst aufgelassene Schrift / Reichs = Constitutiones, &c. ins besonder aber die Urth / Eigenschafft und Natur der Meßen an sich selbst / wohin Supplicanten sich Kürze halber / uti notoriissimum quid, beziehen thäten: Allerdings aber darauff / daß die im Herzogthumb Berge / Stadt Elberfeld / sich befindende Handels = Leuthe und so genannte Garn = Zunft / sich diesen von der Stadt Franckfurth / h. ubicunque salvo, ungewöhnlich und von neuem von ihrem dorthin zur Meße gebrachten fabricirten Zwirn / geforderten Auflage gerechtest widerseket / auch zu bezahlen verweigert / darüber dann in würckliche Processus zerfallen / so annoch unerörtert hangen ; dabey aber gedachte Elberfeldische Kauffleuthe in possessione libertatis biß zu Austrag der Sachen belassen worden / wie dann auch dabey geschüzet werden müssen.

Ein gleiches Recht haben Supplicanten / wie billig / als eines Reichs gleiche Unterthanen / sich bedienen wollen / und der arrestirenden Stadt Franckfurth geziemend mit höchster Fuge Rechtens opponiret / mit nochmaligem Erbiethen / ein gleiches (casu quo finito processu) mit denen Elberfeldern allenfalls zu wollen untergehen / immittelst aber ihnen gleichfalls wie denen biß Austrag der Sachen in possessione libertatis zu belassen / welche gerechteste Einrede und Haupt = Motive gleichwol nichts helfen mögen / so daß Supplicanten ihre Waaren annoch zu Franckfurth würcklich unter Arrest liegen thun und bleiben müssen / welchen falls dann **Ew. Königl. Majest.** Herzogthumbs Clevische Unterthanen die allgemeine Reichs = Meß = Freyheit ohne sonderbahrem Präjudiz und höchstem Beschwer vor anderen ihres gleichen des Heil. Römischen Reichs Unterthanen sich nicht werden zu erfreuen haben / und des freyen Handels zur Meßen / zu **Ew. Königl. Majest.** Landen größstem Nachtheil und ihren der Unterthanen gänglichen Ruin, sich müssen beraubt sehen ; Dahero Supplicanten Pflichts = halber nicht umbhin gekont / solches zu bester Remediirung **Ew. Königl. Majest.** als ihrem allergnädigsten Landes = Vatter / sich umb Hülffe und Schutz sehnend / ihre gerechteste und allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen / mit wenigen diesem hinzufügend / wie daß vermög deren so vielfältigen im Heil. Röm. Reich bekandten Tractaten / Constitutionen / 2c. ins besonder deren zwischen dem durchleuchtigsten Hause Pfalz = Neuburg / und **Ew. Königl. Majest.** Allerdurchleuchtigsten Hause Brandenburg / über die bekandte Clevische Streit = Sache / auffgerichtete Pacta, Erb = Verbrüderungen / 2c. es jederzeit so beliebt und festgehalten worden / daß deren Herzogthümern Cleve / Bergen / Gülich und Graffschafft Marck allerseits Unterthanen / überall als eines Herrn Unterthanen zu achten / bey ihnen so wol von Reichs wegen als sonst habenden gemeinen Freyheiten zu schützen / und ungehindert dieselbe genießen zu lassen ;

Derowegen Supplicanten, als **Ew. Königl. Majest.** Herzogthumbs Cleve / der Stadt Weesfel / angesessene Unterthanen / ein mehreres nicht / als eine allgemeine des Heil. Röm. Reichs Meß = Freyheit (so ihnen mit den Elberfeldern oder Herzogthumbs Bergischen Unterthanen zugleich in einem Grad angedeyen muß) allerunterthänigst bitten thun / und dabey von **Ew. Königl. Majest.** allergnädigst und kräftigst gegen alle Neuerungen manutenairet und geschüzet zu werden mögen.

Als gereicht dieserhalb Supplicanten allerunterthänigste höchst = flehentlichste Bitte zu **Ew. Königl. Majest.** daß selbe allergnädigst geruhen mögen / ihnen Dero Unterthanen / obdeducirter massen / Jhro Landes = väterliche Huld / Gnade / Schutz und Vorstand kräftigst angedeyen zu lassen / deßhalb allergnädigst und förderlichst / ob summum in mora periculum, an Einen Hoch = Edlen und Hoch = Weisen Rath der Stadt Franckfurt vor dieser vor der Thür stehenden Herbst = Meße / ein allergnädigstes Hülff = und Vorschreiben mitzutheilen / daß nicht allein ihre mit Arrest beschlagene Waaren so fort Kost = und Schad = loß mögen relaxiret werden / sondern sie auch fernerhin die allgemeine Meß = Freyheit / wie andere Reichs = Unterthanen / in specie

specie die der Stadt Elberfeld / Herzogthums Bergen / 2c. ungehindert und ungefränct in Ab- und Zufuhr ihrer Waaren / wie von Alters hero geschehen / genießen mögen; über diesem den von **Ew. Königl. Majest.** in der gedachten Stadt Frankfurt allergnädigst angeordneten und daheimb gelassenen Residenten den Herrn von Hecht, per speciale clementissimum Rescriptum zu exhortiren und comittiren / daß derselbe gg. geruhen möge überall ihnen / Supplicanten / kräftigst zu assistiren / und zu Manutention der gemeinen Reichs- Meß- Freyheit / als auch zu Conservation **Ew. Königl. Majest.** Landen und Beybehaltung der darinnen seyenden Unterthanen unter die Armen greiffen möge; Darahn / 2c.

Ew. Königl. Majest.

Weesfel / den 24. Julij, 1720.

Allerunterthänigste treu-gehorsamste Unterthanen

Christoph. Kuckelsberg & Compagn.

Johannes Hammerer.

Num. 16.

Durchleuchtigster Chur- Fürst / des Heil. Röm. Reichs Fürseher und Vicarie,

Gnädigster Chur- Fürst und Herz / 2c.

Auß **Ew. Chur- Fürstl. Durchl.** unterm Dato Schwetzingen / den 23. Octobr. an Uns abgelassenen / und den 25. darauff allhier angelangten gnädigsten Schreiben / und dessen Anschluß / haben Wir mit unterthänigstem Respect in mehrern wohl vernommen / was Gestalten bey Deroselben einige ihrer Unterthanen auß dem Herzogthum Bergen / von Elberfeld und Barmen / supplicando vor- und angebracht / als ob von denen Waaren / so sie zu feilem Rauff anhero brächten / ungewöhnliche und höchst beschwerliche Imposten gefordert würden / und wie **Ew. Chur- Fürstl. Durchl.** Uns die Beylag zu dem End / damit wann sothanes Beschwer vorgegebener massen bewandt seyn solte / Wir darinnfals der Billigkeit nach fordersamst remediren / sonst aber der Sachen wahre Beschaffenheit mit ehistem geziemend überschreiben mögten / gnädigst zu communiciren geruhen wollen.

Allermassen Wir nun sehr ungern vernehmen / auch zum öfftern Klagen hören / und selbst geklagt / daß die Waaren / so zumahlen an Meß- Zeiten zu Wasser und Lande anhero bracht werden / mit Zoll und anderen dergleichen Auflagen unter weges neuerlich beschweret werden wollen / und wie eben dadurch das vorhin schon sehr geschwächte commercium mit der Zeit völlig zu Grund gerichtet werden müste / wohl begriffen / also ist hingegen gegenwärtiges Anbringen / so viel Uns betrifft / gar zu mild und unerfindlich gestellet / gestalten Wir dasjenige / so von denen Supplicanten allhier angezogen / gebührend abgerichtet wird / nicht neuerlich eingeführet / sondern von weit mehr als hundert Jahren hergebracht / beständig exerciret / und die Rententen durch deßfals erlaubte Obrigkeitliche Mittel darzu vermocht haben. Es ist zwar nicht ohne / daß von denen Elberfeld- und Barmischen Garn- und Leinwands- Händlern dergleichen alter Impost, als eine Neuerung / schon vor dreyszig und mehr Jahren außgeschryen / und da Wir das Gegentheil durch unsere alte Raths- Bücher / öffentliche Edicta, Leinwands- Haus- Ordnungen und Rollen klar vor Augen gelegt / vorgeben werden wollen / daß dergleichen Edicta, Ordnungen und Rollen nicht zum Effect gekommen seyn müsten; oder wann schon andere / so dergleichen Waaren mit ihnen führeten / sothane Gebühr abgestattet haben mögten / sie gleichwohl jederzeit davon befreyet geblieben / daß was andere gethan / ihnen zumahl nicht präjudiciren könnte / sondern es auch hier heisse / quod tantum præscriptum, quantum possessum; woben sie sich doch endlich erbotten / daß / wann ein einiger Actus possessorius wider sie beygebracht werden könnte / daß ihre mit dergleichen Waaren die Meß frequentirte Vorfahren / oder sie selbst / ausserhalb der geklagten Neuerung / jemahl / zufolge solcher Beylagen / den Impost gegeben hätten / oder ihnen abgefordert worden wäre / sie ohne anderweite Opposition gemeldter ihrer Vorfahren Exempel hierinnen zu folgen / und den geforderten Impost zu entrichten willig wären: **Ew. Chur- Fürstl. Durchl.** auch Dero gnädigsten Schreiben vom 15. April. 1682.

mit einfließen lassen / daß bey Producirung eines einigen Actus possessorii Wir der ruhigen Erhebung dieses Impost bey obigem Erbiethen versichert seyn könnten: da Wir nun vermittelst unsern unterthänigsten Antwort = Schreiben vom 16. Maij 1683. sub Lit. C. angeschlossenen auß den Leinwands = Hauß Bücherey gezogenen Beylag nicht nur einen / sondern mehrere Actus possessorios, daß wir solche Gebühr von denen Elberfeldern und Confl. und deren Waaren erhaben / bewiesen und dargethan / auch damit / was von ihme bey denen Beylagen A. & B. desideriret worden / absque ulla Juris necessitate überflüssig prästiret; So hätten Wir wohl nicht vermuthen können / daß diese unruhige Leuthe / nachdem sie von solcher Zeit an / bey dreßßig Jahre / in Ruhe gestanden / und die geringe Gebühren à potiori, etliche wenige / so dieselbe von einigen Messen noch schuldig sind / aufgenommen / abgetragen / sich nunmehr wieder moviren / **Erw. Chur = Fürstl. Durchl.** behelligen / und bey Deroselben mit unbegründeter Benmessung einiger vorhin niemahls erhörter Neuerung Uns verunglimpfen / und dabey / als ob sie von 100. Rthlr. gewürffelt / 2. Rthlr. bezahlen müßten / da sie doch über die Zoll und Ordnung nicht graviret / sondern anderen gleich gehalten werden / ohnerfindlich vorgeben sollen. Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit zu **Erw. Chur = Fürstl. Durchl.** Wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen tragen / Dieselbe auch darumb ganz gehorsamst ersuchen / mehrbesagte Dero Unterthanen in diesen unfundirten Querelen / wider ihr ehemahliges eigenes Erbieten / nicht ferners anzuhören / sondern zur Ruh und mit allem Ernst dahin anzuweisen / daß sie / was unser hergebrachte Jura Magistratus in diesem Stück erfordern / auch instündtlich ohnweigerlich abtragen und entrichten / und mithin **Erw. Chur = Fürstl. Durchl.** und dann auch Uns mit unnothigem widerrechtlichen Queruliren unmolestirt lassen sollen;

Wir werden ihnen hingegen / gleich wie anderen anhero und hiesige Mess handlenden Rauffleuthen / über die Gebühr nichts neuerlich zumuthen / sondern **Erw. Chur = Fürstl. Durchl.** Hulde und Gnade bezubehalten Uns unterthänigst angelegen seyn lassen / zu welcher Wir Uns und unser gemeines Stadt = Wesen in tieffester Submission empfehlen / und in gehorsamster Devotion verharren

Erw. Chur = Fürstl. Durchl.

Unterthänigste

**Bürgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.**

Num. 17.

P. P.

WAls **Erw. Excell.** unter dem 3. passato zum Favor einiger zu Weesel wohnhafften Garn = Fabricanten / namentlich Peter Osthoff / Johann Hammerer und Consorten / an Uns gelangen lassen / solches haben Wir / nebst dem Einschluß / unter dem 23. ejusdem wohl erhalten / und den Inhalt des mehrern ablesend vernommen. Gleich wie nun darauff obbemeldte Handels = Leuthe / laut Beylag sub Num. 1. bey Uns supplicando eingekommen / und allenfalls gnugsame Caution von ihnen angeboten worden ist; also haben Wir auch in die gesuchte Relaxirung gegen sothane anerbottene Caution, Inhalts Decreti sub Num. 2. zwar willfahrt / gleichwohl aber zur bestmöglichen Conservirung unserer Stadt = Jurium dafür gehalten / daß der Hauß = Meister des hiesigen Leinwands = Hauses specificè anzeigen solle / was obmentionirte Handels = Leuthe annoch an Præstandis eines Theils in Resto verblieben / andern Theils auch wegen derer in die jekmahlige Messe gebrachten Waaren annoch zu entrichten schuldig seyen; zumahlen die von sothanen Handels = Leuthen anmaßlich angebrachte Beschwerde eben so wenig als diejenige / so die Elberfeldisch = und Barmischen Garn = Fabricanten und Negotianten bey der Chur = Pfälz. Löbl. Regierung schon öftters vorzubringen vermeinet / gegründet / und solcher Gestalten **Erw. Excell.** in allen Stücken all zu mild berichtet worden sind / anerkennen dasjenige / so von denen Supplicanten allhier entrichtet wird / lang nicht so viel / als sie in ihrer Supplica vorgeben / eines Theils außwirfft / andern Theils auch nicht etwa neuerlich / wie sie auff Anreizung deren Elberfeldischen und Barmischen Handels = Leuthen / ohne Grund / vorstellen und niederschreiben / bey Uns eingeführt / sondern vor weit mehr als hundert Jahren uniformiter hergebracht / beständig exerciret / und die Reaumenten / laut denen in unserer Cankley be-

befindlichen mehrmahligen executivischen Verordnungen / durch die dißfals erlaubte Obrigkeitliche Zwangs = Mittel zur Erlegung der Gebühr angehalten worden sind. Es ist zwar nicht ohne / daß dergleichen allschon von undencklichen Jahren introducirte Impost von denen Elberfeldischen und Barmischen Garn = Handels = Leuthen / als eine Neuerung / vor geraumer Zeit deprediciret worden; man hat ihnen aber vermittelst unser alten Raths = Büchern / öffentliche Edicta, Leinwands = Hauf = Ordnungen und Rollen / das pure Gegentheil klar vor Augen gelegt / anbey sie dardurch ihres hegenden Unfugs endlichen dergestalt überzeugt / daß sie von selbst in einer an **Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz** ehedessen gerichteter / und dem darauff an Uns sub Dato Düsseldorf / den 15. April. 1682. erlassenen hochzuehrenden Schreiben beygefügt Supplica sich dahin anheischig gemacht und erklärt haben / daß dafern Unseres Orths ein einziger Actus possessorius, wodurch die öftters berührte Handels = Leuthe / oder Dero Vorfahren angehalten worden wären / von ihren Zeugen / Zwirn und Garn / den quæstionirten Impost zu geben docirt werden könte / sie sich Unserer Ansorderung nicht länger widersetzen / sondern darmit continuiren wolten. Gleich wie nun durch des Leinwands = Hauf Bücher nicht nur einen / sondern mehrere und öftmahls reiterirte Actus possessorios beygebracht / und dardurch / wie ehemahl solche Gebühr von denen Elberfeldischen und Consorten deren quæstionirten Waaren halben vielfältig ehedessen erhoben worden seye / jedoch absque ulla juris necessitate, gestalten das Possessorium ordinarium disseitig Gerechtsamen jederzeit das Wort geredt / überflüssig vor Augen gestellt / dardurch auch so viel / daß sothane Elberfeldische und Barmische Handels = Leuthe in die dreyßig Jahr hindurch in Ruhe geblieben / so fort von ihnen à potiori die Garn = Gebühren abgetragen worden seyn / effectuirt / übrighens auch / zu noch mehrerer überzeugung des mehrmahlen indigirten Unfuges / bey der ohnlängst allhier dieser Sachen halben / in Regard des von der Chur = Pfalz. Regierung für ihre Landes = Unterthanen und Garn = Fabricanten an Uns erlassenen Vor = Worts / veranstalteter gütlicher Conferenz / die für Uns dißfals das Wort redende **Kays = serl. Privilegia**, nebst uhralten Hauf = Registern / Rollen und anderen Urfunden / jedoch abermahls absque ulla Juris necessitate ullóque præjudicio, in forma probante produciret haben: Also werden **Ew. Excell.** nach dero beywohnender Justiz = Neigung und Equanimität / von selbst dieses / daß die von denen Clevischen Garn = Fabricanten niedergeschriebene vermeintliche Possessio libertatis gar nicht gegründet seye / zu ermessen belieben / anbey Uns auch nicht in üblem vermercken / wann Wir / besage Decreti sub Num. 2. rechtlichen verordnet / und in diesem Stück / Unsern obhabenden schweren Pflichten halber / von denen durch unsere Vorfahren ehedessen enffrigst befochtenen Juribus keines Weges abzugehen / vermogt haben.

Ob Wir nun wol bey dieser der Sachen Beschaffenheit das Possessorium ordinarium und die notorische Rechte vor Uns haben; So haben Wir danocho / umb endlich einsmahlen auß der Sachen zu kommen / und **Ew. Excell.** zu zeigen / daß Wir in propria Causa keine selbst = Richter seyn wollen / nach der Sachen genauer überlegung am convenablesten zu seyn erachtet / wann Wir die rechtliche Erörterung deren so wohl **Ew. Excell.** als auch von der **Chur = Pfalz. Löbl. Regierung** angebrachten Motiven / und deren darauff von Uns geschehenen Vorstellung / einer gang unparthenischer Dijudicatur überlieffen / und solcher Gestalten die dißfals hinc inde gepflogene Correspondenz = und sonst verhandelte Acta, auch etwa in Beyseyn der gütlichen Conferenz ohnlängsthin gebrauchten Mandatarii in certo termino zu inrotulirende Acta ad Impartiales, jedoch mit Vorbehalt aller Rechts Gutthaten / überschickten / mithin dero rechtliches Gutachten über die entstandene Differenz einholten. Dafern auch die Vorschlag von **Ew. Excell.** nicht agreirt werden solten / so werden Wir Uns / wiewohlen wider Willen / gemüssiget finden / an höhere Orthe die Sache gelangen zu lassen / die Wir darüber Uns Dero förderlichste Erklärung höfflichst außbitten / und unter Empfehlung in die treue Obhut Gottes allstets verharren

Datum den 16. Septembr.

1720.

Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth am Mayn.

An
**Das Königl. Preussische Geheimbde
Raths = Collegium.**

P. P.

Was massen **Ew. Gnaden** und Unsere Geehrteste Herren die bey der ohnlängst über die von denen Elberfeldischen und Barmischen Garn-Handels-Leuthen bey **Ihro Chur- Fürstl. Durchl.** so wohl / als auch **Ew. Gnaden** und Unsern Geehrtesten Herren / wegen des von Unserm Hauß-Meister des Leinwands-Hauses erhobenen Hauß-Gelds / mehrmahlen angebrachten anmaßlichen Beschwerden / veranlaßter gütlicher Conferenz vor Uns producirte **Käyserl. Privilegia**, nebst uhralten Hauß-Registern / Rollen und anderen Urkunden / zu verificiren / und rechtliche Maintenirung des quæstionirten Hauß-Gelds / umb deshalben / weilen man von dem Elberfeldischen und Barmischen Garn-Handel annoch nicht viel oder gar nichts gewußt / und die in denen disseits producirten Privilegiis verwilligte Auflagen des Hauß-Gelds bloß und allein auff die Tuch-Gewand / und zwar zur Verwendung an die darinn gemeldete / und vor vielen Sæculis fertig gewesene Brücke verstattet worden / so fort die von Uns ergangene Verordnungen / so viel deren auch seyn mögten / für ohnzulässig zu achten seyn / ganz und gar für irrelevant ansehen / mithin dahin / daß wir obbenahmten Garn-Handels-Leuthen / gegen Zahlung des vor Alters abgeführten Licent, ohne einige fernere Auflage / frey und sicher / die Käyserl. Meß-Privilegia, Schutz und Schirm völlig genießten / auch deren von Unsern Bedienten erhobenen Imposten halber billigmässige Satisfaction angedeyen lassen mögten / an Uns gesinnen wollen / solches haben Wir ab dem an Uns von **Ew. Gnaden** und unseren Geehrtesten Herren unter dem 25. Martii a. c. erlassenen / und seithero wegen vielen anderen Verhinderungen ohnbeantwortet gebliebenen ferneren Schreiben des mehreren ersehen. Gleich wie aber der von **Ew. Gnaden** und unsern Geehrtesten Herren angeführte Umstand / als ob man in dem 1360. Jahr von dem Elberfeldischen und Barmischen Garn-Handel gar nichts gewußt hätte / das disseits expresse wegen erhobenen Hauß-Gelds vor undencklichen Jahren wohlhergebracht / und in possessorio ordinario wohl fundirte Recht keines Weges auffhebet / und das in Anno 1360. allergnädigst ertheilte / und bey der Conferenz producirte verpönte Privilegium zwar der Verwendung dieses Gelds an die Brück gedencet / anben aber auch / daß sothaness Geld zu der Stadt Nothdurfft in genere erhoben werden möge / buchstäblich Meldung thut / übrigens auch die Erhebung dieses Gelds nicht nur allein auff ein Tuch-Gewand restringirt / sondern auch von selbstig auff alle andere Rauffmanschaft extendirt / mit solchem auch das in nechstfolgendem 1361. Jahr ferners allergnädigst ertheilte / und sich auff noch andere Käyserl. Brieffe referirende Privilegium dergestalten übereinkommt / daß **Ew. Gnaden** und Unsere Geehrteste Herren Uns verhoffentlich nicht in üblem vermercken werden / wann Wir Unsern obhabenden schweren Pflichten halber / von denen durch unsere Vorfahren / in ihren mehrmahlen abgelassenen Vorstellungen eyfrigst besochtenen Juribus keines Weges abgehen mögen / mithin es bey denen auftragenden besondern Egard gegen das von **Ew. Gnaden** und Unsern Geehrtesten Herren für die obbemelte Herren Handels-Leuthe ertheilte Vor-Wort allschon ergangenen Vermittelung auch vor dißmahlen / jedoch ohne einigen Präjudiz / haben betwenden lassen müssen / zumahlen obangeregte Käyserl. Privilegia nach dero durren Buchstaben so lang und viel / biß solche nicht widerrufen worden / in ihrer Würckung verbleiben sollen / von Uns auch durch die producirte uhralte Register / Roll und übrigen Urkunden / welche in dergleichen Begebenheiten in vim probandi bekantlich ex Archivo publico gar füglich hervor gesucht werden mögen / so viel dargethan worden ist / daß **Ew. Gnaden** und Unsere Geehrteste Herren Dero beywohnender Justiz-Neigung und Equanimität von selbst zu ermessen belieben werden / was massen die öffters mentionirte Garn-Handels-Leuthe / Sie in diesem Stücke / als ob Wir einen ganz neuen / und theils der Meß-Freyheit / theils denen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionibus, wie auch Käyserl. Wahl-Capitulationibus entgegen lauffenden Imposten von ihnen forderten / all zu mild berichtet haben.

Ob Wir nun wohl bey dieser der Sachen Beschaffenheit das Possessorium ordinarium und die notorische Rechte vor Uns haben / so haben Wir dannoch / umb endlich einsmahlen auß der Sachen zu kommen / und **Ew. Gnaden** und Unsern Geehrtesten Herren zu zeigen / daß Wir in propria Caula keine selbst-Richter seyn wollen / nach der Sachen abermahligen genauer überlegung am convenablesten zu seyn erachtet / wann Wir die rechtliche Erörterung deren hinc inde angebrachten Motiven einer ganz unpartheyischer Dijudicatur überlieffen / und solcher Gestalt die dißfals hinc inde gepflogene Correspondenz und sonst verhandelte / auch etwa in Beyseyn des ehemahligen gebrauchten Mandatarii in evento termino zu inrotulirende

Acta

Acta ad Impartiales, jedoch mit Vorbehalt aller Rechts = Gutthaten / überschickten / mithin Dero rechtliches Gutachten über die entstandene Differenz einholten; dafern auch dieser Vorschlag von Ew. Gnaden und Unseren Geehrtesten Herren nicht agreirt werden solte / so werden Wir Uns / wiewohl wider Willen / gemüßiget finden / an höhern gehörigen Orth die Sache gelangen zu lassen / die Wir darüber Uns Dero förderlichste Erklärung höfflichst ausbitten / und unter Empfehlung in die treue Obhut Gottes allstets verharren

Datum den 14. Septembr. 1720.

Bürgermeister und Rath der Stadt
Frankfurth.

An
Die Chur = Pfälzische Regierung
zu Düsseldorf.

Num. 19.

Frankfurth den 30. Decembr. 1718.

Seynd in der Raths = Stuben zusammen gekommen / Namens Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz / und Dero hiesigen Herrn Residenten von Backhausen / Herz Dr. Webers von Seithen eines Hoch = Edlen Magistrats allhier aber Herz Syndicus Lucius und Herz von Persner des / Raths.

Herz Syndicus Lucius hätte
vernommen:

Daß die Chur = Pfälzische Regierung zu Düsseldorf an den Herrn Residenten geschrieben / und verlangt / daß man ihnen die Privilegia und andere Documenta, worauff sich ein Hoch = Edler Magistrat in seinem Schreiben / wegen Vertreibung der Haus = Gebühren in hiesigem Leinwands = Haus von denen Elberfelder = und Barmer = Leinwands = Händlern / bezogen / vorzeigen / und Copias darvon ediren mögte; Ob man nun wohlens deswegen einigen Anstand nehmen können / so hätte man doch zu Bezeugung seiner unterthänigsten Devotion vor Ihro Chur = Fürstl. Durchl. ihnen damit an Handen gehen wollen; und wären also jeko zusammen gekommen / umb die Documenta vorzuzeigen: producirt solchem nach erstlich die zwey Privilegia von Kayser CARL dem Vierdten der Stadt Frankfurth Anno 1360. und 1361. gegeben / in einem über 150. und mehr Jahr alten Copen = Buch der hiesigen Privilegien / in Folio, und wolte nunmehr hoffen / daß man damit zufrieden seyn würde und könnte.

Herz Dr. Weber nomine des
Chur = Pfälzischen Resi =
dentens Herrn von Back =
hausen:

Es hätte Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz dem wohl = gedachten Dero Herrn Residenten dahin gnädigsten Befehl ertheilet / sich Namens Höchst = ged. Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz vor die willfährige Erklärung eines Hoch = Edlen Magistrats, daß Dero Elberfelder und Barmer Kauff = leuthe von denen zumuthenden / obwohl unge = ständigen Imposten / nach als vor frey gelassen worden / zu bedanken / so hiemit geziemend beschehe / und daß Ihro Chur = Fürstl. Durchl. dero Continuation halben sich versehen; gestalten er dann übrigens eine glaubhafte Copen / nach obberührter Erklärung eines Hoch = Edlen Magistrats, der angegebenen Documenten / Rollen / Büchern und anderer Nach = richtungen / jedoch ohne einig Ihro Chur = Fürstl. Durchl. und der Kauffleuthe Nachtheil / sich aufgebitten haben wolte.

Zumahlen aber ihme bedenklich siele / daß er sich mit dem ob-
allegirten obwohlen sehr alten Copenen = Buch der Privilegien
begnügen könnte; Dahero Ein Hoch = Edler Magistrat die Origi-
nalia vorzuzeigen sich nicht entgegen seyn lassen würde / und ehe
und bevor solches geschehen / die Beharrung einer Conferenz
in loco noch zur Zeit von **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.** nicht
angenommen werden könnte / sondern dieselbige vor allen die
neuerliche Imposten abgeschafft / und ihren Unterthanen und
Rauffleuthen die deßfals oft gebetene Satisfaction wiederfahren
möge / gnädigst verlangten.

Herz Syndicus Lucius:

Nomine Magistratus hätte man zwar vermuthet / daß man mit denen
vorgelegten alten Copenen zufrieden seyn würde; da aber die
Originalia selbst zu produciren verlangt wurden / als wäre
man auch darzu erböthig / worauf zu ersehen / daß diese Imposten
keine neuerliche Beschwerden seyn / sondern vor etlichen hun-
dert Jahren hergebracht werden; wie weit aber die Bentreibung
dieser Auflage bey der letzten Meß zu verstehen / das habe man
in seinen Brieffen dieser wegen abgelaßen / verhoffentlich gnug-
samb erwehnet / sage doch Chur = Fürstl. Regierung gehorsamen
Danck / daß Sie dieselbe so gnädig auffgenommen / und würde
sich hiernächst bey der Conferenz / worzu noch einige Hoffnung
gemacht wurde / ergeben / wie weit damit zu continuiren seye
oder nicht.

Quibus discessum.

Donnerstags / den 9. Martij, 1719.

Almen abermahl zusammen von Seithen **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.** zu Pfalz Dero
hiesige Herz Resident von Backhausen und H. D. Weber / von Seithen eines Hoch = Edlen
Magistrats Herz Syndicus Lucius und Herz von Lersner / des Raths.

Domini Deputati eines Hoch =
Edlen Magistrats:

Man hätte sich den 30. Decembr. lezt = abgewichenen 1719. Jahrs
erbotten die original Privilegia der dazumahlen producirten Co-
penen vorzulegen und zu zeigen / dahero man jeko zusammen ge-
kommen / solches zu bewerckstelligen. Hierauff wurde das eine
vom Kaysler Carolo IV. Glorwürdigsten Andenckens / E. E.
Rath und der Stadt / d. d. Nürnberg 1360. an St. Marga-
rethen Tag / allermildest ertheilte / auff Pergament geschriebene /
und mit dem grossen Kayslerl. anhangenden Insiegel corroborirte
Privilegium originale ad inspiciendum vorgeleget / und nach be-
schehener Befehung abgelesen / und zugleich die davon zum voraus
abschriftlich genommene Copey mit demselben collationiret; so
dann nach diesem das andere von eben dem Kaysler Carolo IV.
im siebendten Jahr dero Kayslerthumb / zu Prage / am nechsten
Mittwochen nach dem heil. Pfingst = Tage / also ein Jahr nach
dem vorigen E. E. Rath gleichfals ertheilte originale Privi-
legium, so ebenmässig auff Pergament geschrieben / aber nur
mit dem Sigillo Cæsareo minori in dorso corroboriret / pro-
duciret und gleicher massen abgelesen / und die davon genom-
mene Copen mit demselben collationiret. Nechst dem hat man
auch das in Archiv befindliche alt Edicten = Buch / und in dem-
selben die von E. Hoch = Edlen Magistrat in Anno 1595. den 5.
Aug. ergangene und gedruckte Decreta, die Erhebung der Ge-
bühren des Leinwands = Hauses betreffend / welches letztere den
18. Martii 1662. Item den 12. Septembr. 1682. renoviret wor-
den / vorgeleget / imgleichen die Copen der Ordnung des Lein-
wands = Hauses de 1575. den 17. Martii, worauff sich in vor-
herigen

herigen Decretis bezogen wird / und dann die extrahirte Verzeichnüs der Gebühren des Leinwands = Hauses in Copiis herbey gegeben / und anbey angezeigt / daß diese letztere / mit der in dem Leinwands = Haus befindlich = uhralten Taffel ebenmässig collationiret werden könte / und hierauff obberührte sämbtliche Copyen wohltermeltem Herrn Residenten zugestellet.

Namens Ihr. Chur = Fürstl.
Durchl. zu Pfaltz Dero
Resident Herr von Back-
hausen :

Es wurden Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfaltz diese Eines Löblichen Magistrats hierunter bezeigte Willfährigkeit sich gnädigst gefallen lassen / und dieselbe bey anderweiten Gelegenheiten in Gnaden zu erkennen nicht entfallen; und weilien die vorgezeigte original Privilegia mit denen communicirten Copyen præviè factâ collatione conform befunden worden / als habe es damit in so weit seine Richtigkeit / und wolte man Namens Höchstgedacht Ihro Chur = Fürstl. Durchl. dahin angetragen haben / von denen vorerwehnten gedruckten Raths = Conclusis, so fern noch gedruckte Exemplaria von denenselben in dem hiesigen Archiv vorhanden seyn solten / davon beyde zu communiciren / und derer Ermangelung aber Copen in beglaubter Form gleichfals mitzutheilen / und wäre man zufrieden / daß die von der in dem Leinwands = Haus befindlichen Taffel gegebene Copen / wie auch die so genannten Leinwands = Haus Verzeichnüs mit denen Originalibus etwan per Notarium in dem Römer / welchen Sie herein schicken wolten / und wann es gelegen / morgen collationiret werden möge.

Eines Hoch = Edlen Magistrats
Deputati :

Würden in dem Archiv wegen der gedruckten Decreten weiter nachsehen lassen / und wann deren noch einige vorhanden seyn solten / solche auch communiciren / in deren Entstehung aber davon Copias vidimatas ertheilen / die Collationirung der Taffel aber könte man morgen Vormittag vor sich gehen lassen / welches etwan durch mich Clauer und bemelten Notarium geschehen könte.

Quibus discessum.

In fidem

David Clauer, Lt. mpr.

Num. 20.

Sambstags / den 11. Martii, 1719.

Ist die den 9. hujus dem Herrn Residenten von Backhausen zugestellte Copia von der alten Taffel des Leinwands = Hauses de Anno 1575. mit letzterer durch mich und den expresse in dem Römer herzugeschickten Notarium, Herrn Johann Caspar Schuhmann/collationiret / und darauff / wie alle andere in dem Protocollo vom 9. hujus benahmte Stück und Copyen in hiesiger Stadt = Cankley durch mich als hierzu constituirten Actuarium vidimiret / und so dann insgesambt dem Herrn Residenten und Herrn D. Webern zugeschickt worden.

David Clauer, Lt. mpr.

Num. 21.

Actum Samstag / den 27. Septembr. 1721.

Coram Dominis Deputatis zur Admodiation H. Scabin von Backhaus / H. Scabin
Dohs / H. Thielen und H. Vogt des Rathes.

Sinnach gestrigen Tages die Bürgerliche Admodiatores in dem Leinwands-Haus eine Specification verschiedener frembder Leinwands-Händler / welche ihre Gebühren in dem Leinwands-Haus nicht entrichtet hatten / übergeben / und gebetten / solche zur Abstattung derselben anzuhalten / als hat man dieselbe herein citiret / und seynd folgende von ihnen erschienen:

Peter Jörgens / von Eölln.

Joh. Hammerer / von Weesfel.

Peter Osthoff / nomine Osthoff und Ruckelsberg / auch von Nieder-Weesfel. Und

Anthön Brauß / von Schwelkm / und der Graffschafft Marck.

Und wurde Herz Peter Jörgens / auß Eölln / befraget:

Warumb er wegen der von Anno 1717. den 29. Febr. biß den 8. Sept. 1721. her- eingebrachten 23. Kisten/ und 3. Faß Lein-Waaren in dem Leinwands-Haus die Haus-Gebühren nicht entrichtet?

1. Weil er der Meynung sey / daß er solche zu zahlen umb deswe- gen nicht schuldig sey / weil er nicht in dem Leinwands-Haus / sondern in seinem Laden seine anhero bringende Leinwands- Waaren verkauft / und dabon Laden-Zins / Niederlag / Stand- geld / Zoll zahlen müste / auch noch ferner von ihm pretendiret wor- den vor den Käufer mit zu zahlen; hoffe also / er werde gleich andern die Meß-Freyheiten genießen / absonderlich da die Leinwand im Preussisch-Münsterisch- und Lippischen fabriciret wurden / da sonst alle frembde Waaren / Frankösische / Englische / Hol- ländische / 2c. 2c. von all dergleichen Imposten befreyet seyn; Seye auch dato noch nicht dargethan / daß auff dergleichen Lein- wand / wie er führte / die so genannte Leinwands-Haus-Ordnung abziele. Ubrigens seye er auch ein Chur-Pfälzischer Landsaß im Bergischen / und pretendirte / ob er wohl in Eölln wohnete / denen Elberfelder gleich gehalten zu werden; wie er dann auch in dieser Sach vor einigen Jahren mit denenselben die Nothdurfft vorgestellet hätte.

Hierauff wurde Herz Johannes Hammerer / Rauffmann von Nieder-Weesfel / Peter Osthoff und Ruckelsberg in Compagnie , gleichfals von Nieder-Weesfel / und Anthön Brauß / von Schwelkm / befragt:

Warum er / Hammerer / die Gebühren in dem Lein- wands-Haus von 3. Faß Zwirn / so er von 1718. den 1. Maji 1719. herein ge- bracht / nicht abgestattet hätte?

2. Es seye eine Unmöglichkeit / dergleichen Gebühren / wie nach der Leinwands-Haus-Ordnung wolte gefordert werden / von solchen Waaren abzuführen / indeme man so viel nicht darauff verdienete; wann die Sache mit denen Elberfeldern / welche mit ihnen

ihnen in einem Handel begriffen / außgemacht seye / so wollen sie sich demjenigen / was sie alsdann bezahlen müsten / gleichfalls unterwerffen; Sie seyen Eley- und Märckische Königl. Preussische / und also Reichs-Unterthanen / wie die Elberfelder Bergische auch / hofften also / es werde ihnen gleiches Recht angedeyen.

Dann wann sie solten dergleichen hohe Gebühren bezahlen / und die Elberfelder nicht / so könten sie neben jenen diese Handlung nicht mehr allhier führen / noch in die Messe anhero kommen.

Herz Osthoffen addebat, unter denen von denen Admodiatoren an-gegebenen und ihm auffnotirten 13. Saß Leinen Waaren wären viele gefärbte Seiden / weiter Messel- Tuch / und also nicht lauter Leinen Waaren gewesen.

Brauß: Bey denen ihm zugehörigen 74. St. Waaren auch haarine Knöpf und Floreth- Band gewesen.

Die übrige Waaren aber bestünden in Leinen Bändel / Zwirn / Schnür / und andern Leinen Waaren / wie die Elberfelder führen.

Ubrigens kämen sie alle Messen hieher / und wolten sie sich auff Verlangen jedesmahl wieder listiren; könten aber ohnmöglich / wie Herz Hammerer gemeldet / nach der Leinwands- Haus- Ordnung das Verlangte zahlen.

Lit. T.

Extractus derer von dem Franckfurth Magistat nach Wien geschickten / und daselbst extrajudicialiter distribuirten R A T I O N U M,

Warum die Bürgerliche Admodiatores zu Franckfurth nothwendig mehr als Magistratus eingenommen haben müssen / und woher also auch der überschuß eigentlich rühret.

S Er vermeintliche Surplus rühret wo nicht durchgehends / doch meistentheils über die bereits bey ein und andern Ambt allegirte Ursachen daher:

1. Daß die Admodiatores auff denen mehresten admodiabilen ämptern / als auff der Rhenen / in der Stadt- Waag / **Leinwands- Haus** und an denen Zöllen vor Waaren / Früchte / Wein / Pferd und Geschirz **verschiedentlich mehr als vorhin ein- gefordert / und ein und andere Neuerungen eingeführt haben.**
Wie sie dann
2. In der Stadt- Waag von denen Hopffen und Butter / so nicht über Nacht in der Waag gestanden / wider das Herkommen / Haus- Geld abgefordert.
3. In dem **Leinwands- Haus** sich von denen leinenen Schnüren / obwohl in der Roll nichts darvon enthalten ist / bezahlen lassen.
4. Seynd an denen Zöllen viele Neuerungen vorgegangen / indeme von allen Kleinigkeiten / darvon sonst ganze Ballen und Fässer nach der Roll ein gewisses / solche Kleinigkeiten aber gar nichts gegeben / sich nach Gutbefinden zahlen lassen.
5. Hat das Rhenen- Ämpt in dem ersten provisional Jahr dardurch grosse Avantage gehabt:
Daß die Admodiatores, bey Ablösung Bier und Wein / nicht so viel / als Herkommens gewesen / nachgelassen / und sich auch das letzte Viertel / ja so gar von denen in die Cur mitgenommenen Weinen / bezahlen lassen.
Auch anfänglich das zehende Stück Wein / wie vor diesem geschehen / nicht frey gegeben.
6. Seynd von denen Admodiatoren so wohl an denen Thoren und Zöllen / als hin und wieder bey denen ämptern / **eine ungemeine Menge Visitatores und Aufpasser bestellt**

worden / welche zwar durch die genaue Aufficht und allzuscharffes auch öffters ganz unbilliges Verfahren ein ziemliches mehr eingebracht / hingegen aber auch durch ihr Salarium fast eben so viel wieder weggenommen.

Lit. U.

Henrici VII. Römischen Königs / Brieff /

Darinnen er den Bürgern zu Franckfurth

Zu Erhaltung des Brücken-Baues daselbsten verehret die halbe Nutzung von der Münz / deßgleichen Holz / so viel darzu vonnöthen. De Anno 1235.

IN Nomine Domini, Amen. Henricus Septimus Dei gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, fidelibus suis universis Civibus in Franckenfurt pro tempore constitutis grariam suam & omne bonum. Sicut præ cæteris Civitatibus & hominibus Nostreis, Civitas Vestra Nobis hætenus obsequiosior ac devotior extitisse demonstratur: Sic & gratia Nostra debet Vos amplioribus beneficiis honorare, ut per hoc favoris Nostri plenitudinem experiamini per effectum. Cum igitur ex repentina inundatione aquarum pons vester aliquotiens destruat in parte, & tandem fortè corruerat, sicut jam perpenditur manifestè ex eo, quòd quædam pylæ mediæ sunt destructæ: hanc Vobis gratiam intuitu pietatis ac Vestræ devotionis respectu duximus faciendam, & eâ in perpetuum volumus Vos gaudere, scilicet, ut medietatem proventuum monetæ Nostræ in Franckenfurt, ad reparationem ipsius pontis annis singulis habeatis perpetuò: Et de sylvis Nostreis adjacentibus ligna, si qua vel quanta ad id necessaria erunt Vobis. Ideoque volumus & mandamus Vobis districtè, ut de his proventibus reparetis continuè pontem ipsum. Ut autem super hac gratia Vobis facta perpetuam certitudinem habeatis, & Vobis firmiter observetur id, quod per præsens Privilegium indulgemus, appenditione Sigilli Nostri dictum Privilegium facimus communiri: Testes hujus rei sunt Hermannus Herbipolensis, Conradus Spirensis Episcopi, Thegenhardus Imperialis Aulæ Protonotarius, Ludolphus Burggravius de Friedberg, Rudolphus de Wünnenberg & alii quamplures. Acta sunt apud Franckenford, Anno Incarnationis Dominicæ M. CC. XXXV. VI. Idus Maij. Indict. VIII.

Lit. W.

Käyser Caroli des Vierdten Privilegium, dem Rath und Bürgern gemeiniglich über den Zoll gegeben / Inhalts dessen von jedem Fuder Wein 1. fl. und von anderen Waaren nach der Mark-Zahl / als man auff dem Rhein-Strohm zu Manns und Oppenheim nimbt / zu Behueff des Brücken-Baus und Stadt-Nothdurfft zu nehmen.

De Anno 1377.

WIR Carl von Gottes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Beheimb / bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Brieffe / allen den / die ihn sehen oder hören lesen / daß Wir haben angesehen / stette Treu und Dienste / die Uns und dem Reiche die Bürgermeister / Schöffen / Rathe und Bürger / gemeiniglich der Stadt zu Franckfurt uff dem Main gelegen / Unser und des Reichs Lieben Getreuen / offte und dicke gethan haben / und noch thun mögen / und auch Uns und dem Reiche / zu grosser Steure und Hülffe gestanden haben; und darumb haben Wir ihn mit wohlbedachtem Muthe / als ein Römischer Käyser / mit Vollkommenheit / Käyserlicher Rechte gegeben / und geben ihn mit Krafft dieß Brieffs / was Gutes zu Franckfurt / uff dem Wasser / das der Main genandt ist / an das Land zugeführet würdet / und auch was Gutes uff demselben Wasser / dem Main / vor Franckfurt / uff-oder abgehet / daß sie davon Zoll nehmen sollen / der Stadt und ihrer Brücken zu Steuer / mit Namen von jedem Fuder Weins einen Gilden / und

und von anderen allerley Gewahre und Kauffmanschafft nach der Margzahl / also man es uff des Rheines Strame nimmet / zu Meinke oder zu Oppenheim. Und wer frevelichen darwider thete und vorführe / und den Zoll nicht engebe / der hätte verlohren die Kauffmanschafft / und was er führete. Darumb gebieten Wir allen Fürsten / Geistlichen und Werntlichen / Grafen / Freyen / Edeln / Rittern / Knechten / Dienstleuten / Amptleuten / Gemeinschaften / der Städte und der Dörffer / und allen andern Unser und des Reichs Lieben Getreuen / daß sie die ehegenannten Bürgermeister / Schöffene / Rathe und Bürger der Stadt zu Franckensurt an solchem Zolle nicht hindern / noch irren sollen / in keine Weiß / als lieb ihn seye / Unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund diß Brieffs / versiegelt mit Unserer Kaysersl. Majest. Insiegel / der geben ist zu Prag / nach Christus Geburt / dreyßehen hundert Jahr / darnach in dem sieben und siebenzigsten Jare / an Sanct Drothee Tag / Unserer Reiche in dem ein und dreyßigsten / und des Kaysertthumbs in dem zwey und zwanzigsten Jahren.

Lit. X.

Extractus auß des Magistrats zu Franckfurth unterm 4. Decembr. 1721. bey Hoch-Preißl. Kaysersl. Reichs-Hoff-Rath übergebenen und bereits sub Lit. S. allegirten Klag-Libello angeführter Anlage Num. 11.

Herbst-Meß 1676. * Martin Rosenthal / von Colln / mit farbig Garn / weilen er sich der Haus-Gebühr jederzeit geweigert / ist er gepfändet worden mit 13. Pack Garn / ist ihm nach Entrichtung der Haus-Gebühr wieder zugestellt worden.

Unkosten / dem Richter 10. Albus / dem Kessträger 2. Albus.

In Herbst-Meß 1679. Weilen sich die Elberfelder der Haus-Gebühr jederzeit geweigert / und nichts zahlen wollen / sind sie auff Befehl des löblichen Rechners Ampts durch den Richter / Andreas Schuster / mit einem Kessträger gepfändet worden.

Peter von der Müll / von Elberfeld / diese und sechs vorige Messen / ließ zum Pfand vier Sträng Spinnal mit der Kortel / zahlt die Haus-Gebühr und hohlt sein Pfand / in Herbst-Meß / Anno 1681.

Caspar Teschemacher / von Elberfeld / diese und drey vorige Messen / hat zum Pfand hinterlassen 4. lb. weiß Garn / hat das Haus-Geld und Unkosten zahlt / und sein Pfand wieder mit sich genommen.

Henrich von Werth / von Elberfeld / diese und zwey vorige Messen / ließ zum Interpfand hinter sich 4. lb. weiß Garn / zahlt das Haus-Geld und Unkosten / und hohlt sein Pfand wieder.

Caspar Brockmann / von Elberfeld / diese und drey vorige Messen / ließ hinter sich zum Pfand 3. lb. Garn / zahlt das Haus-Geld und Unkosten / und nahm sein Pfand mit sich.

Abraham von der Scheuer / von Elberfeld / diese und zwey vorige Messen / hat zum Pfand hinterlassen ein Stück Brabändische Ziechen / und nach Entrichtung der Haus-Gebühr und Unkosten / hat er sein Pfand wieder empfangen.

Elberfeldt. Unkosten:

| | | | | | | |
|---------------------------------|---|---|---|---|-----|--------|
| Dem Apparitori Andreas Schuster | - | - | - | - | fl. | albus. |
| Dem Kessträger | - | - | - | - | 1. | 20. |
| | | | | | 2 | 10. |

Elberfeldt. Unkosten:

| | | | | | | |
|--|---|---|---|---|----|-----|
| Dem Apparitori gebührt Geld | - | - | - | - | 2 | 20. |
| Die Schösser durch den Apparitor. anzulegen an der Zahl fünf | - | - | - | - | 1. | 20. |
| Die Schösser wieder abzuthun | - | - | - | - | 2 | 25. |
| Auflag vor die Schösser | - | - | - | - | 2 | 18. |

Johannes Schösser Anthons / von Elberfeld / zahlt fl. 1. Unkosten / und bekam sein Pfand wieder.

Auß.

* Hiermit wil zwar E. E. Magistrat seine angeblich ruhige Possession coloriren ; es erscheinet aber viel mehr hierauf das Gegentheil ; indeme alle diese angeführte Entrichtungen der ungebührlichen Leinwands-Haus-Gebühr mit Gewalt / und gegen oft angeführte Meß- und andere Freyheiten streitenden Executionen / seynd erpresset worden.

Auszug an die Elberfelder / so sie in Oster-Meß 1683. zahlen müssen:

| | fl. | albus. |
|-------------------------|-----|--------|
| In Herbst-Meß 1677. | - | 20. |
| In Oster-Meß 1678. | - | 16. |
| In Herbst-Meß 1678. | - | 18. |
| In Oster-Meß 1679. | - | 20. |
| In Herbst-Meß 1679. | - | 18. |
| In Oster-Meß 1680. | - | 15. |
| In Herbst-Meß 1680. | - | 19. |
| In Oster-Meß 1681. | - | 20. |
| In Herbst-Meß 1681. | - | 23. |
| Noch in Oster-Meß 1681. | - | 20. |

Johann Schlösser Anthons / hinterlegt 4. Ziechen / nach Abstattung des Haus-Gelds hat er sie wieder abgehohlt / in Herbst-Meß 1681.

Peter von der Null / hinterlegt 9. lb. Garn / nach Entrichtung des Haus-Gelds hat er sie Herbst-Meß 1681. wieder abgehohlt.

Abraham von der Scheuer hinterlegt 4. Ziechen / sind ihm nach Abstattung der Haus-Gebühr wieder zugestellt worden.

Engel Hochstein / hinterlegt 4. Ziechen / verursacht noch darzu Unkosten.

Dem Richter Andreas

Dem Kessträger

Nach Abstattung der Haus-Gebühr hat er die Ziechen wieder abgehohlet. In Herbst-Meß 1680. Diweil Engel Hochstein / von Elberfeld / die Haus-Gebühr in sieben Messen nicht entrichtet / ist er auff Befehl des Löbl. Rechney-Ampts gepfändet worden / und 2. Pack / darinnen 4. Brabändische Ziechen / hinterlegen müssen / biß er die Haus-Gebühr mit den Unkosten bezahlt / und sind ihm seine 2. Pack / darinnen 4. Ziechen waren / wieder geliefert worden.

Abraham von der Scheuer ist gepfändet worden / und hat hinterlegen müssen 4. lb. Garn / ist ihm in Oster-Meß 1683. nach Entrichtung der Haus-Gebühr und Unkosten / wieder geliefert worden.

Peter Wuppermann ist mit 6. lb. Garn gepfändet worden / hat die Haus-Gebühr und Unkosten zahlt / und sein Pfand wieder abgehohlt in Herbst-Meß 1681.

Johann Schlössers Anthon / von Elberfeld / ist gepfändet worden mit 2. Pack leinen Schnüren / ist ihm in Herbst-Meß 1681. nach Abstattung der Haus-Gebühr und Unkosten sein Pfand wieder zugestellt worden.

Peter von der Null / von Elberfeld / ist gepfändet worden mit 2. lb. Garn / in Herbst-Meß 1681. ist ihm nach Erlegung der Haus-Gebühr und Unkosten sein Pfand wieder zugestellt worden.

Heinrich im Werth / von Elberfeld / ist gepfändet worden mit 4. lb. Garn.

Caspar Brockmann / von Elberfeld / ist gepfändet worden mit 6. lb. Garn.

Caspar Teschemacher / von Elberfeld / ist gepfändet worden mit 8. lb. Garn.

Peter Lüttringshausen hat zum Pfand hinterlegt 6. lb. Garn / nach Entrichtung der Haus-Gebühr und Unkosten ist ihm sein Pfand wieder zugestellt worden in Herbst-Meß 1681.

Johannes Plöcker / von Elberfeld / hat zum Pfand hinterlegt anderthalb Pack Ziechen / waren an der Zahl drey / nach Abzahlung der Haus-Gebühr und Unkosten hat er sein Pfand in Herbst-Meß 1681. wieder abgehohlt.

Johannes Teschemacher / der jüngere / von Elberfeld / hat zum Pfand hinterlegt 6. Pfund Garn.

Elberfelder Unkosten diese Meß:

Der Heinrich Richter

Dem Kessträger

Rthlr. 1.

8. Xr.

Johann Teschemacher ohnentricht hinweggegangen / zum Pfand hinterlassen 6. Pfund Garn / in Oster-Meß 1681.

Johannes Plöcker / von Elberfeld / diese und 3. vorige Messen / zum Pfand hinterlassen 1. Stück Ziechen / hat die Haus-Gebühr und Unkosten zahlt / und sein Pfand in Herbst-Meß 1681. wieder abgehohlt.

Peter Wuppermann / von Elberfeld / diese und 6. vorige Messen / zum Pfand hinterlegt 3. Pfund Garn / hat die Haus-Gebühr und Unkosten zahlt / und Seinig wieder abgehohlt in Herbst-Meß 1681.

Johann Schlössers Anthon / von Elberfeld / diese und 5. vorige Messen / zum Pfand hinterlegt / 3. Sträng Spinnahl / zahlt die Haus-Gebühr und Unkosten / und hohlt sein Pfand wieder ab in Herbst-Meß / 1681.

Lit. Y.

Instrumentum Notariale,

Krafft dessen die Elberfelder Rauffleuthe und Consorten von denen eingekommenen Kayserslichen allergnädigsten Rescripten zwar umb Communication gebetten / aber solche nicht erhalten können.

Zu wissen seye demnach männiglich / daß den 6. hujus von denen Elberfelder- und Barmer- Herren Rauffleuthen von Mainz anhero nacher Franckfurth expressè beruffen / und von selbigen den 7. ejusdem also schriftlichen bevollmächtigt worden / daß für sie und in ihrem Namen / bey Hoch- löblichem Magistrat der freyen Reichs- Stadt Franckfurth am Mayn/ Copiam vidimatam von dem jüngst eingekommenem Kayserslichem allergnädigstem Rescripto gegen die Gebühr begehren solte / deme dann zusolg mich auch so gleich auff den Römerberg begeben / mein Original- Mandatum dem jetzt-regierenden ältern Herrn Bürgermeistern / Bartholomee von Backhausen / geziemend überreicht / und Inhalts zu verfügen gebetten; hierauff auch von erst- besagtem Herrn Bürgermeistern von Backhausen zur Antwort bekommen / daß diese Sach andern Tags / als den 8. hujus, bey Rath verlesen / und alsdann Resolution erhalten solte; Warumben mich dann Vormittags abermahlen angemeldet / aber weiter nichts zur Antwort bekommen / als daß etwas auß dem Leinwands- Hauß kommen würde / worauff so gleich Resolution erhalten solte / so fort und weniger nicht gestrigen Tages / als den 9. hujus, und zwar zum dritten mahlen / umb die verlangte Copey bey mehr- besagtem Herrn Bürgermeistern / Bartholomee von Backhausen / inständigst sollicitiret / anbeyvorstellig gemacht / daß meine Herren Principales durch diese Verzögerung nicht allein in grosse Kosten gesetzt / sondern auch von dem Verkauf ihrer Waaren würcklichen abgehalten würden; dessen allen ohngeachtet mehr- verlangte *Copiam Vidimatam* nicht erhalten können. Welches alles / der Warheit zu Steuer / mit meiner eigenhändiger Hand Unterschrift und beygetrücktem meinem Notariats gewöhnlichem Signet meinen Herren Principalen attestiren sollen. So geschehen Franckfurth / den 10. Septembris, 1722.

In præmissorum & verè sic peractorum fidem
ac testimonium,

Testor

(L.S.)

Joannes Adamus Ziegler, Auth. Cæs.
Notar. publicus juratus, & in Cancellaria
Moguntina immatriculatus & approbatus,
desuper requisitus. m. ppr.

Lit. Z.

EXTRACTUS

Kayserslichen Höchst- Preißl. Reichs- Hoff- Raths-
Protocolli.

Mercurii, 7. Januarii, 1722.

Zu Franckfurth Bürgermeister und Rath / contra den König in Preussen und Chur- Fürsten zu Pfalz / und Dero mit Barn und Leinwand handelnde Unterthanen / in puncto turbationis, sive Stadt Franckfurtischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun, sub præsentato 4. Decembr. nuperi, exponendo, was

S

Ge

Gestalten von beklagten die Franckfurth Mese frequentirenden Garn und Leinwand handelnden Königl. Preussischen und Chur = Pfälzischen Unterthanen die zu folge ertheilten Kaiserlichen Privilegiorum designirte Gebühren zu entrichten geweigert / und im Gegentheil seine Principalen in ihren wohl hergebrachten Juribus und Imposten zu turbiren sich neuerlich unterfangen / supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato S. C. vel Rescripto de manutenendo & non turbando in possessione vel quasi, nec non satisfaciendo ac præstando præstanda. Appon. Num. 1. usque 21. in duplo.

Cum inclusione hujus rescribatur dem König in Preussen / als Herzogen zu Cleve:

Es seye auß des Raths zu Franckfurth Anbringen des mehreren zu vernehmen / wiewohl derselbe die Unfugsamkeit des von denen Clevischen Garn = Fabricanten zu Weesell gethanen Vorgebens / ob würde mit Abforderung der Stadt = Leinwands = Hauf = Gebühren eine neuerliche Beschwerde auffgebürdet / und zwischen ihnen und auß diese Weis den Elberfeld = und Barmer Garn = Handels = Genossen / als welche davon befreyet wären / keine Gleichheit gehalten / zur Genüge vorgestellt / so seye doch all sein außführliches Vorstellen dergestalt vergeblich gewesen / daß die zu Weesell wohnhafte Handels = Leuthe der Zahlung angeregter uhralter Leinwands = Hauf = Gebühr sich zu entziehen / immerfort verharreten.

Wann aber die Abforderung dieses Leinwands = Hauf = Geldes auß Kaiserl. Privilegien beruhe / und daher zu leichterer Bestreitung der guten Stadt obliegenden mancherley schweren Kosten den Ursprung gewinne / nicht minder dessen von langen Zeiten her gebräuchliche Einhebung von allen dergleichen und insonderheit denen Elberfelder und Barmer Rauffleuthen mit denen Stadt = Register / Rollen / und darüber publicirten Ordnungen bestärket / zumahlen auch die angezogene Urkunden dem Chur = Pfälzischen Residenten und Bevollmächtigten zu behüffiger Nachrichtung und desto besserer Ablehnung der unerfindlichen Einrede / ob seye die Eintreibung sothaner Gebührnis eine eigenmächtige Neuerung und Last / in originalibus vorgeleget / und davon beglaubte Copien zugestellt worden / annebens weiters in acht zu nehmen / daß dem Rath seine obhabende Pflichten auß die Conservation der Stadt verliehenen und sonst hergebrachter Gerechtsamen / äußersten Vermögens stets eine genaue Obsorg zu tragen und derentwegen niemanden einige Schmäherung und Eintrag zu gestatten / allerdings verbunden;

Als haben Ihro Kaiserl. Majest. das feste und ohngezweiffelte Vertrauen / es werde der König auß vorangeführte erhebliche Fundamenta nunmehr seine Unterthanen zur jedesmahligen unweigerlichen Bezahlung der vorerwehnten Leinwands = Hauf = Gebühren / sambt Entrichtung des von vorigen Messen her unabgeführten Aufstands ernstlich anweisen lassen; Darbey jedoch ermeldten Clevischen Unterthanen / wofern sie noch etwas ihrem Intent vorständiges zu haben vermeynten / und damit gehört zu werden begehrten / solch ihre in altiori indagine bestehende Einwendungen bey dem Kaiserlichen Reichs = Hoff = Rath fürzubringen hiemit auß beygefügte folgende Maasse / und nicht anders / vorbehalten verbliebe / daß indessen biß zu völliger Auftrag gegenwärtiger Streitigkeiten der Rath bey geruhiger übung der Bestreitung offtgemeldten Leinwands = Hauf = Geldes / denen Kaiserlichen Privilegien und vorhandenen Stadt = Registern / Rollen und Ordnungen gemäß / gänglich unbeeinträchtigt gelassen / auch an Vorkehrung derer herkömmlichen Zwangs = Mittelen gegen die Widerspenstige in keinerley Weise verhindert / noch weniger aber etwa / auß ungestümtes Ansuchen derer dieser Kaiserl. Verordnung Ungehorsamen / wider den Rath und Stadt / des Heiligen Reichs Satzungen zuwider / ichtwas Thätliches vorgenommen und außgeübet werden mögte / und sind Ihro Kaiserl. Majest. von dessen willfähriger Beobachtung der Anzeige innerhalb zwey Monathen gewärtig.

Secundò. Rescribatur in hac Causa, mutatis mutandis, wegen der Elberfelder und Barmer Garn = und Leinwands = Handels = Leuthen / an Herrn Chur = Fürsten zu Pfaltz / als Herzogen zu Sulich / mit der beygefügte special Erinnerung / Ihro Röm. Kaiserl. Majest. wolte sich versehen / es werde derselb die in dem von Seiner Chur = Fürstlichen Regierung zu Düsseldorf an Rath zu Franckfurth am 25. Martij 1720. ergang

gangenen Schreiben enthaltene Bedrohung nicht billigen / vielmehr aber die Vollziehung derselben ernstlich untersagen / damit widrigen Falls auff einkommendes Anrufen Reichs-Constitutions-mässige Verordnung zu erkennen nicht vonnöthen seyn mögte.

Tertio. Rescribatur dem Rath zu Franckfurth / Ihro Kays. Majest. konten den in dieser / die Auflegung und den Verstand Kayserlichen Privilegien betreffend / und daher der allerhöchsten Kayserlichen Dijudicatur einig und allein unterworffenen Sachen / gethanen Vorschlag / wegen der Versendung derer dßfals vorhandenen Schrifften zu Einholung eines rechtlichen Bedenckens / nicht gut heissen / oder billigen / wolten ihn dahero von dergleichen Vornehmen vor das künfftige ernstlich abgemahnet / und dargegen die Decision solcherley Irrungen jedesmahl bey Kays. Majestät ohnmittelbahr zu suchen und abzuwarten / angewiesen haben / und hätte der Rath / daß dieser Kays. Resolution fleissig nachgelebet werde / innerhalb zwey Monathe anzuzeigen.

J. S. Hayek von Waldstätten.

Lit. AA.

EXTRACTUS

Kays. Höchst = Preussl. Reichs = Hoff = Rath =
Protocolli.

Martis, 2. Junii, 1722.

Franckfurth Stadt / contra den König in Preussen und Herrn Chur = Fürsten zu Pfalz / dann einige mit Garn und Leinwand handelnde Unterthanen / Rescripti, in punctourbationis, sive, Stadt Franckfurtischer Anwalt Daniel Hieronymus von Praun, sub präsent. 20. Febr. exhibet allerunterthänigste Paritions - Anzeige ad Membrum tertium Conclufi de 7. Jan. nup. appon. Lit. A.

Idem von Praun sub präsentato 28. Maij, docendo factam insinuationem Rescriptorum de 7. Jan. nup. & lapsum termini, supplicat humillimè pro eventualiter communicando ab adversa parte producta, aut eandem ulterius non audiendo. Appon. Lit. B. & C.

In eadem der Franckfurtischen Bürgerschaft Depurirter Johann Dieterich Nottebohm / sub präsentato 29. ejusd. exhibendo allerunterthänigste Klag der zufolge des Conclufi vom 7. Jan. nup. zwar verfaßt = von dem jüngern Bürgermeister aber unbefolgt gelassenen Decretorum: Supplicat humillimè pro clementissimè decernenda manutenentia & executione contraventoris. App. Lit. A. B. & C.

Fiat cum inclusione exhibiti sub 28. Maij nup. Rescriptum excitatorium an den König in Preussen / als Herzogen zu Cleve / und an Herrn Chur = Fürsten zu Pfalz / als Herzogen zu Gulich / in conformitate der insinuirten Kays. Verordnung / de 7. Jan. nup. die begehrte Anzeige wegen derselben Willfährigkeit Beobachtung innerhalb zwey Monathen einzuschicken.

Franz Wil. von Menßhengen.

Lit. BB.

Lit. BB.

RELATIO

An Ihro Römisch - Käyserl. und Königl.
Catholische Majestät/

Von

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz/

In Sachen

Die Elberfelder und Barmer Kauff leuthe betreffend.

Allerdurchleuchtigster / 2c. 2c.

Ew. Käyserl. Majest. in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt
 Franckfurth / wider meine Unterthanen / Barn-Lint- und Leinwands-Händler zu
 Elberfeld und Barmen / an Mich / sub dato Wien / den 17. Jan. nechsthin erlassenes /
 einige Zeit aber hernach Mir zukommenes allergnädigstes Rescriptum, thut Mir die
 von vorged. Bürgermeister und Rath anmaßl. geführte Beschwerden / wegen der von gedachten
 meinen Elberfelder und Barmer Unterthanen und Kauffleuthen prätendirenden Freyheit / ab
 der zu bemeltem Franckfurth anmassender Leinwands-Haus-Gebühr / des mehrern zu verstehen
 geben / und wollen Bürgermeister und Rath die Abforderung so genannten Leinwands-Haus-
 Gelds auff einige Käyserl. Privilegia, zu desto leichter Bestreitung der Stadt obliegenden
 mancherley schweren Kosten / dem Ansehen nach / ursprünglich begründen / fort sich auff eine von
 langen Zeiten / ihrem Vorgeben nach / herbrachte Einnehmung allsolchen Leinwands-Haus-
 Gelds anmaßlich beziehen / auch dieselbe durch ihre Stadt-Register / Rollen und Ordnungen
 bekräftiget zu seyn sustiniren; wie dann besagte Bürgermeister und Rath ihre obhabende Pflich-
 ten auff die Conservation der Stadt Gerechtsambe / genaue Obsorg zu tragen / verbinden thäten;
 haben auch dieses bey **Ew. Käyserl. Majest.** dermassen scheinbahrlich vorzutragen gewußt /
 daß Dieselbe darauff allergnädigst bewogen worden / die Verfügung zu thun / daß auff solche
 von Seithen der Stadt Franckfurth vorbrachte unerfindliche und unbegründete Fundamenta
 meine Unterthanen zu jedesmahliger ohnweigerlicher Bezahlung der angeregter Leinwands-
 Haus-Gebühr / sampt Entrichtung der von hiebevorigen Meßen unabgeführten Nachstands
 ernstlich anweisen sollte. Und obwohlen ich dabey nichts weniger vermuthet / als daß
Ew. Käyserl. Majest. ungehört Meiner dergestalt allergnädigst rescribiret haben wür-
 den / so scheint es aber / daß solchem vorzukommen / Bürgermeister und Rath / das in allen /
 so Geist- als Weltlichen Rechten / so heylsamlich verliehenes Audiatur &c. auff eine altio-
 rem indaginem zu verkehren / und solche zu divertiren sich meisterlich bemühet haben; demnach werden
Ew. Käyserl. Majest. Dero höchst-angestammter Equanimität nach / verhoffentlich
 Mir nicht verdencken / sondern gnädigst erlauben / daß ich auff / von meinen Unterthanen / denen
 Kauffleuthen zu Elberfeld und Barmen / über der Sachen Bewandnüs eingeholte Nachricht /
 die Ohnerfindlich- und Unerheblichkeit des Magistratus gethaner Vorstellung und übergebener
 Beylagen unterthänigst berichten / keines wegs zweifflende / **Ew. Käyserl. Majest.**
 bey solcher Beschaffenheit / und da ich prætensi tituli manifestam nullitatem, die Widerrecht-
 lichkeit und Ungebühr der angemasten Auflagen / und non existentiam possessionis nedum legi-
 timæ, klärlich demonstriren / meine Unterthanen bey ihrem freyen Commercio und Libertät von
 den quæst. Auflagen / fort Gaudirung der Meß-Freyheit zu belassen / allergnädigst geruhen / und
 darin kein Bedencken tragen werden; Gestalten dann nicht allein in den allgemeinen Rechten
 die neue Auflagen / als dem freyen Commercio widerstrebend / verboten / unzulässig und nichtig
 erklärt sind / sondern auch von vielen sæculis hero erfolgte / und bereits vor denen von Bürger-
 meister

meister und Rath zu Franckfurth gerühmten Privilegien / ergangene Constitutiones Imperatorum selbiges so wohl insgemein vom ganzen Heil. Röm. Reich / als auch ins besondere von der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn nachtrücklich verordnen / allwo der Stadt Franckfurth vom Kaiser Friderico, Glorwürd. Andenckens / im zwölfften Hundert Jahr erhaltenes Privilegium über die Mess selbst vermeldet / **Daß alle und jede / welche solche Messe besuchen / unter special Kaiserlicher und des Reichs Protection seyen / und in keine Weiß molestirt / oder behindert werden mögen.** Ferners in Recessu Imperii ab Imperatore Rudolpho, Gloriosissimæ memoriæ, primo, in Anno Christi 1287. Herbipoli condito, & postea Anno 1291. Spiræ renovato, wohl ernstlich unter hoher Straff versehen ist / daß keine neue Zölle eingeführt werden / sondern was dessen von Zeiten Kaisers Friderici geschehen / ohne Erlangung des Heil. Röm. Reichs Consens, gar abgestellt und nichtig seyn sollen; nicht weniger ist von Weyl. Kaiser Ludovico, Höchst-sel. Andenckens / in denen von Seithen der Stadt Franckfurth am Mayn selbst impetirten Concessionen de Annis 1322. am Sambstag nach St. Urbans Tag / und de Anno 1330. am Mittwoch nach St. Georgij Tag / die Freyheit aller deren / so die Mess das selbst besuchen / abermahlen bestätigt / und in jenem de Anno 1322. expresse vermeldet / **daß kein neuer Zoll eingesetzt werden möge;** und weilen auch hernechst in Aurea Bulla Imperatoris Caroli Quarti, de Anno 1356. Tit. 9. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten allein / und zwar nur die alte Zölle einzufordern erlaubt ist / so ergibt sich von selbst / daß wann Magistratus zu Franckfurth hernechst in Annis 1360. & 1361. die von ihm sub Num. 1. & 2. beygelegte Kaiserl. Privilegia impetiret / solche dennoch in Anmerckung obbesagter vorheriger Kaiserl. und des H. Röm. Reichs Constitutionen umb desto weniger Erheblichkeit zu jetzt quæst. Auflagen haben mögen / als Allerhöchst-ged. Kaisers Caroli Quarti Intention nicht seyn können / auch in der Stadt Franckfurth Beylagen Num. 1. & 2. nicht gemeldet wird / daß dardurch denen vorhin ergangenen Reichs-Constitutionen derogirt seyn solte / vielmehr auß selbigen Adjunctis gnugsamlich abzunehmen ist / daß solche allenfalls mit Verschweigung obangezogener vorhergangener Reichs-Ordnung erschlichen worden; zu dem seynd dieselbe / der Stadt Franckfurt Beylagen Num. 1. & 2. auff dasigen Brücken-Bau limitirt / welcher kündiglich längst außgehört hat.

Gleichwie auch darin außdrücklich vorbehalten ist / daß jederzeit regierende Röm. Kais. Majest. solche Concession widerrufen und abstellen möge / als ist selbige Widerrufung allenfalls in der erfolgten hierunten ferners angezogenen Constitutionibus Imperii überflüssig geschehen; daß aber ohne dem jetzt angeregte der Stadt Franckfurth Adjuncta auff das so genannte Leinwands-Haß-Geld keines Sinnes außzudeuten seyen / ein solches ist auß dem buchstäblichen Inhalt abzunehmen / und zwar in sequentibus formalibus: **Als dick in selbiger Stadt ein Tuch-Gewandtes verkauft wird / 2c.** Dahe unterm **Tuch-Gewandt** keine **Leinwandt / Linnen Garn / Bänder oder Schnüre** begriffen sind / und dieses auß **Flachs und Linnen** / jenes aber auß **Wollen** fabricirt wird / 2c. Wann aber das Wort **Tuch-Gewandt** auß **Leinwandt** verstanden werden könnte / so wäre doch solches auß des Magistratus angeregte **Leinwands-Haß-Ordnung** / und darin vermeldte grosse Beschwerden / item auß **Linnen Garn / Schnüre und Linten** im geringsten nicht applicabel, sondern alsdann doch allenfalls Magistratus mit dreyen Hellen von jedem Stück **Tuch-Gewandt** vom Verkaufte / und zwar mit Cessirung aller übriger Zöllen und Stadt-Imposten / sich begnügen lassen müste; Und obzwar dabey weiters gemeldet ist: **Von allem andern Kauffmanns-Schatz** / wie der genannt werden mag / so in den Häusern und Herbergen verkauft wird / wohe der Wirth / nach der Stadt Gewohnheit / zu **Haß-Geld** zwey Heller nimmt / daß Magistratus davon auch andere zwey alte Heller nehmen / fordern und empfangen möge; so ist doch hingegen / nach glaubhaftem Bericht meiner Unterthanen und Kauffleuthen zu Elbersfeld und Barmen / in facto unwahr und unerfindlich / daß derselben Waaren in Wirths-Häusern und Herbergen zu Franckfurth verkauft / und den Wirthen zwey alte Heller bezahlt würden / folglich die auß dergleichen des Wirths Heller limitirte ebenmäßige zwey alte Heller umb so mehr cessiren / als bemeldte Kauffleuthe ihre theuer-gekaupte und respectivè gemiethete Läden daselbst haben / darin sie ihre Waaren bringen und verdebitiren / für welche acquirirte Kauffladen von 400. biß 2000. Rthlr. an Kauff-Geld / und von anderen die Heur in jeder Messen biß 50. ad 60. Rthlr. gefordert und bezahlt werden; vielmehr ist auß selbigen erst-gemelten Beylagen sub N. 1. & 2. in obgemelten formalibus: **Von allen andern Kauffmanns-Schatz / 2c.** die Unbefugnis und Widerrechtlichkeit des quæstionirten **Leinwands-Haß-Gelds** und Beschweres klärlich abzunehmen / indem

darin von Leinwand / Leinen Garn / Bändern und Schnüren (als deren keines unterm Nahmen Tuch = Gewand verstanden werden mag) specialiter nicht gemeldet ist / daß solche Leine Waaren auff einige Weise höher als andere Waaren belastet werden solten ; dahero nicht zu begreifen ist / was die Beylagen 1. & 2. zu Behauptung der Imposten quæst. oder daß eben die Leinen Waaren in ein sicher / doch dazu bey weitem nicht sufficientes Haus / solten gezwungen / und die Aufschlag quæst. abzutragen schuldig ; also multo deterioris Conditionis als andere Waaren seyn solten / releviren mögten / weniger daß contra literam sæpè dictorum Adjunctorum N. 1. & 2. der Verkäufer so gar mit für den Käufer etwas bezahlen müssen / wie doch von den Bedienten daselbst gefordert wird ; und obgleich in solchen Adjunctis auff allen Kauffmanns = Schatz / wann der Wirth zwey Heller bekommt / der Stadt ebenfalls zwey Heller zugestanden seyn sollen / so hat doch Magistratus dergleichen zwey Heller / und von wollen Tuch = Gewand drey Heller / als viel ich vernommen / niemahl in specie gefordert oder erhoben / und dardurch allenfalls / per nullum vel non adæquatum usum, solchen Privilegii sich verlustig gemacht / oder doch darauß deren erfolgte Aufhebung abzunehmen ist ; hingegen aber hat man daselbst so viele und grosse Imposten und Vectigalia auff meinen und anderer Reichs = Ständen Unterthanen Waaren / die in und respectivè auß Franckfurth geführet werden / und nicht ins Leinwands = Haus kommen können / würcklich angesetzt / daß darüber ob und wie Bürgermeister und Rath solches alles den Reichs = Constitutionen gemäß justificiren können / oder nicht vielmehr billig fiscaliter zu inquiriren wäre / als daß noch über alle solche Imposten das Leinwands = Haus = Beschwer / und zwarn eben allein auff die geringere Leine Waaren / superaddirt werden mögten.

Es wird aber von allen Waaren / so nicht ins Leinwands = Haus bracht werden / eingefordert der Zoll bey dem Ein- und Ausfahren / item Weg = Geld / noch von jedem Faß oder Ballen 20. Xr. an so genanntem Niederlags = Geld / und von jedem auffm Markt stehendem Laden 4. 6. 9. ad 16. Rheinische Gulden an Stand = Geld / welches alles / gleich wie anderen / also auch meinen Unterthanen / welche obgemelter massen ihre Läden haben / und das zu allen Leinen = Waaren zumahlen unfähige Leinwands = Haus nicht brauchen / von Seithen der Stadt Franckfurth abgefordert wird.

Auch thut Magistratus, oder deren Bediente / von jeder Ohm Brandwein / so auff den freyen Mäßen daselbst gekaufft wird / auff der Kenthen und am Zoll bey einem Athlr. und von jeder Ohm Wein 40. Xr. fordern und erzwingen / und diese jetztgemelte grosse Auflagen fast allein meinen und anderer daruntiger Reichs = Ständen Unterthanen zu Last fallen / als welche und wenig andere / für das gelösete Geld auß ihren verkaufften Waaren Brandwein und Wein zu kauffen pflegen / bey welchen Lasten es so gar bißweilen nicht verbleibt / indem noch unlängst einem meiner eingeseffenen Unterthanen / Herkogthums Berg / für zwey nur durch Franckfurth nach Lothringen geführte Kisten / allen Rechten und Ordnung zuwider / zehen Gulden Rheinisch durch die Franckfurther Admodiatoren abgedrungen worden.

Wann nun Bürgermeister und Rath zu Franckfurth sich schuldig zu seyn vermerket / die ihrer Seiths einbildende / aber keines Wegs fundirte Berechtigung der Stadt zu defendiren / auch so gar de facto anderer Reichs = Ständen Unterthanen und deren Waaren auff den freyen Mäßen zu beschweren / so ist vielmehr meine Pflicht und Verbindung / zu Benbehaltung des freyen Commercii, als durch welchen Canal einzig und allein ganze Stadt und ämpter meines Herkogthums Berg / und also etliche tausend meiner Unterthanen ihre Subsistenz und die Onera publica erhalten müssen / selbige durch Reichs = Constitutions = mässige Defensions = Mittel von dergleichen Thätlichkeiten zu retten / auch denenselben / wegen dessen was ihnen de facto abgedrungen worden / und für dabey durch fuglose Arresta und Prohibitiones erlittenen Schimpff und Schaden billig gebührende Satisfaction zu besorgen : Weßhalben ich dann auch von Bürgermeistern und Rath zu bemeltem Franckfurth zu wissen verlangt / auff welche Manier sie contra Sacri Romani Imperii Constitutiones obgemelte Auflagen zu behaupten vermeinen / da sie doch selbst / nach Inhalt ihrer eigenen Beylagen sub Num. 1. & 2. ein mehrers nicht / als von einem Stück wollen Tuch drey Heller / und von andern Kauffmanns Schatz / so in den Herbergen verkaufft wird / so oft der Wirth zwey Heller bekommt / ebenfalls zwey Heller zu fordern befugt zu seyn vorgeben.

Gleichwie also des Magistratus Adjuncta Num. 1. & 2. zu Justificirung der anmaßlicher Leinwands = Haus = Gebühren allerdings unerheblich seynd / so hat es mit ihren de facto und eigenthätlich fabricirten so genannten Leinwands = Haus = Ordnungen / und darauff etwa erfolgten Exactionibus, nicht geringern Ungrund / allwo solches alles nicht allein in den hieoben angezogenen Käyserl. und Reichs Verordnung nachdrücklich verbotten / für unzulässig und nichtig erklärt ist / sondern auch damit die erfolgte Constitutiones Sacri Romani Imperii und Käyserl.

serl. Wahl = Capitulationes mit diesem expresse Zusatz einstimmig sind / daß ohne besondern Rath / Wissen / einhelligem Willen und Zulassen der sämtlichen Herren Chur = Fürsten keine neue Zölle oder Auflagen sollen eingeführt / weder die alte verhöhet werden mögen / wie dasselbige in terminis bey denen Wahl = Capitulationen der Glorwürdigsten Kayseren Caroli Quinti Anno 1519. Art. 18. Item im Jahr 1558. Ferdinandi Primi Art. 17. Maximiliani Secundi Art. 8. & 9. de Anno 1562. Rudolphi Secundi Art. 17. & 18. de Anno 1575. Fort in Recessu Imperii de Anno 1576. versu Weiters / 2c. 116. & sequentibus. Item Anno Christi 1612. Capitulatione Imperatoris Matthiae versu 19. Ferdinandi Secundi Art. 19. de Anno 1619. Noch Anno 1636. Ferdinandi Tertii Art. 20. & seq. Anno 1648. in den Instrumentis Pacis, & quidem Osnabrügensis Art. 9. & Monasteriensis §. 67. welche Anno 1654. in Recessu Imperii §. 5. wörtlich inserirt sich befinden. Item in Capitulationibus Imperatorum Gloriosissimae recordationis Leopoldi Art. 20. & seq. de Anno 1658. Imperatoris Josephi Anno 1690. Art. 21. & seq. Gleich ebenfalls in **Em. Kayserl. Majest.** heiliglich beschwornen Wahl = Capitulation Art. 8. deutlich enthalten ist. Und zwar deren verschiedenen noch ferners hinzufügen / daß alle etwa dawider aufgebrachte Concessionen einiger neuer Zölle und Auflagen / oder der alten Verhöhung / unter was Schein oder Namen die immer erhalten worden / dennoch null und nichtig seyn / und einem jeden des Heil. Röm. Reichs Chur = Fürsten / Fürsten und Ständen erlaubt seyn solle / sich und seine Unterthanen selbst / so gut er kan / darab zu erledigen und zu befreyen. In Gefolg welcher in etlichen Sæculis so oft wiederholter heylsamer Reichs = Constitutionen es dem Magistrat zu Franckfurt keines weges zulässig gewesen / die so genannten Leinwands = Haus Beschwerden / zu Last anderer Reichs = Ständen Unterthanen / eigenmächtig einzuführen / und darauff wider dieselbe mit Executionen / höchst schimpff = und schädlichen Arresten und Prohibitionen anzudringen / weniger den Verkäufer zugleich für den Käufer zu fordern / sondern alles solches / Restitutione & Satisfactione salvis, für nichtig und unpräjudicirlich ist; vielweniger / ob prætensi Tituli manifestam nullitatem & iniquitatem, der Stadt Franckfurt darauff possessionem legitimam & manutenibilem acquiriren können.

Ohne dem ist die Ungebühr und Unbilligkeit des quæst. Leinwands = Haus Beschwerers auß der selbst redenden Vernunft / bey allen Mir von meinen Unterthanen glaubhaftig vorbrachten Umständen / leichtsam zu ermessen / allwo das so genannte Leinwands = Haus zu Franckfurt bey weitem nicht fähig ist / alle dahin bringende leinen Waaren bequemlich und ohne deren Verderb zu begreifen / dahero auß eine desto grössere Ungereimtheit herauß kommt / daß Magistratus bald in ihren einseitig und nulliter etwa gemachten Leinwands = Haus = Ordnungen / alle leine Waaren in bemeltes Leinwands = Haus zwingen und dahin beschräncken / mithin dadurch die übrige von der freyen Meßen gar excludiren wollen; und obwohl solche Ungebühr vermerckende / sie in andern ihren vermeintlichen Ordnungen es dahin anmaßlich erläutert / daß die jenige / so ihre leinene Waaren ins Leinwands = Haus nicht bringen / sondern in ihren gekauften oder gemietheten Läden verkauffen / destoweniger nicht die Leinwands = Haus Gebühr abstaten solten / so ist doch desselben ebenmäßige Inconvenienz darauff offenbahr / weilen die / welche freywillig sich des Leinwands = Hauses zu ihren Waaren bedienen / und davon so dann bezahlen / hingegen vom Zoll / Niederlag = Läden = Heur = und Stand = Geld frengelassen werden / alle diese Lasten aber / meine in den Läden verkauffende Unterthanen / wiewohl theils ungebührlich / abtragen / und dahero umb so ungereimter seyn wolte / dieselbe über dem noch mit dem Leinwands = Haus Geld zu belegen / und also diese mit jenen Markt zu halten untauglich zu machen; Ich glaube auch nicht / daß Magistratus eine dergleichen Stiftung des angeregten Leinwands = Hauses wird haben / oder vorbringen können / welche sonsten zusamt denen etwa erfolgten Ordnungen ferners umb desto ungereimter seyn würde / als es unbillig ist / daß der Reichs = Ständen Unterthanen / und zwar deren nach Betrag der Quantität im Werth geringe leinene Waaren / deterioris conditionis, und grösseren Beschwerden unterworffen seyn solten / dann andere auß der Schweiz / Franckreich / Holland und sonsten in grossen Quantitäten dahin bringende kostbareste Sammet / Seden / gold = und silberne Waaren / auch feinstes Cammerichs = und Holländisch Leinwand und dergleichen / welchen die Leinwands = Haus = Gelder nicht angemuthet werden / da vielmehr billig meine und übriger Reichs = Ständen Unterthanen und deren Waaren eine Prærogativam und mehreren Freyheit als obige andere geniessen mögten / eines Theils weilen obgemelte kostbare Waaren ihres grossen Precii halber mehr Auflagen ertragen können / als die geringe leinene Waaren; Andern Theils die Stadt Franckfurth den Reichs = Mit = Unterthanen und Compatrioten / mithin denen im Heil. Röm. Reich fabricirten Waaren billig ein mehrere Meßen = Freyheit / als Frembden / zu gönnen hätte; Und dritten Theils / Meine und andere Unterthanen daniedriger Länden / das Geld / was sie auß ihren Waaren lösen /

grösten

größten Theils / wie obgemelt / zu Rauffung Wein / Brandwein und dergleichen employren / also zu Franckfurt / oder doch im Heil. Röm. Reich belassen; dagegen anderen / als Hamburger / Italiäner / Schweizer / Frankosen und übrige Außwärtigen / ihr gelöstes Geld mit sich hinweg und respectivè auffser Reichs zu führen pflegen. Daß endlich die von Bürgermeistern und Rath der Reichs = Stadt Franckfurth so hoch gerühmte Possession der Auflagen Quäst. ohnerfindlich und sonst unerheblich seyn / auch viel ehender einer Ahndung / als rechtliche Handhabung / meritire / ein solches werden **Em. Kayserl. Majest.** nicht allein auf obigem und dabey klärlich demonstrirter per continuatas Imperii Constitutiones offenbahrllich erklärter Unzulässigkeit / Nullität und irrelevanten auch Ungebühr und Ungereimtheit des allegirten vermeintlichen Gerechtsams abzunehmen / allergnädigst geruhen / sondern ist ferner hiebey zu consideriren / daß die Stadt Franckfurth / so gar niemahlen / als viel zu vernehmen / oder auf denen Copenlichen Anlagen zu ersehen wäre / in adæquata Possessione gewesen / viel weniger sich / de præsentis, darinnen befindet: **Die drey Heller von einem wullen Tuch = Gewand / und zwey Heller von andern Rauffmanns = Waaren / Innhalt ihren Beylagen / zu erheben** / am wenigsten aber die quæstionirte / in ihrer selbst einseitig etwa gemachter / frembder Lands = Herren Unterthanen im geringsten nicht bindender Leinwands = Hauses Tax - Ordnung vorgeschriebene Gelder zu genießten / da sonst dieselbe von allen Meßen die Registra, wie viel ein jeder dahin bracht / und daß jeder von allen seinen Leinen = Waaren / nach Innhalt ihrer Taxæ, bezahlt hätte / beständig vorbringen müssen; welches aber in ihren doch ohne dem nichts erweisenden anmaßlichen eigenen Annotationen nicht enthalten / weder beweislich ist / sondern daß bald diesem und etwa außserhalb der freyen Meßen per Executionem, Arresta & Prohibitiones etwas abgedrungen worden / bald ein ander / der sonst / wann der angeregten Leinwands = Haus = Taxæ nachzurechnen / etliche Gulden Rheinisch hätte zu erlegen gehabt / etwa ein halben Gulden / oder sonstig geringes / umb des Anlauffens ohne zu werden / unpräjudicirlich / ex liberalitate, und außser den Meßen dahingegeben / welche doch des Leinwands = Hauses sich nicht bedient zu haben keines Wegs constirt / und anderen / ohn Benennung einiger Waaren / etwas / ohne zu melden wie viel darab und wovon / erlegt haben sollen / da allensals auch verschiedene bekäntlich mit leinen Waaren die Meß frequentirt / darab außser Zoll / Weg = Geld / Niederlag = und Stand = Geld / weiter nichts an die Stadt = Bedienten aufgereicht; kein einziger aber / viel weniger sämptliche Rauff = Händler / von allen ihren leinen Waaren das jenige / was nunmehr gefordert wird / jemahlen / viel weniger continuativè & adæquate bezahlt haben / zu dem meine Unterthanen in continua oppositione & renitentia gewesen / wie auß des Magistratus Exhibitis selbstens unschwer zu ersehen ist / und die in Magistratus Adjunctis etwa gemeldete Langenberger / so außser den gewöhnlichen Meßen und in den Häusern verkauffen / sich so sehr auff die Meßen = Freyheit nicht zu fundiren haben mögten / obwohlen dennoch solche derselben Collectation, auch außser der Meßen / schwerlich zu verantworten seyn wird; und wenn gleich einige angemaste Possession dieser Auflagen Erhebung vorhanden und beybringlich seyn mögte / daran es doch allerdings fehlen wird / so würde doch solche umb deßhalb als unzulässig / nichtig / straffbahr und nur unschädlich anzusehen seyn / vielweniger einer Handhabung meritiren / eines Theils weiln Magistratus sich ad Privilegia & Titulum beruffen; dahingegen aber prætensi Tituli vel Possessionis Nullitas & irrelevantia hieroben deutlich vorgestellt und offenkündig ist / & nequidem spoliatus suâ possessione (dessen doch keines allhie vorhanden) ante omnia restituendus est, si partiatur tractari quæstionem Tituli sive prætensi Juris sui, & de illius nullitate vel iniquitate constet; Andern Theils daß obberührter massen meine Unterthanen zu Elberfeld / Barmen und in umliegenden fast unfruchtbahren Aemptern / notoriè von dem Garn = und Linnen = Commercio ihren Unterhalt / fort die Collectas auffbringen müssen / und sonst an diesem Handel dem Publico und Conservation Meines Herkogthums Berg ein sehr grosses gelegen ist / und deßhalb Ich / als Lands = Herz / keines Wegs zugeben kan / auch Innhalt obhöchstgedachten Reichs = Constitutionen zu gestatten nicht gehalten bin / daß von jemanden andern / durch unzulässige nichtige Auflagen / solches commercium solte ruinirt / und Meine Unterthanen von den freyen Meßen / directè oder indirectè, verdrungen / mithin ganze Stadt und Aempter an Bettel = Stab gestürzt / und zu den Oneribus & Collectis untauglich gemacht werden; Solglich wann gleich Meiner unwissend ein oder ander Unterthanen / Herkogthums Berg / zu Verhütung ungestümmen Anlauffs / bedröheten und resp. würcklich verhengter schimpff = und schädlichen Arresten / oder sonst quocunque Modo die Auflagen quäst. bezahlt haben mögte / solches doch Mir und meinen Unterthanen / bevorab denen so zu sothanen Zahlung sich eingelassen zu haben nicht erweislich ist / im geringsten nicht præjudiciren / vielweniger wider mich und meine gesambte Unterthanen eine Possession machen könnte. Solchem allem nach lebe der gäncklichen Hoffnung / zugleich unterthänigst bittend / **Em. Kayserl. Majest.** allergnädigst geruhen wollen / bey ob-

angezogener klarer Bewandnüs / den Magistrat der Reichs-Stndt Franckfurth mit seinem unbegründeten Suppliciren abzuweisen / und das auff solche derselben unwahre Narrata erschlichenes Kaysersl. Mandatum hinwieder und allergnädigst einzuziehen / und nicht zu gestatten / daß Meine Unterthanen von demselben also ungebührlich / und zwar mehr denn Frembden / wider die Meßen-Freyheit prägravirt werden / sondern zu dessen Abstellung und billigen Ersetzung es bey den Reichs-Constitutionen zu belassen / vielmehr bemelten Magistratum über die sonstige vielfältige hieroben gemeldte und vielleicht mehrere dort eingeführte Beschwerden zur Verantwortung ziehen / und in Mangel deren beständigen Justification zu derselben ebenmäßigen Unterlassung nachtrücklich anzuweisen. **Em. Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest.** damit etc. Schwetzingen / den 16. Julii, 1722.

Lit. CC.

Präsentatum den 25. Jun. 1723.
Reichs-Hoff-Rath.

An

**Ihro Römisch-Kaysersl. auch zu Hispanien/
Ungarn Königl. Majest.**

Allerunterthänigste Noth-gedrungene Sub-& Obreptions-Anzeige und Beschwerung / ad Conclusa de 7. Jan. & 2. Junii, 1722. mit Bitt pro clementissimè rescissis eisdem decernendo Rescripto Cassatorio, Inhibitorio & Restitutorio poenali, Impetrat. Anwalts;

In Sachen

Des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurth/

Contra

**Die Königl. Preussische und Chur-Pfälzische
mit Garn und Leinwand handelnde Unterthanen.**

Adj. A. usque H. incl.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaysersl. auch zu Hispanien/Hungarn und Böhheim König/

Allergnädigster Kaysersl. und Herz!

E hat der Magistrat zu Franckfurth auff dessen allerunterthänigste Imploration vom 4. Decemb. 1721. in aussen rubricirter Sache / Einhalts Extractus Protocolli sub A. **A.** das Glück gehabt / daß **Em. Kaysersl. Majest.** dieselbe dergestalten allergnädigst angesehen / als ob 1. die Abforderung des Leinwands-Hauf-Geldes von denen Elberfelder / Barmer / auch Nieder-Weeselschen Kauffleuthen und deren Consorten / auff Kaysersl. Privilegien beruhe. 2. Zu leichterer Bestreitung derer der Stadt Franckfurth obliegenden mancherley schweren Kosten gewidmet; Nicht minder 3. dessen von langen Zeiten her gebräuchliche Einhebung mit denen Stadt-Registern / Rollen und darüber publi-

publicirten Ordnungen bestärket / mithin Magistratus darauff zu halten berechtigt und verbunden / weniger solches als eine Neuerung anzusehen seye.

Nun lassen ad primam Impetrati die von Seiten des Magistrats sub Num. 1. & 2. allegirte Kaysersche Privilegia de Ann. 1360. & 1361. auff ihrem Werth dermahlen beruhen / wollen sich auch mit keinem Beweis / welcher dem Magistrat allerdings obliegt / im geringsten nirgend beladen; es erhellet aber so fort darauff / daß dieselbe weder eines auffgerichtet- oder auffzurichtenden **Leinwands-Hauses**, noch **Leinener Waaren** gedencen; sondern es wird in dem letzten bloß eines unbenannten **Haus-Geldes** / als dicke in derselben Stadt ein **Tuch-Gewandtes** verkaufft wird / gedacht; (welches etwan auch das in dem Privilegio de Anno 1360. genennte **Haus-oder Herberge-Geld** / wie es der Magistrat selbst in seinem Adj. sub Num. 2. **nicht Leinwands-Haus-Geld** rubriciret / bedeuten mag.) Nun aber ist dermahlen der Unterscheid unter einem **Tuch- und Leinen-Gewand** jedermann nicht unbewußt / und auß der alten Teutschen Sprach gar leicht erweislich / daß das Wort **Tünich** und **Tünichu** so viel bedeutet / als **Tunica**, und *sublatâ hodiè litterâ n* Tuch / worauß man ordinari wöllene Kleider verfertiget / welches sonsten mit dem Namen **Sarebath** / so heute zu Tage von den Frankosen **Serge** vel **Sarge**, von den Teutschen **Charisan** / **Charsett** genennet wird / und ein wöllener Zeug ist / bey denen alten Teutschen Poëten indigitiret worden. Wolte der Magistrat zu Franckfurt einwenden / daß das Wort **Tuch-Gewand** das Genus seye / welches alle und jede Species in sich begreiffe / so würde demselben die gemeine Mund-Arth entgegen seyn / es würde gegen ihn die unwidersprechliche Observanz sprechen / massen sonsten alle silber- und güldene Stücker / alle seidene obwohlen weit kostbahrere Zeuge / wie die Namen haben / alle wöllene Tücher / insonderheit auch die allerfeinste leinene **Waar** / als nemlich das **Cammericher leinen Gewebe** / **Nessel-Tuch** und **Spitzen** / eben dergleichen schweren Impost, wie doch nicht ist / unterworffen seyn müsten; und da hiebey noch einiger Zweifel / so könnte die Entscheidung dieser Frage nicht bey dem Magistrat, sondern bey **Er. Kaysersl. Majest.** stehen: fort gegen ihn die vorschützende Privilegia, als der gemeinen Meß-Freyheit und Commerzien zuwider / folglich odiosa, mehr eingeschränket / als extendirt werden müsten; und gehen einige Rechts-Lehrer disßals so weit / daß sie gar *privationem Privilegiorum* statuiren /

Per L. 4. in fin. L. de commerc. Nov. 8. c. 3. cap. 11. qu. 3. c. 24.

Wohl erwogen / *Quòd semper attendendum, ne quid detrimenti publica utilitas sub prætextu Privilegiorum sentiat,*

1. 2. C. de Privil. Scholar.

Welches dann auch billig umb so mehr statt findet / da ad secundum die *Causa impulsiva*, warum sie verliehen seyn sollen / nemlich der Brücken-Bau / nicht allein cessiret / und der Magistrat außser diesem noch viele andere Imposten von denen ein- und außgehenden Waaren zu erheischen pflegt / als zum Exempel von denen eingehenden Waaren den Zoll / in der einen Meß gar doppelt / bey dem feil haben das **Stand-Geld** / und bey dem außführen abermahl den Zoll / sondern auch der *Terminus ad quem*, nemlich die gesetzte **zehnen Jahr** / vielfältig schon *expiriret* sind.

Nun muß hierbey zusehenderst præmittiren / daß in denen vorigen Zeiten / als die Meß von Friedberg nach Franckfurth kommen / hieselbst keine solche Kauff-Läden / wie jeko / errichtet gewesen / sondern die Kauffleuthe in denen Herbergen / oder anderen Häusern / feil haben müssen / daher sonst das Privilegium de 1360. **Was auch Gewands oder aller ander Kauffmans-Sach** / wie die genant mag werden / in den Häusern und Herbergen verkaufft wird / wo der Wirth nach der Stadt Gewohnheit zu **Huß-Geld** zweyen **Seller** nimbt / daß sie davon auch andere zweyen alte **Seller** nehmen / *2c. 2c.* Da nun aber dermahlen die meiste ihre eigene oder gemiethete Gewölber und Läden haben / so muß billig solch **Huß-Geld** cessiren; widrigens folgen müste / wann ein Kauffmann 200. fl. Läden- oder Gewölb-Zinß giebet / muß er dem Magistrat auch 200. fl. geben. Dieses nun ergiebet sich darauff noch klärer / da ja gedachter Magistrat von allen anderen Kauffleuthen / worzu ihn doch das vorschützende Privilegium zu berechtigen scheint / außser der ordentlichen Niederlage und Zoll / wie unten folgen wird / nichts fordert; die Leinwands-Händler hingegen / ob sie schon in dem vor sie zum vierten Theil nicht fähigen Leinwands-Haus nicht stehen / sondern ihre Gewölber und Läden haben / nebst der dem **Huß-Geld** surrogirten Niederlag und Zoll / noch mit einem solchen zur Helffte größern Impost belegen wil. Bey diesen Umständen hat man sich ad tertium bey denen *ex adverso* zur vermeinten Behauptung seiner Possessionis vel quasi sub Num. 3. usque 11. producirten Stadt-Registern / Rollen / und ergangenen Ordnungen nicht auff-

zuhalten / gestalten was diese Verordnung betrifft / die älteste / so sub Num. 3. producirt ist / 215. Jahr nach den vorschützenden Kaysersl. Privilegiis allererst zum Vorschein gekommen / auch samentlich auff keine Kaysersl. Privilegia sich referiren / weniger die darinnen statuirte Pœn gegen die Contravenientes, sondern bloß sein / **des Raths / Straffe** comminiren. Also ist eine leicht zu beantwortende Frage / ob in des Magistrats Mächten gestanden / ohne **Kaysersl. Majest.** und des Reichs Consens einer solcher Neuerung sich anmassen zu dürffen / es erscheint auch auß des Magistrats eigenen Beylagen sub Num. 7. satzsam / daß man sich dessen gnug überzeuget gefunden / und daher laut des Protocolli vom 1. April. 1673. so man utiliter acceptiret / vorschützen wollen :

„**Daß auß Unfleiß des Haus = Dieners / so der Stadt nicht präjudiciren könne / es geschehen sene / daß die alte Ordnung / wie sichs gebühret / nicht in acht genommen / und daher die Elberfelder von undenklichen Jahren mit der Forderung Quæstionis verschonet worden.**

Welches daß es dem Haus = Diener so frey hingegangen oder nachgesehen worden / nicht zu vermuthen. Die Register sub Num. 10. wollen gar nichts sagen / und ist es eine extraordinari Rechnung / wann zum Exempel eingetragen seyn solle: Peter Uberfeld / von Langenberg / entrichtet die Haus = Gebühr in Ann. 1643. 44. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 53. 55. 56. und 57. ohne zu melden von was / wie viel und wem. Massien es ferner weder wahrscheinlich / daß Impetrant. Magistrat bey seinem vermeynten Recht / wann man sich dessen so sicher gewußt / Peter Uberfeld vierzehn oder mehr Jahr Credit gegeben / noch daß Peter Uberfeld und andere recensirte vierzehn / fünfzehn und mehr Jahre voraus bezahlt haben würden. Was auch sub Num. 11. vor vermeintliche Actus poss. florii angeführt werden wollen / solches / wie es der klare Augenschein giebet / sind lauter Attentata, die sich erst seit 1674. angefangen haben / und denen vielmehr zu disseitigem Behuff / massien solche anmaßliche Attentata und Violentien jederzeit widersprochen worden / gleich dessen eigene Documenta sub Num. 11. disertis verbis abermahl gestehen: „**Daß sich die Elberfelder jederzeit der Haus = Gebühr geweigert / und nichts zahlen wollen /** so daß der Magistrat biß jeko einer zu Recht beständigen ruhigen Possession sich nicht rühmen kan. Und gesetzt den uneingestandenen Fall / so würde solches weiter nicht gelten / als gegen diejenige / so sich des Leinwands = Hauses bedienen wollen / inmassien die ex adverso vorgeschützte Leinwands = Haus = Ordnung niemahlen über die außer dem Leinwands = Haus in ihren erkauften eigenen oder gemietheten Läden / sondern alleinig über die darin feil habende und meistentheils Hessische Leinwands = Händler / exerciret worden; daher die Elberfelder Kauffleuthe und Consorten / welche meistens ihre eigene oder auch gemiethete Gewölber oder Läden haben / ausdrücklich difficiren / daß die Leinwands = Haus = Gebühren quæst. vorhin jemahls gefordert / auch mit ihren Handels = und Cassa - Büchern zu erweisen erbietig sind / daß solche von ihnen viel weniger bezahlt worden seyen / welches unter vielen andern in specie ein bey 80. Jahr alter Eingeseßener im Barmen / Namens Caspar Beckmann / auff jedesmahliges erfordern endlich attestiren kan und wird / daß er nemlich Anno 1660. die Franckfurther Messe bezogen habe / und ihm von seinen dahin gebrachten Elberfeldischen leinen Waaren niemahlen mehr als von allen andern Waaren durchgehends bey dem Einbringen in die Stadt / nemlich 20. Xr. von einem Faß / Ballen oder Kisten / vor die Niederlag abgefordert worden; Dann obwohl seit ohngefähr 60. oder 70. Jahren die dalmahlige Leinwands = Haus = Bediente einigen / nicht aber allen außer dem Leinwands = Haus feil habenden Kauffleuthen / zu Ende der Messe / sine titulo, und gleichsam für eine Mess = Verehrung etwas abgefordert / ihnen auch von einem überhaupt etwa 20. 30. biß 45. Xr. zuweilen freywillig verehret seyn mögte / so ist doch solches damahls eben nicht als eine Schul = digkeit angesehen worden / biß man nach der Hand weiter gegangen / einen oder andern anmaßlich gepfändet / die sich dann endlich / umb einer solchen Bagatelle mit dem Magistrat nicht brouilliren wollen / sondern sub Protestatione, wie die ex adverso angezogene so genannte Präjudicia anweisen / etwas weniges / (zum Exempel: „**Johann Anton Schlösser Antons von Elberfeld laut mehrgedachten des Magistrats Producti sub Num. 11. absque Consule & die, bezahlt ein Gulden Unkosten /** (wiewohl nicht dabey stehet worvor) „**und sein Pfand wieder bekommen.** Imgleichen: „**Die Elberfelder pro in der Herbst = Messe Anno 1677. nur 20. Albus. Oster = Messe 1678. nur 16. Albus. Herbst = Messe 1678. nur 18. Albus /** so fort / da sich anders solche Rollen des uneingestandenen Falls also richtig befinden solten) gezahlt haben mögten; welches aber / wie gedacht / nicht allen / sondern nur diesen oder jenen / so etwa denen Leinwands = Haus =

80
 Haus = Bedienten am besten bekandt und am nechsten gelegen / geschehen / auch die Discre-
 tion nicht / wie bey der jekigen neuerlichen Auflage nach dem Gewicht oder Werth der
 Waaren calculiret worden / mithin durchgehends von keiner Consequenz seyn kan. Da
 aber Anno 1717. die Bürgerliche Admodiatores auff die ämpter gekommen / haben diese
 sich neuerlich angemasset / die Impetraten dahin anzuhalten / daß sie von ihren ankommenden
 / im Römischen Reich fabricirten leinen Waaren / die doch alle und jede / so wohl reich-
 als arme Menschen / hoch und ohnentbährlich benöthiget seynd / dabenebens ihrer Schwere
 nach vor vielen andern ins Gewicht fallen / ein weit mehreres als von denen ausserhalb des
 Heil. Röm. Reichs fabricirten Ost- und West-Indischen / Engelschen / Holländischen / Frankö-
 fischen / Italianischen Sammet / Seiden / Gold / Silber / Cammer = Tuch / Messel = Tuch /
 Spitzen und andern Waaren / nemlich von jedem Centner leinen Garn und Schnür 30. Xr.
 von jedem Pfund Zwirn 1. Xr. von Spinal und andern leinen Fabriquen aber vom Werth
 eines jeden Rthlr. 1. Xr. zahlen sollten / ohngeachtet sie sich doch des ohne dem unfähigen Lein-
 wand = Hauses nicht bedienen / viel weniger dessen Beneficien / gleich denen so wohl in- als ausser
 denen Messen darin feil habenden und von allen und jeden andern schweren Auflagen befreye-
 ten Hessischen Leinwand = Händlern / geniessen / vor dem auspacken / ehe noch das geringste
 verkauft wird / und zwar doppelt / nemlich vor den Käufer zugleich / dem klaren Einhalt derer
 angeblichen Privilegien entgegen; Dahingegen von obgedachten allen ausländischen kostbaren
 und meistens nur zu unnöthiger Hoffart dienenden Waaren / von einer ganzen Kisten / Ballen
 oder Faß mehr nicht als 20. Xr. vor die Niederlag gefordert / und de facto nicht mehrers be-
 zahlt wird; Wie sie dann gleich Anfangs der Herbst = Meß 1717. derer Impetraten auff etlich
 und vierzig Karren geladene Waaren / Meß = Bücher und andere hoch = benöthigte Scripturen /
 bis sie die so genannte Leinwand = Haus = Gebühr erlegt haben würden / denen Fuhrleuthen
 bey Verlust Pferd und Geschirz / Aufweiß Lit. B. abzuladen verboten / auch die Caution,
 welche doch von dem Magistrat, laut Protocoll sub C. vorgeschlagen / und diese bis zu Austrag
 der Sachen / laut gedachter Lit. B. & C. offeriret / nicht einmahl acceptiren wollen / weshalb
 dann die Fuhrleuthe etliche Tag aufgehalten / und dardurch grosse Kosten verursacht; nicht
 weniger da Impetrati ihrer bey die Waaren gepackter Handels = Bücher und Scripturen zu ihrer
 Nothdurfft nicht habhaft seyn / auch ihre Waaren in den ersten und kündlich besten Meß-
 Tagen nicht feil biethen und verkaufen können / in grösten Schaden und öffentliche Prosti-
 tution gesetzt worden; so daß diese endlich nothgedrungen gewesen / laut nur allegirten Instru-
 menti, diese neuerliche grosse Imposten cum Protestatione zu erlegen. Und obwohlen die Depurirte
 des Leinwand = Hauses solch ihren begangenen Unfug wegen des von ihnen geschehenen Verbotts
 der Abladung der Waaren selbst erkannt / und laut oben angezogenen Prot. sub C. vor der De-
 putation wieder in Abrede gesetzt / so ihnen aber mit bereits allegirten Instr. Not. sub B. und Pro-
 tocollo sub D. abgehörte Fuhrleuthe ohnumbstössig geschehen zu seyn erwiesen / auch Impetraten
 von Seiten des Magistrats das mit Protestation bezahlte Geld / wann sie nur Caution stellen
 und von der Satisfactions - Klage abstecken wolten / laut schon sub C. allegirten Prot. zurück zu
 geben versprochen worden / so ist dannoch im Werck keine Remedirung erfolgt / sondern an statt
 verhoffter Satisfaction ferner mit solchen und noch härteren Attentatis in Herbst = Meß 1722.
 gegen Impetraten verfahren / denen so ganze Laden eingehabt / solche acht Tag lang in der besten
 Meß = Zeit zugeschlossen / denen übrigen aber / so keine ganze Laden / theils vor 100. fl. theils
 100. Rthlr. insonderheit auch deren Mit = Consorten Peter Jörgens / dem doch vermög Instrum.
 E. Notarial. sub Lit. E. von solchen vorhabenden Executionen nichts gesagt worden / und der auch
 nebst allen anderen sich erbotten / nach Inhalt der producirten Kaysersl. Privilegien zu zahlen /
 dannoch 6. Stück Leinwand mit Gewalt hinweggenommen; ja Joh. Bredt / von Elberfeld / da
 er von dem Obrist = Richter begehrt / ihme nur so viel Zeit zu lassen / daß er seine Waar bey
 damahligem starcken Regen = Wetter / wegen schlecht gedeckten Laden / ins Trockne legen mögte /
 hierauff ein grober Büffel gescholten; und als er hergegen in geziemenden Terminis protestirte /
 gleich durch zwey mit Spring = Stöcken versehene Soldaten / bey hellem Tage / auff die Wacht
 geführt / und bey zwey Tage darauff gelassen / ihme auch / ob man wohl bey der Relaxirung
 die Ursache seines Arrests nicht gesagt / dennoch keine Satisfaction gegeben worden; so dann wurde
 F. & G. in Oster = Meß 1723. Aufweiß Instrumentorum F. & G. und darbey befindlicher Designat. auff
 eine nie erhörte Urth dergestalten fortgefahren / daß ohnerachtet der eventuellen Erklärung nach
 denen alten Kayserslichen Privilegiis bezahlen zu wollen / dannoch jedem Handelsmann vor 100. fl.
 bis zu 100. Rthlr. an Waaren / durch zwanzig darzu verordnete Raths = Bediente und Solda-
 ten / abgenommen worden. Solch derer Admodiatores Anmassen gehet gar so weit / daß sie
 auch der durchgehenden Waaren / gegen alles Herkommen / nicht verschonen / da sie zum Exem-
 pel obgemeltem Peter Jörgens von zwey nach Nancy beschriebenen und in Colln eingepackten
 Kisten /

Kisten / derer deßhalben producirten Urkunden und original Committir - Brieffen ungeachtet / zehen Gulden abgedrungen / und bevor er solche / wiewohl sub Protestatione, erleget / die zwey Kisten nicht abfolgen und wieder aufladen lassen.

Wann nun / **Allergnädigster Kaysers und Herz** / hierauf erhellet / daß 1. die Privilegia Quæstionis unklar / und hierzu gar nicht gehörig. 2. Vorlängst wo nicht expiriret / doch 3. mutato rerum Statu ausser Observanz gekommen / wenigstens 4. dem mehrerwehnten Haus - Geld an den sich mehr als zu hoch belaußende Onera surrogiret worden. 5. Die ex ad- verso producirte Register / Rollen und Verordnungen hieher theils nicht schliessen / theils 6. als ohne **Kaysersl. Majest.** und des **Reichs** Consens eigenmächtig errichtet / unbündig und krafft- los seyen / daher 7. ex propria confessione von Zeit zu Zeit widersprochen worden / oder was 8. ein oder ander freywillig oder indebitè gethan / nec omnibus, nec singulis præjudiciren mag; wie es dann 9. die größte Unbilligkeit seyn würde / nebst denen surrogirten Oneribus, als Zoll / NB. Stand - Geld / auch Niederlage / noch das Haus - Geld zu fordern / von Leuthen / die das Haus nicht frequentiren; da zumahl 10. nach dem Kaysersl. Privilegio von allen anderen ungleich kostbar - und erträglicheren / und noch darzu ausländischen Waaren / dergleichen nicht gefordert wird; Auch 11. noch unverantwortlicher ist / daß bloß durchgehend Gut dergleichen Imposten neuerlich unterworfen werden wil / und daher 12. Magistratus durch seine ungewöhnliche Pro- ceduren bey zumahlen offerirter sufficienter Caution, und mehr als zwanzigfach gnugsamer Unsäffigkeit intuitu der eygenthumblichen Läden und Buden / die vermög Beylag sub Lit. H. H. so hoch privilegierte Meß - Freyheiten / nicht weniger 13. das Chur - Pfälzische Privilegium, de non arrestando subditos, zur Ungebühr höchst straffbar violiret / und dann 14. Impetratos durch sein gegen die betrieglichste Juden und Banqueroutiers nicht einmahl gehörtes dergestaltiges hartes Verfahren an gutem Leumund und Credit bey auswärtigen Correspondenten verfürket / und bloß allein dardurch in mehr als zwanzig tausend Rthlr. Schaden gesetzt hat; worgegen zwar der Magistrat 15. einwenden mögte / wie in **Em. Kaysersl. Majest.** Wahl - Capitulation Art. VIII. versehen / daß denjenigen Privilegien / welche Chur - Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs von Beyl. denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern / zur Zeit da der Chur - Fürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen / rechtmässig erlanget / oder sonst ruhiglich hergebracht / nichts præjudiciret oder benommen / sondern von Röm. Kaysern auff gebührendes Ansuchen confirmiret / und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen werden sollen: dannoch 16. dasselbe deßwegen nicht zu statten kom- men kan / da / als obgedacht / die Privilegia quæst. nur temporalia sind / am allerwenigsten aber das in Capitulatione erforderte / in Observanz gebrachte / ruhigliche Exercitium zu dociren stehet / allenfals demselben durch die surrogirte Niederlag derogiret worden / folglich die deme ohngeachtet und noch über diese auch Zoll und Stand - Geld neuerlich / und zwar gedoppelt / præ- tendirende **Leinwands - Haus - Gebühr** in und **ausser** desselben als etwas Neues allerdings anzusehen ist / wovon die Disposition des gedachten Art. VIII. Capitulat. dergestalten verordnet / wann auch einige sich unterstanden haben / oder noch unterstehen solten / unter ihren Thoren / oder sonst anderen Orthen / in und vor denen Städten / die ein - auß - und durchgehende Waa- ren mit gewissem Aufschlag / Accis / Um - Geld / Niederlag - Stand - und **Markt - Rechten / Pforten - Brücken - und Weg - Rauffhaus - Rhent - Pflaster - Stein- fuhren - und Cento - Gelder / Multer - Steuern** und andern dergleichen Imposten zu beschwe- ren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen **neuen Zoll** / ja oftmahls weit höher / zu halten / und denen benachbarten Chur - Fürsten / Fürsten und Stän- den / deren Länden / Leuthen und Unterthanen / auch dem gemeinen Rauff - und Handels- mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit reichlich / auch der Freyheit der Com- merciorum, des Handels und Wandels / zu Wasser und Land schnur - stracks zuwider / so sollen und wollen **Em. Kaysersl. Majest.** bald bey Eintretung Dero Regierung hierüber ge- wisse Information einziehen lassen / die Beschwerde ohne allen Verzug abthun / imgleichen Dero Kaysersl. Fiscal excitiren und schleunigst zu verfahren anbefehlen / 2c. 2c. Dahero annoch 17. Anwalds Principalen ohnvorgreiflichem Ermessen nach wegen derer surrogirten Niederlags- Geldern selbst noch eine große Quæstion seyn würde; dann da das Haus - Geld in denen Privilegien nur auff zehen Jahr / und nachhero **widerrufflich** / verliehen / so müste es billig mit dem Surrogato gleiche Bewandnis haben; von welchem dann abermahlen die Kaysersl. Wahl- Capitulat. dicto Articulo folgender Gestalt deutlich disponiret: **Wir sollen und wollen auch keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen / oder NB. prorogiren lassen / auch vor Uns selbst keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren / es seye dann nicht allein mit aller und jeder Chur - Fürsten Wissen und Willen / 2c. 2c.** Gegen diejenige
aber /

aber / so engennüchtig dergleichen Prorogation und Extension unternehmen würden / Mand. S. C. und andere behörige Rechts-Mittel vorgekehret werden sollen. Als wollen **Em. Kays. Majest.** allergnädigst geruhen / Impetrant. Magistrat solch sein Unterfangen ernstlich zu verweisen / und dahin anzuhalten / daß er Impetratos gleich anderen ein- und ausländischen Handels-Leuthen tractire / den neuerlichen und so gar auff das durchgehende Gut extendirten Impost abschaffen / sich / gleich wie von anderm einheimischen und frembden Gut geschiehet / mit der Niederlage / per 20. Xr. vom Ballen / begnügen / denen Impetratis das zur Ungebühr extorquirte gütlich restituiren / auch wegen Schimpff und Schaden Reparation thun / und wie solches geschehen / sub termino duorum mensium berichten solle. Ich verharre Lebens lang in tieffster Submission

Em. Kays. Majest.

Allerunterthänig - treu - gehorsambster Impetrat. de rato
& mandato cavirender Anwald

Joh. Friderich Græve.

Lit. A.

Ist das bereits bey der Deduction sub Lit. Z. allegirte Kays. Majest. allergnädigste Conclusum vom 7. Januarii 1722.

Lit. B.

Das auch in der Deduction sub Lit. N. angefügte Instrumentum Notariale vom 8. Septembr. 1717.

Lit. C.

Extractus Franckfurther Deputations-Protocolli.

Actum Dienstags / den 21. Septembr. 1717.

Coram Dominis Deputatis omnibus erschienen / dem gestrigen Verlaß gemäß / die beyden Herren Admodiatores des Leinwands-Hauses / Herz Paul Henrici und Herz Ambrosius Vockelman.

Proponebatur:

Weilen sich die Herren Elberfelder Kauffleuth beschweret / als ob die Herren Admodiatores im Leinwands-Haus einen Arrest auff ihre Waaren veranlasseten und angeleget / als wolte man von ihnen vernehmen / was sie hierzu sagten?

Herz Henrici bezog sich auff die gestern übergebene Speciem Facti, welche sie mit gutem Gewissen jedesmahl beschweren könten / und hätten sie keinen Arrest auff die Waaren geleyet / sondern es wäre in der Sachen anders nicht / als wie in derselben enthalten / verfahren worden / und wären die Elberfelder selbst Schuld daran / daß sie ihre Waaren nicht abgeladen / weilen sie ihren Fuhrleuten solches verboten / wie dann in specie Herz Lucas gesagt: Nun sollen unsere Waaren stehen bleiben / und wieder zurück fahren auff ihrer / der Herz

Herren Admodiatoren / Kosten ; und ließen sie also
keines Wegs an sich kommen / daß sie auff der
Elberfelder Waaren ein Verbott oder Arrest geles
get / welches ihnen auch zumahlen nicht zukam
sondern / wann sie dergleichen zu thun vor nöthig hielten/
solches einem löblichen Magistrat , oder dessen Herren
Deputirten / anzeigen würden ; übrigens bezogen sie sich
auch auff den Bestätter Weisel / welcher nicht wird sagen
können / daß sie ihm Befehl gegeben / auff die Waaren
ein Arrest zu legen / sondern nur / daß er / vermög des
Leinwands-Hauß-Ordnung / den Fuhrleuthen sagen
möge / die Waaren wären an das Leinwands-Hauß zu
führen / umb selbige notiren zu können.

Hierauff wurden die Herren Admodiatores befragt :

Was es dan mit der Cautions-Obla-
tion / welche die Elberfelder vorge-
geben / als ob sie solche nicht an-
nehmen wollen / vor eine Beschaf-
fenheit habe ?

Es wäre ein Notarius mit zwey Zeugen in das Lein-
wands-Hauß gekommen / und hätte Caution offerirt/
umb ihre Waaren von dem vermeynten Arrest oder Ver-
bott loß zu machen.

Sie / Herren Admodiatores , aber hätten darauff geant-
wortet : Sie wüßten von keinem Verbott oder Arrest auf
die Waaren / derentwegen sie Caution zu leisten hätten/
sondern sie hätten nur prætendiret / daß sie ihre Waaren
ordentlich anzeigen solten / umb solche notiren / und hier-
nechst mit ihnen darauff abrechnen zu können ; wie sie
dann von verschiedenen Elberfeldern / die die Waaren
angezeigt / solche notirt / und sie ohne Entgelt biß zur
Abrechnung weggehen lassen.

Wurde den Herren Admodiatoren ferner vorgehalten :

Es würde sich auch von denen Herren
Elberfeldern beschweret / daß sie von
einerley Waar verschiedentlich ge-
nommen / was es damit vor eine
Beschaffenheit habe ?

Es seye Abraham Lütger / der Sohn von Engelbert
Lütger / der habe angegeben 400. lb. lauter Garn / und
da hätte man ihm von einem lb. nach der Ordnung / 1. Xr.
abgefordert / nachfolgendes sey der Vatter Engelbert
Lütger gekommen / und vorgegeben / sein Sohn habe
sich geirret / und Spinal vor Garn angegeben / und also
das zu viel bezahlte / weilen der Spinal vom Rthlr. nur
1. Xr. das Garn aber von 1. lb. 1. Xr. gibt / zurück ge-
fordert ; sie hätten ihn darauff erinnert / wann er solches
bey seiner Ehr und Reputation sagen könnte / so wären sie
erbötig ihm solches zurück zu geben / so sie auch würcklich
gethan ; daß sie also von einerley Waaren nicht verschie-
dentlich / sondern nach ihrer Anzeig / der Ordnung ge-
mäß / die Gebühr genommen.

Hierauff wurden die Herren Elberfelder / in vorherigen Protocollis genannt / mit ihrem
Beystand / Herrn Dr. Weber / herein gelassen / und ihnen die von denen Herren Admodiatoren
vorherige Aufsage / sampt der von ihnen gestern übergebenen Specie Facti , vorgelesen ; und wol-
ten also Herren Deputirte vernehmen :

Was

Was sie auff diese der Herren Admodiatoren Aufsage / und ihre übergebene und abgelesene Speciem Facti nunmehr zu sagen?

Herr Dr. Weber / Nomine der Herren Elberfeldern / bate zuvorderist nochmahlen umb die Copien der von denen Herren Admodiatoren übergebenen Specie Facti, und könten die Elberfelder Handels-Leuthe mit ihren Fuhrleuten erweisen / daß denenselben durch den Bestätter / bey Verlust Karren und Pferden / abzuladen so lang verbotten worden / biß sie / die Elberfelder / die Gebühr im Leinwands-Haus erleget hätten / wie das Instrumentum Notariale gleichfals bezeuget / wordurch sie dann in grossen Schaden gerathen / weilien ihnen die drey besten Marck-Tage verdorben worden; die Cautions-Oblation seye auß keiner andern Intention geschehen / als weilien ihnen ihre Güter abzuladen verbotten worden / und würden auch die Herren Admodiatores keine andere Ursach / warumb sie die Caution anzunehmen geweigert / mit Bestand behaupten können.

So viel das von einerley Waar verschiedentlichen abgenommene Geld beträffe / dieser wegen wolten sie eine ordentliche Designation ad Acta bringen / und behielten / ratione Speciei Facti, seine Principalen / umb selbige / obtentâ Copiâ, der Gebühr beantworten zu können / quavis Reservanda bevor.

Elberfelder Herren Kauffleuth bathen weiters: Weilien sie ehistsens verreisen müsten / daß ihnen nunmehr ein fordersame Resolution ertheilt werden mögte / und zugleich auch Copiam Protocolli.

Domini Deputati stelleten denen Herren Elberfeldern vor: Weilien die Sache / und in specie wegen des Arrests, noch nicht allerdings klar und erwiesen / sondern pro und contra disputiret werden wolte / ob nicht pro nunc und ad interim, biß zu Auftrag der Hauptsache / welche man jedoch von Seiten eines Hoch-Edlen Magistrats vor richtig hielte / nicht ein Temperament zu treffen / und sie / ratione præstandorum, eine sufficiente Caution stellten / dahingegen derselbe bedacht seyn würde / daß ihnen das bezahlte Geld vor dißmahlen / jedoch ohne Präjudiz / restituirt werden solte; jedoch daß sie von der prætendirten Schaden-Klage gänzlich abstrahirten; inzwischen würde bey Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. ein Hoch-Edler Magistrat die Sache zur völligen Richtigkeit zu befördern suchen.

Herr D. Weber: Was die Haupt-Sache betrifft / so seyen sie erbötig / biß zu deren Auftrag / ratione der ihnen angesonnenen præstandorum sufficiente Caution zu leisten / verlangten aber das von denen Herren Admodiatoren ihnen / wider das uralte Herkommen / indebitè abgenommene Geld noch zur Zeit nicht wieder zurück /

beharreten aber dabey / daß ihnen wegen des angelegten Verbotts der Abladung der Güter und des ihnen zugezogenen Schadens und Schimpffs gnugsame Satisfaction gegeben werden müste.

Domini Deputati nahmen es ad referendum, und dimittirten die Parthenen.

Lit. D.

Ist der bey gedachter Deduction sub Lit. O. schon angeführte Extractus Franckfurther Deputations - Protocolli, de dato 25. Septembr. 1717.

Lit. E.

Das ebenfalls bey oftgemelter Deduction sub Lit. P. allegirte Instrumentum Notariale vom 12. Septembr. 1722.

Lit. F.

Ist gleichmässig in der Deduction sub Lit. Q. allegirtes Instrumentum Notariale vom 8. April. 1723.

Lit. G.

Instrumentum Notariale vom 24. April. 1723.

Im Namen Gottes, Amen.

Seye hiermit und in Krafft dieses offenen Documenti publici Notarialis zu wissen jedermanniglich / insonderheit aber denen daran gelegen / daß Anno Domini Salvatoris nostri Ein Tausend / Sieben Hundert Drey und Zwanzig / der ersten Römer Zins = Zahl / bey Glorwürdigster Herrsch = und Regierung des Allerdurchleuchtigst = Großmächtigst = und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI SEXTI, Erwöhl = und Geerönten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragonien / Legion / beeder Sicilien / zu Jerusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navara, Granata, Toledo, Valenz / Gallicien / Majorca, Sevilien / Corduba, Corlica, Murcien / Algarbien / Algeziern / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Insulen / und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers: Erz = Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Mayland / zu Steyermark / zu Kärndten / Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Geldern / zu Württemberg / Ober = und Nieder = Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und Neopatrien: Fürstens zu Schwaben / zu Catalonien und Asturien: Marggraffens des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober = und Nieder = Lausitz: Gefürsteten Graffens zu Habsburg / zu Glandern / zu Tyrol / zu Pfyrdt / zu Kyburg / zu Görz und zu Artois: Land = Graffens in Elsas / Marggraffens zu Oristani, Graffens zu Goziani, zu Namur / zu Rosillon / und Ceritania, Herrn auff der Bündischen Marck / zu Portena, zu Biscaya, zu Molnis, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln / 2c. 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Käysers und Herrn / **Ihro Käyserl. und Königl. Majest.** Regierung und Reiche / des Römischen im dreyzehenden / des Hispanischen im zwanzigsten / des Hungarischen und Böhheimischen gleichfals im dreyzehenden Jahr / Samstag / den vierundzwanzigsten April / zwischen drey und vier Uhr / allhier in der Käyserl. Freyen Reichs = Wahl = und Handels = Stadt Franckfurth am Mayn / die Wohl = Edle / Fürnehme und Hoch = Geachte Herren / Herz Peter Jörgens / Johannes Bredt / Peter Wichelhausen / und Peter Osthoff / sammentlich renomirte Handels = Leuthe / von Cölln / Elberfeld und Weesel / als resp. Deputirte / und Aufschuß der Herren Elberfelder / Barmer / und übriger Interessenten / mich Ends = subsignirten Käyserl. offenbahr = geschwornen / approbirt = und authorisirten Notarium, benebst meinen erbetten = und in fine subscribirten Herren Bezeugen / in die Saal = Gass ruffen lassen / und mir in dem bey Herrn Berners habenden Gewölb / præviis Curialibus, zu vernehmen gegeben / wie daß sie zusolg der unterm 5. und 6. dieses zu End ehenden Monats Aprilis in Scabinata & Senatu abgefast = und publicirter / post Executionem aber erst communi-

cirter resp. Concluforum & Decretorum, nunmehr / und damit sie nullo Modo einer Opinatrete oder vorsehlichen Halsstarrigkeit beschuldigt / und die so schmerz = als empfindlich andictirte 50. fl. Straff an ihnen exequirt / und vollstreckt werden mögte / intentioniret / und beschlossen wären / in Conformität der alten / von König = und Käysern / dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurth ertheilten allergnädigsten Meß = Freyheiten / sich in dem Leinwands = Hauß nomine der sämptlichen Interessenten anzumelden / und daselbsten die Anfrag zu thun: Ob Magistratus, oder die zu dem Bürger = Wesen bestellte Admodiatores, Krafft obenangezogener Privilegiorum Cæsareorum (welche man gang anderst zu interpretiren / und ihnen dardurch neuerliche Auflagen aufbürden / und sie und deren Posterität widerrechtlich zu beschweren suchten) von ihnen / Elberfeldern & Consorten / ein mehrers / als die Niederlag / zu prætendiren befugt seye? Und wann dem also wäre / oder die Sach sich also verhielte / so verlangten sie darüber / wie sie schon / ad nauseam usque, darumb so oft und vielfältig Erinnerung und vergebliche Erwehnung gethan / absolute und ein vor alle mahl / eine specificirte Rechnung dessen / was sie schuldig / umb ihre fernere Measures darnach nehmen zu können; mit der an mich beschehenen Requisition, und darauff erfolgten Subarrhirung / daß nebst ihnen / Herren Requirenten / mich so gleich und ohne Zeit = Verlierung / mit meinen bey mir habenden Herren Zeugen / in das gemelte Leinwands = Hauß begeben / und was sie / nomine des Elberfelderischen Handlungs = Corporis Consorten und Interessenten / ratione der an sie gang neuerlich und injuste machender Auflagen / proponiren / remonstriren und vorstellen / auch von Seiten eines Hoch = Löblichen Magistrats und der Bürger = Deputirten darauff geantwortet werden würde / ich alles wohl und umständlich ad Notam nehmen / in meinem Protocoll ingrossiren / und ihnen darüber zu ihrem Behuff und rechtlicher Auf = führung der zu Wien in Summo & Augustissimo Tribunali accochirter Proceß = Sache ein beglaubt = und authentisches Documentum, umb nahmhafter Gebühr und Belohnung / expediren / ertheilen und auffertigen mögte.

Wann nun obgedachten Herren Requirenten in ihrem billig = mässigen Desiderio und Ansinnen / vigore Officii incumbentis, nicht obhanden gehen können: als bin vi factæ Requisitionis in continenti & prædicta hora, cum adhibitis meis Testibus, mit oben Eingangs ermelten Herren Deputirten / in das gedachte Leinwands = Hauß gegangen / und als ich mit selbigen dahin gekommen / hat Herz Peter Jörgens / als Con = Deputatus und Director dieses verdrießlichen Handels und Proceß = Wercks / in dem Stübgen folgende Anrede und Proposition gethan:

„Es würde denen Herren Deputirten so wohl ex parte Magistratus, als auch denen Bürgerlichen Herren Admodiatoribus von deren Leinwands = Hauß ausser allem Zweifel nicht unbekant / sondern wohl erinnernlich seyn / wie daß / gleich Anfangs erster Meß = Woche / denen sämptlichen Elberfelder = Barmer = & Consorten per Decreta & Conclusa angedeutet worden / daß sie ratione der noch restirenden Leinwands = Hauß = Gebühren / bey 50. fl. Straff / vor ihrer Abreise annoch Abrechnung pflegen / und / wann dieses geschehen / alsdann bezahlen solten. Nun wären sie parat, um allen Ungehorsam und Halsstarrigkeit von sich abzulehnen / mit dem Leinwands = Hauß gehörige Abrechnung zu pflegen / sie wolten aber vor allen Dingen / zu erst und vornehmlich wissen / ob sie / Krafft Käyserl. allermildest ertheilter Privilegiorum, ein mehrers / als die Niederlag / zu entrichten und abzuführen schuldig und gehalten wären / und wann es sich also befinden solte / so prætendirten sie / Elberfelder & Consorten / darüber eine ausführliche und umständliche Rechnung / sonst sie nimmermehr und keines Weges diese neuerliche Anforderungen / die man in Ewigkeit auf denen Büchern oder Rollen des Leinwands = Hauß nicht erweisen und darthun könnte / eingestehen / noch viel weniger / es mögte auch kosten was es wolte / das prætendirende bezahlen würden.

Worauff Herz Thielen, des Raths / und die zugegen gewesene Bürgerliche Bediente / diese Antwort ertheilet:

„Es gienge sie dieses nicht an / wolten sich auch hierinnen mit ihnen nicht einlassen / sie / Herren Deputirte / müsten sich dieser Sachen halben in dem Römer bey Rath / allwo das Werck ventiliret und deswegen Schrifften gewechselt worden / anmelden.

Herz Peter Jörgens replicirte aber auff diese Resolution und ertheilte Erklärung:

„Man könnte / von Seithen der Elberfelder & Consorten / nicht fassen und compreniren / wie man sie bald auß dem Römer in das Leinwands = Hauß / und von da wieder dorthin / zu verweisen suchte / und weisen sie in allen Stücken nach denen ergangenen
De-

87
„Decreten Parition, und ein Gnüge zu leisten / sich nicht saumselig oder hartnäckig
„bezeuget / sondern in Conformität der alten Kaysersl. Privilegien / abzurechnen jeder-
„zeit / und noch auff diese Stund / willig und parat gewesen / welche Offerten aber man
„niemahlen annehmen / noch viel weniger einige Resolution oder Gehör darüber geben
„und ertheilen wollen ; Als wolte er mich Notarium requisitum instantissime ersucht
„und gebetten haben / diese ihre Declaration und gegentheilig-erhaltene Antwort so
„gleich protocolliren / und verinstrumentiren zu lassen.

Welches auch alsobalden bewerkstelliget / und gegenwärtiges Documentum legale au-
thenticum & fide dignum, umb die Gebühr / denen resp. Herren Deputirten und Requirenten
zu handen gestellet. Actum Tempore, Horis & Locis ut supra.

Præmissum Instrumentum publicum meo Notariatûs Protocollo insertum, aliis
ponderosis negotiis & expeditionibus exactius impeditus & distractus, tertiâ
manu mihi fide addictâ mentionato meo Protocollo ad verbum conforme
scriptum, manu meâ propriâ, meoque Notariatûs sigillo pro majori fide cor-
roborare & communire volui, debui,

Ego

(L.S.) Johannes Fridericus Jaysius, Sac. Cæs. Majest.
auth. Not. publ. jurat. ad hunc actum ritè rogatus, m.ppria.

(L.S.) Johann Christoph Schramm / Notarius, ut testis requisitus.

(L.S.) Andreas Hofanus, Notarius, tanquam Testis requisitus.

Lit. H.

Seynd zwey Kaysersliche Privilegia von Kaysers Carolo IV. und Kaysers Sigismundo, wovon
Ersteres in der Deduction sub Lit. D. angeführet / und Letzteres in der sub Lit. E. allegirten
Confirmation von Kaysers Maximiliano ebenfalls enthalten ist.

Lit. DD.

An

Ihro Römisch-Kaysersl. und Königlich-
Catholische Majest. 2c.

Von

Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz / 2c.

Also abgangen

Die Elberfelder- und Barmer-Kauffleuthe betreffend.

Allerdurchleuchtigster!

Aus Ew. Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest. in Sachen Magistratus und
Bürgerschaft zu Franckfurth / wegen prætendirender Zöllen und Auflagen / unterm
13. Septembris lauffenden Jahrs / bey dem Höchst-Preißl. Reichs-Hoff-Rath abgefasten
Concluso ist mir zwaren sehr befremdblich vorkommen / daß auff bemeldter Stadt Franckfurth
vielsältige pro manutentione in possessione vel quasi Privilegiorum Cæsareorum gethane ungleiche
und

und unbegründte Vorstellungen/ allsolche Manutentia biß zu rechtlich oder gütlicher der Sachen
Benlegung allergnädigst erkennt / und es hierinfallß bey vorherigem unterm 7. Januarii 1722.
ergangnem Concluso & Rescripto belassen worden; angesehen doch selbige von Seiten der
Stadt Franckfurth Copenlich übergebene Kaysersliche Privilegia de Annis 1360. & 1361. als sine
Consensu Sacri Romani Imperii Statuum sub- & obreptirt / und Libertati Commerciorum wider-
strebend / propter tam præcedentes quàm secutas Constitutiones Imperii prohibentes & irritantes,
nicht bestehen können / anbey von Zeiten wärend der freyer Franckfurther Messen gar nichts mel-
den / sondern also nur allein außser der Messen / und ohne Abbruch deren per specialia Privilegia
verordneter Messen-Freyheiten / zu verstehen; ohne dem auch Magistratus der Stadt Franckfurth
vor dieser Mißhelligkeit / oder sonst jemahlen / in Possessione vel quasi, nedum adæquata
& quieta, den Inhalt allerhöchst-gemelter Kayserslicher Privilegiorum zu erheben sich befunden
zu haben / nicht erwiesen hat / weder gebührend erweisen kan; desto weniger nicht umb zu
Ewer Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest. meinen gehorsamsten Respect auch
hierinnen zu bezeigen / bin Ich unterthänigst erbietig / meine Unterthanen / so nach Franckfurth
den Kauff-Handel treiben / sine præjudicio Causæ & Exceptionibus salvis, dahin mit Nachdruck
anzuweisen / daß sie dem Inhalt beyder allerhöchst-gemelter Kayserslicher Privilegien de annis 1360.
& 1361. ad litteram künfftighin / biß ein anders rechtlich oder gütlich außgemacht wird / sich
allerdings bequemen sollen; wofern Magistratus zu Franckfurth mit dem jenigen / was in selbigen
beyden Privilegiis Cæsareis gemeldet ist / sich begnügen lasset / und übriger darin nicht exprimirter
Aufsagen und Exactionen von meiner Unterthanen Waaren sich enthaltet. Solte auch wegen
des Inhalts allerhöchst-besagter Kayserslicher Privilegien / in verbis: **Oder aller ander Kauff-
manns-Schaz / wie die genannt mag werden / & sequentibus,** mit gemeltem Magistratu
die gütliche Verständnuß nicht getroffen werden können / sondern deßfalls von **Ewer Kaysersl.
und Königl. Cathol. Majest.** allergnädigst erkannte Commission an einen unpar-
theyischen dritten Orth zur Würcklichkeit gelangen / alsdann werd Ich ebenfals gehorsamst
nicht ermangeln / einen auß meinen Råthen / zu Vorstellung meines und meiner Unterthanen
Rechters / dahin abzuschicken; Dieweilen aber Magistratus der Stadt Franckfurth sich pro
Actore dargestellt hat / und seine prætendirende Exactiones auff seine Kósten zu justificiren schül-
dig ist / so werden **Em. Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest.** Dero allerhöchst-
angestammter Equanimität nach nicht billigen / daß selbige Commissio Cæsarea sumtibus Partis
Impetratæ vorgenommen werde/bevorab daß Ich umb solche nicht angestanden hab/und meine Un-
terthanen / so nach Franckfurth handeln / wegen ihrer Beringfügigkeit / und bereits zu Franck-
furth durch des Magistratus Pfändungen und Arresta erlittenen grossen Schadens die Commis-
sions-Kósten zu bestreiten nicht vermögen. Auch wird verhoffentlich **Em. Kaysersl. und
Königl. Cathol. Majest.** allergnädigste Intention nicht seyn / daß biß zur gründlichen
Untersuchung und rechtlichen oder gütlichen Auftrag der Sachen / oder sonst bey allerhöchst-ge-
melter Kayserslicher Commission, einige andere oder mehrere Imposten / welche in allerhöchst-ge-
melten beyden / vom Franckfurther Magistrat vorbrachten und übergebenen Privilegiis Cæsareis,
de Anno 1360. & 1361. nicht exprimiret seynd / zugestanden werden solten; In allergnädigster
Betrachtung selbst die Protocolla de datis 7. Januarii 1722. und 13. Septemb. 1723. auß-
drücklich und iteratis vicibus enthalten / wie des Magistratus zu Franckfurth petitum dahin gehe/
umb in prætensa possessione vel quasi Privilegiorum Cæsareorum manutentiam außzubringen/
auch des besagten Magistratus suppliciren / als weit Mir vorkommen ist / wie bevorab auch das
Conclusum & Rescriptum Cæsareum de 7. Januarii, 1722. so in letzterem Concluso de 13. Septemb.
lesthin relatirt werden / sich auff bemeldte Kaysersliche Privilegia expresse fundiren / umb densel-
selben biß zu der Sachen rechtlich-oder gütlicher Benlegung nachzuleben; Dahero nichts bil-
ligers / und allenfals **Em. Kaysersl. und Königl. Cathol. Majest.** allergnädigste
Verordnung dahin zu declariren seyn wird / daß solche weiter nicht als auff den Inhalt Aller-
höchstbesagter Franckfurther Privilegien de Annis 1360. & 1361. zu verstehen sey / und daß be-
melter Magistratus gegen Erhebung des litterlichen Inhalts selbiger Privilegien / aller ferneren
darinn nicht exprimirten Aufsagen und Exactionen / wenigst vorerst und biß ad Causæ Cognitio-
nem & decisionem, sich gänglich enthalten müsse. Absonderlich da hierinfallß über obiges noch
weiter in allergnädigst rechtliche Consideration zu ziehen ist / daß Reichs-Kündiger massen absque
Privilegio Cæsareo und ohne einhelligen Consens des Chur-Fürstl. Collegii der Stadt Franck-
furth einige Imposten / Zölle oder andere Beschwerden von Meiner und ander Reichs-Ständen
Unterthanen Waaren zu fordern keines Wegs zugelassen werden könne / wie solches in **Ewer
Kaysersl.**

Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. so wohl als Dero Vorfahren / Glorwürdigster Gedächtnis / heiliglich beschwornen Wahl-Capitulationen und anderen Constitutionibus Imperii immerhin und zu allen Zeiten auff's schärfste verboten / null und nichtig erklärt ist / und darauß zugleich offenbahrlieh erfolgt / daß alles / was dessen ex parte Magistratus von Meinen Unterthanen gefordert / erhoben oder auch gepfändet worden / pro spolio anzusehen sey / und selbiges / den Rechten gemäß / ante omnia, & quidem cum omni Causa, restituirt werden müsse.

Gleichwie nun solchem nach keines Wegs zweifele / Ewer Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. werden an obggemelten zu Bezeigung Meines immerwährenden unterthänigsten Respects von Mir gethanen Erbietungen Meine Unterthanen zu litterlicher Nachlebung Privilegiorum Cæsareorum de Annis 1360. & 1361. biß zu Auftrag der Sachen / Exceptionibus salvis, anzuweisen / und in Mangel der Gütlichkeit / so dann obgemelter massen zu der an einen unpartheyischen dritten Orth zu bewirkender Käyserl. Commission Meines Orths jemanden hinzusenden / einen allergnädigsten Wolgefallen tragen ; Also bitte unterthänigst Ewer Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. dahingegen Bürgermeistern / Rath und Bürgerschaft der Stadt Franckfurth dahin nachdrücklich anzuweisen / und Dero Käyserl. Verordnung dahin zu declariren allergnädigst geruhen wollen / daß die Stadt Franckfurth biß zu gütlicher oder rechtlicher näherer Entscheidung aller ferneren in sæpè dictis Privilegiis Cæsareis nicht exprimirter Auflagen und Exactionen von Meiner Unterthanen Waaren sich gänglich enthalten / und was sie dessen eingefordert / arrestirt oder erzwungen / cum omni Causa ante omnia restituiren / auch selbiger Magistratus und Bürgerschaft / als welche Actores und Ihre Prætension auff eigene Kosten zu justificiren schuldig seynd / zu besagter Käyserlicher Commission, bey derselben Bewirkung die erforderliche Kosten abtragen sollen. Ewer Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. damit / 2c. Mannheim / den 9. Novembr. 1723.

Lit. EE.

Commissorium Cæsareum.

CARL der Sechste / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / 2c. 2c.

Hoch- und Wohl-Gebührner Lieber Getreuer!

Als bey Uns von N. N. Bürgermeister und Rath in unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth / entgegen und wider des Königs in Preussen Lbd. auß dem Clevischen / und des Chur-Fürsten zur Pfaltz Lbd. von Elberfeld und Barmen / mit Leinwand und Garn handlende Unterthanen / wegen verweigerter Abführung derer von sothanen Waaren dem Leinwands-Hauß zu gedachtem Franckfurth gebührender Imposten / klagend angebracht / von Uns darauß verordnet / und nachgehends von beyden Theilen verschiedentlich eingereicht worden / das ergiebt sich auß denen Copenlichen Anschlüssen mit mehrern.

Wann Wir nun / nach genauer Erwegung deren bey dieser Sache eintreffenden Umständen / Unsere Käys. Commission hierunter dir gnädigst aufzutragen für dienlich erachtets Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst / daß du (weilen wegen Eingangs erwähnten Garn- und Leinwands-Händlern in denen eingekommenen Schrifften / mit Anführung unterschiedlichen Umständen und Rationum, zu erkennen gegeben wird / daß die Billigkeit erfordere / die Leinwands-Hauß-Gebühr auff ein dem pretio omnium & singularium mercium proportio-

nirtes Quantum zu moderiren seye / und wie ohne solche Moderation erwehnte Handels-Leuthe die Messen ferner zu besuchen nicht im Stand verbleiben könnten) sumptibus Partis impetrata, auff vorgängige sattsame Erkündigung beyder Theilen Fundamentorum, mit deinem bekandten löblichen Fleiß dahin trachtest / damit dieser Streit auff eine billige Weise geschlichtet und abgethan werden möge / und wie dieser Unserer Kaysersl. Reichs-Vätterl. Intention ein Genügen geschehen / oder warum darzu nicht zu gelangen gewesen / Uns innerhalb zweyen Monathen deinen außführlichen Bericht / mit beygefügetem Gutachten und Einsendung des Protocolli Commissionalis, gehorsamst einsendest. Wir verbleiben Dir anbey mit Kaysersl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien / den dreyzehenden Septembr. Anno Siebenzehenhundert und drey und zwanzig / Unserer Reichen des Römischen im Dreyzehenden / des Hispanischen im Ein und Zwanzigsten / des Hungarischen und Böheimischen aber auch im Dreyzehenden.

Carl m. ppria.

V.t H. G. von Schönborn m. ppria.

An

Herrn Graffen von Schönborn
Bucheim.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium,

Franz von Hefener.

Lit. FF.

EXTRACTUS

Der Taxa der gedruckten und mit dem Stadt-Wappen
bezeichneten Niederlags-Rolle,

In

der Stadt-Waag.

| | | |
|--|---|------------------------------|
| 1. Ein-spänniger Karren Elberfeldisch Guth | - | Schilling 16. = oder 40. Xr. |
| 2. Dito Zwey-spänniger | = | 24. = oder 60. Xr. |

Lit. GG.

Lit. GG.

NOTITIA,

Oder

Klare Anzeig

Der all zu excessiven DISPROPORTION,

Derer zu Franckfurth einforderenden Imposten;

Worauf deutlich zu ersehen / daß die mit Barn und Leinwand handelnde Elberfelder und Consorten (ohne die von Bürgerlichen Admodiatoribus anmaßlich prætendirende so genannte Leinwands-Hauf-Gebühr) von ihren gar geringen im Reich fabricirten Waaren wol zwanzig mahl mehr an Imposten / als die Frembde / mit kostbaren Gold-Silber-Seiden- und andern feinen ausser dem Reich fabricirten Waaren / (wann deren innerlicher Werth consideriret wird) ja auch zweymahl so viel / als die selbst im Leinwands-Hauf feil-habende Hessische Leinwands-Händler / bezahlen müssen / indeme

Einer der geringsten von besagten Elberfelder Kauffleuthen und Consorten / wann er 12. Kisten / Ballen / Faß oder Sack leinene Schnür / leinene Schnur-Riemen / Barn / Spinal und Zwirn / 2c. wovon jedes Stück Gut gemeiniglich 60. 80. 100. 200. allerhöchstens aber und gar selten 300. Rthlr. mithin die ganze Parthey Waaren nicht über / wohl aber offtmahlen unter 3000. Rthlr. am Werth in sich hält / nach Franckfurth auff die Meß bringt / und darvon / wie ordinaire geschiehet / etwa vor 2000. Rthlr. verkauft / die übrige Waar aber entweder unverkauft liegen läßt / oder in die Maynzer Meß und benachbarte Orthe verschicket / folgende Onera , die Waar mag verkauft werden / oder nicht / bezahlen muß / als :

| | Rthlr. | Xr. |
|--|--------|---------------|
| 1. So bald der Fuhrmann mit denen Waaren nach Franckfurth ans Thor kommt / von jedem Stück Guth 4. Xr. thut von besagten 12. Kisten / Ballen oder Fässern | - | 48. |
| 2. Dem Bestätter / wann der Fuhrmann abladet / von jedem Pferd 10. Xr. thut von 6. Pferden / so obige 12. Kisten oder Ballen 2c. zu fahren erfordert werden | - | 60. |
| 3. Muß der Kauffmann von jedem Stück Gut / es sene groß / mittelmässig oder klein / 20. Xr. für Niederlag bezahlen / ertragt von 12. Stück | 2. | 60. |
| 4. Wann der Kauffmann den Laden vor der Stadt am Mayn hat / (so doch zur Stadt gehörig ist / und wovon eben so wohl Stand-Geld und andere Lasten / als von denen in der Stadt gefordert werden) und die Waaren dahin bringen läßt / so muß beyh. hinauf-bringen an denen Mayn-Thoren von jeder Kiste oder Ballen / 2c. 16. 20. biß 24. Xr. für Zoll bezahlt werden / solches thut von mehrgedachten 12. Stück Gut / wann nur das mittlere Quantum gerechnet wird | 2. | 60. |
| 5. Wann dann von solchen am Mayn feil-haltenden / und angeregter massen schon verzollten Waaren etwas verkauft / und von denen Käuffern zum einpacken in die Stadt gebracht wird / so müssen dieselbe denen am Thor stehenden Aufspassern jedesmahlen / nachdem es viel oder wenig ist / 2. 4. 6. 8. biß 10. Xr. für abermahligen Zoll geben / worvor / ob es schon ein weit mehreres aufwirfft / nur angesetzt wird | 1. | 30.
6. Muß |

6. Muß von denen Waaren / wann solche in der Stadt eingepackt worden / und zu Wasser abgeschickt werden sollen / bey dem hinauffahren am Thor abermahlen Zoll bezahlt werden / so auff obige 12. Stück Gut allerwenigstens ertragen mag - - - - - 2. 60.

Transportire Rthlr. 10. 48. Xr.

Wobey zu mercken / daß in der Herbst-Meß der Zoll / vermög ihrer eigenen Kollen / jedesmahl doppelt / folglich noch einmahl so viel / als hier specificiret ist / eingefordert wird.

Transport. Rthlr. 10. 48. Xr.

Rthlr. Xr.

7. Muß ein solcher geringer Elberfelder alle Messen 5. 6. 8. biß 15. fl. vor Stand-Geld zahlen / darvon thut das mittlere Quantum - - - - - 5. 30.

8. Gehen auch seither der Admodiation einige so genannte Garn- und Seiden-Wieger in Meß-Zeiten herum / welche (ohne daß Elberfelder und Conforten noch zur Zeit erfahren können / ob und von wem solche darzu authorisirt seyen) das Pfund-Weiß gefaltene Garn und Seiden anmaßlich nachwiegen / jedoch nicht mehr als etwa in jedem Laden 1. à 2. lb. probiren / und hernach vor ihre Mühe ein Meß-Præsent fordern ; Ob nun zwar ihnen / als sie solches angefangen / nicht mehr als etwa hier und da ein paar Bazen auß Gütigkeit freywillig hingegeben wurde / es auch billig wäre / daß sie sich von demjenigen / so sie zu diesem Geschäft bestellt / belohnen ließen / so wollen sie dennoch jeko schon eine Gerechtigkeit darauß machen / und unterstehen sich 4. 5. à 6. Bazen von jedem zu fordern / welche Neuerung wegen künftiger Präjudiz aber billig abzustellen ist / darvon der mittlere Preis - - - - - 20.

9. Müssen diejenige / so keine eigene Laden haben / alle Messen 15. 20. 30. 40. biß 45. Rthlr. vor Laden-Zins erlegen / worvon gleichfalls das mittlere Quantum allhier angerechnet wird mit - - - - - 30.

Daß also ein solcher geringer Elberfelder Kauffmann vor allgemeine Onera zusammen - - - - - Rthlr. 46. 8. Xr.

Ohne die schwere Zehr- und Logirungs-Kosten (so die Bürger genießen / deren verschiedene sind / so jeder alle Messen 300. 400. 500. 600. 800. biß 1000. fl. auß seinem Wohn-Haus vor Laden- und Zimmer-Zins erhebet) bezahlen muß / und noch zu diesem die ungebührliche Leinwands-Haus-Gebühr / und zwar doppelt / als Verkäufer / und auch vor den Käufer / nach derer Admodiatoren Begehren / bezahlen solle.

Dahingegen aber die gemeldte im Leinwands-Haus feil-habende Hessische / und von Zoll / Stand-Geld / Niederlag / Laden-Zins und anderen Beschwerden befreyete Leinwands-Händler / wann einer derselben vor 2000. Rthlr. werth an Waaren dahin bringt / und solche alle verkauft hat / nicht mehr als nur die simpele Leinwands-Haus-Gebühr / nemlich von jedem Rthlr. 1. Xr. zahlt / thut in allem nur - - - - - Rthlr. 22. 20. Xr.

Und wann ein anderer ausländischer mit vielmahl angeführten pretiosen Galanterie- und anderen Waaren handlender Kauffmann 12. Kisten / Ballen oder Fässer der allerkostbarsten ausländischen Waaren / deren manchemahl eine einzige Kiste 3. 4. biß 5000. Rthlr. oder noch mehr / mithin die angeregte 12. Kisten oder Ballen bey 40. biß 50000. Rthlr. oder noch ein höheres Quantum ertragen / nach Franckfurth in die Meß bringt / so gibt und bezahlt er auch nicht mehr / wohl aber oft weniger an allgemeinen Oneribus, (zumahlen da viele dergleichen Kauffleute auß Stuben und Kammern ihre Waaren verkaufen) als ein geringer / und / angeführter massen / nur vor 2000. Rthlr. werth an Waaren nach Franckfurth bringender Elberfelder Kauffmann.

Instrumentum Notariale,

Vermög welchem eines Elberfelder Mit-Interessirten Peter Jörgens Fuhrmann, in der Herbst-Meß 1725. mit seinem über aufgehabte drey Kisten Leinwand am Thor bekommenen Zettul, von denen Admodiatoribus des Leinwands-Hauses von gedachtem Leinwands-Hauß ab- und in die Stadt-Waag / zu Bezahlung der Niederlag / gewiesen worden.

In dem Namen Gottes sene durch dieses Documentum Notariale publicum allen denen / so hieran gelegen / kund und zu wissen / daß im Jahr / als man nach der heylsam- und Gnaden-reichen Geburth und Menschwerdung unsers liebsten **HEX** und Heylandes **JESU CHRISTI** zählte 1725. in der dritten Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigst- und siegreichster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn **CAROLI**, dieses Namens des Sechsten / Erwählten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavonien / 2c. Königs / Erz- Herkogs zu Oesterreich / Herkogs zu Burgund / Steyer / Carndten / Crayn und Württemberg / zu Ober- und Nieder-Schlesien / 2c. Graffens zu Habsburg / Glandern / Tyrol und Görz / Land- Graffens im Elsaß / Herrn auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Käysers / Königs und Herrn / Herrn / 2c. **Er. Käyserl. und Cathol. Königl. Majest.** Reiche und Regierungen / des Römischen im vierzehenden / des Hispanischen im einundzwanzigsten / und des Hungarisch- und Böhembischen auch im vierzehenden Jahren / Mittwochs / so da war der zwölffte Tag Septembris, des Nachmittags zwischen ein und zwey Uhren / allhier in Franckfurth am Mayn / Herz Peter Jörgens / renom. Handels-Mann von Cölln / mich Ends-bemelt- Käyserl. offenbahr-geschwornen Notarium und Bürgern dahier / zu sich / in seinem / in dem Bernischen Hauß / in der Saal-Gassen habenden Laden / beruffen lassen / und mir auff meine Erscheinung daselbst den Fuhrmann / Conrad Heinrich Reckman / von Bihlesfeld / vorgestellt / mich anbey ersuchend / ich mögte dessen vor mir und Ends-bemelten beeden Herren Zeugen thuende Aussage ad Notam & Protocollum nehmen / und ihme darüber zum Gezeugnis der Warheit ein Documentum in forma probante fertigen und ertheilen.

Worauff dann bemelter Fuhrmann aussagte / Daß / als er am nechst-verwichenen **Sambstag** (als den achten dieses) mit seinem zwey-spännigen Karren / vor dem allhiefigen Leinwands-Hauß angekommen wäre / habe er so fort daselbst angezeigt / daß er zwey Stück Guth vor Herrn Peter Jörgens / von Cölln / und ein Stück vor dessen Herrn Schwager / auffhätte; worauff Herz Koch in dem Leinwands-Hauß ihme gesaget / es müste Herz Jörgens jemanden schicken / und das Guth für das Seinige declariren lassen / ehe er solches abladen dörfte; Als nun dieses geschehen / und Herz Jörgens das Gut durch seinen Bedienten für das Seinige declariren lassen / und er / Deponent, Montags darauff seinen Zettel (welchen er zugleich producirte / und wovon hierunter Copia folget) in dem Leinwands-Hauß abholen wollen / habe ihme Herz Koch befohlen in die Stadt-Waag zu gehen / und daselbst die Niederlag von jedem Stück Guth mit 20. Kreuzer / und also vor Herrn Jörgens 40. Kreuzer zu bezahlen; Weilen er nun schon viele Jahr lang dergleichen Guth vor den gedachten Herrn Jörgens anhero geführet / solches aber zu thun noch niemahlen wäre angewiesen worden / habe er dargegen gesprochen; es habe aber solches nichts geholfen / sondern er hätte müssen in die Stadt-

Waag gehen / und daselbsten / obgedachter massen / von jedem Stück Guth
20. Kreuzer Niederlag bezahlen / und dieses könne er auff Erfordern mit gutem Gewissen
endlich erhärten.

Welches alles ich dann so fort / in Gegenwart Herrn Wilhelm Combarths / von Elber-
feld / und Herrn Johann Peter Steinkühler / von Mülheim / als hierzu adhibirten Zeugen/
fideliter niedergeschrieben / darauff dem Deponenten nachmahls vorgelesen / und nachdeme er
in allem darbey geblieben / in gegenwärtige offene Instruments - Form verfasst / und also auff
Erfordern dem Herrn Requirenten unter meiner eigenhändigen Namens - Unterschrift und bey-
gefügten gewöhnlichen Notariat - Signet, gegen ziemliche Belohnung / wissentlich ertheilet habe.
Actum Franckfurth am Mäyn / Anno, Mense, Die, Hora & Loco, quibus ut supra.

Tenor obgedachten Zettels.

„Franckfurth / am Friedberger Thor.

„Den 8. Septembr. Anno 1725.

„2. Pferd wegen 1. Karren mit 3. Kisten leinen Tuch herein / mit Conrad Henrich Reckman/
„von Biehlesfeld / lässt passiren in die Stadt = Waag.

„Ist Elberfelder Guth.

„(L. S.) Heraus Stadt = Waag.

„B. Seeger.

„Zahlt p. 2. Pf. ab und 2. auff.

J. P. Müller. 1725.



HENRICUS LUDOVICUS BEIN,
Sacr. Imp. Auth. Not. publ. jurat.
m. ppria.

Deductio historica ... in puncto d. Frankfurter Leinwands-Hauses Frankfurt
contra die Elberfelder und Barmer Handelsleute

Mülheim 1726

2 Ded. 119

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323338-2

VD18 14434954-001